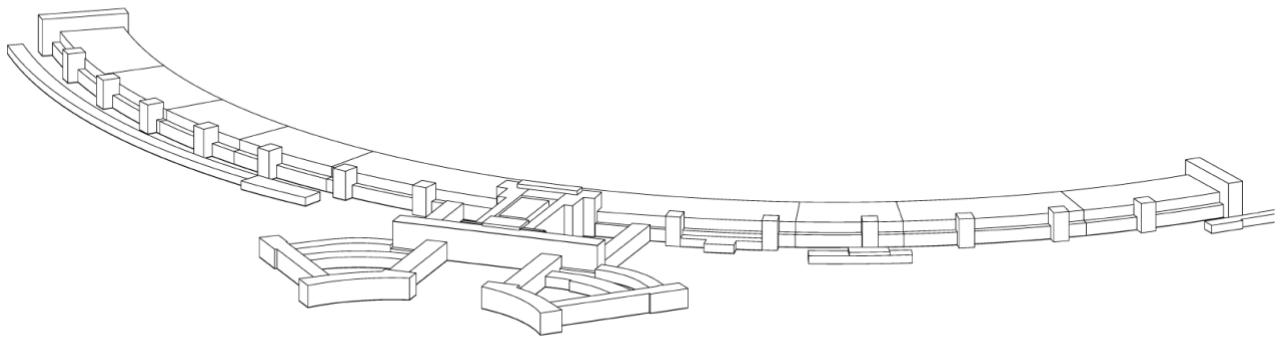




# Technische Richtlinien der Versammlungsstätte:

Flughafen Tempelhof



Betreiber:

Tempelhof Projekt GmbH  
Columbiadamm 10, A2  
12101 Berlin

Tel.: +49 30 200 03 74-40  
[events@tempelhof-projekt.de](mailto:events@tempelhof-projekt.de)

Stand: 28.03.2025  
Version 4.0



## Inhaltsverzeichnis

<b>1 CHECKLISTE FÜR VERANSTALTER .....</b>	<b>7</b>
<b>1.1 CHECKLISTE FÜR VERANSTALTER .....</b>	<b>7</b>
<b>2 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN .....</b>	<b>13</b>
<b>2.1 EINFÜHRUNG UND GRUNDLAGEN ZUR NUTZUNG DER VERSAMMLUNGSSTÄTTE .....</b>	<b>13</b>
<b>2.2 GENEHMIGUNGSPROZESSE UND ANTRAGSFOMULARE .....</b>	<b>15</b>
<b>2.3 ANFORDERUNGEN AN HAUPTVERTRAGSPARTNER UND VERANSTALTUNGSLEITUNG .....</b>	<b>17</b>
2.3.1 <i>Aufsichts- und Kontrollpflichten .....</i>	19
2.3.2 <i>Spezifische Pflichten des Veranstalters .....</i>	19
<b>2.4 ANFORDERUNGEN AN DIE TECHNISCHE LEITUNG DES VERANSTALTERS .....</b>	<b>20</b>
2.4.1 <i>Spezifische Aufgaben der technischen Leitung des Veranstalters .....</i>	22
<b>2.5 ANFORDERUNGEN AN DEN BETREIBER .....</b>	<b>23</b>
2.5.1 <i>Kontrollpflichten des Betreibers .....</i>	25
<b>2.6 DENKMALSCHUTZ .....</b>	<b>25</b>
2.6.1 <i>Auflagen für den Produktionsbetrieb .....</i>	25
2.6.2 <i>Verantwortung und Haftung, Denkmalschutz .....</i>	26
<b>2.7 BARRIEREFREIHEIT .....</b>	<b>27</b>
<b>2.8 EINREICHUNG DER VERANSTALTUNGSPLANUNG .....</b>	<b>27</b>
2.8.1 <i>Freigabe der Veranstaltungsplanung, Bauabnahme .....</i>	29
<b>2.9 VERSTÖRE UND ZUWIDERHANDLUNGEN .....</b>	<b>30</b>
<b>2.10 HANDLUNGSANWEISUNGEN, BETRIEBSVORSCHRIFTEN .....</b>	<b>30</b>
2.10.1 <i>Unwetter, Sturm, Blitzschlaggefahr .....</i>	31
2.10.2 <i>Sperrung durch Über- oder Unterschreitung der Bauteiltemperatur .....</i>	32
<b>3 VERANSTALTUNGSMANAGEMENT .....</b>	<b>34</b>
<b>3.1 ORGANISATIONS- UND KOMMUNIKATIONSSTRUKTUR .....</b>	<b>34</b>
<b>3.2 FREMDFIRMENRICHTLINIE .....</b>	<b>35</b>
<b>3.3 BRANDSCHUTZORDNUNG .....</b>	<b>35</b>
<b>3.4 HAUSORDNUNG .....</b>	<b>35</b>
<b>3.5 AUSÜBUNG DES HAUSRECHTS .....</b>	<b>35</b>
<b>3.6 BEWACHUNG UND SICHERHEITSDIENST .....</b>	<b>35</b>
<b>3.7 ÖFFNUNGSZEITEN .....</b>	<b>36</b>
3.7.1 <i>Auf- und Abbauzeiten .....</i>	36
3.7.2 <i>Aufenthalt und Veranstaltungslaufzeit .....</i>	36
<b>3.8 LOGISTIK AUF DEN FLÄCHEN DES STANDORTS THF .....</b>	<b>36</b>
3.8.1 <i>Verkehrsordnung .....</i>	36
3.8.2 <i>Gabelstapler, Hubbühnen und Steiger .....</i>	37
3.8.3 <i>Fahrzeuge (Kraftstoff und Elektro) .....</i>	37



3.8.4	<i>Be- und Entladen</i> .....	37
3.8.5	<i>Parkplätze, Halte- und Parkverbote</i> .....	38
3.8.6	<i>Markierung von Aufbauten an Logistik- und Fahrstraßen</i> .....	38
<b>3.9</b>	<b>WERBEMITTEL, PRÄSENTATIONEN, LAUTSTÄRKE BEI MESSEN</b> .....	<b>38</b>
<b>3.10</b>	<b>UMWELTSCHUTZ UND GESUNDHEITSSCHUTZ</b> .....	<b>39</b>
3.10.1	<i>Lebensmittelüberwachung</i> .....	39
3.10.2	<i>Getränkeschankanlagen</i> .....	40
3.10.3	<i>Abfallentsorgung</i> .....	40
3.10.4	<i>Asbest und andere Gefahrenstoffe</i> .....	41
3.10.5	<i>Wasser, Abwasser</i> .....	41
3.10.6	<i>Öl, Fettabschiede</i> .....	41
3.10.7	<i>Reinigung und Reinigungsmittel</i> .....	41
3.10.8	<i>Umweltschäden</i> .....	41
3.10.9	<i>Lärmschutz</i> .....	41
<b>3.11</b>	<b>BESIEITIGUNG VON SCHÄDEN</b> .....	<b>42</b>
<b>3.12</b>	<b>HAFTUNGSUMFANG</b> .....	<b>42</b>
3.12.1	<i>Haftung des Vertragspartners, Versicherung</i> .....	42
3.12.2	<i>Haftung des Betreibers</i> .....	43
<b>3.13</b>	<b>ALLGEMEINE DATENSCHUTZANFORDERUNGEN UND VIDEOÜBERWACHUNG</b> .....	<b>43</b>
3.13.1	<i>Verarbeitung personenbezogener Daten</i> .....	43
3.13.2	<i>Einsatz von Videokameras (CCTV-Systeme)</i> .....	43
3.13.2.1	<i>Überwachungskameras ohne Aufnahmefunktion (CCTV-Systeme)</i> .....	44
3.13.2.2	<i>Kameras mit Aufnahmefunktion</i> .....	44
3.13.3	<i>Dokumentations- und Informationspflichten</i> .....	44
3.13.4	<i>Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)</i> .....	44
3.13.5	<i>Zusammenarbeit mit der Datenschutzbehörde</i> .....	44
<b>3.14</b>	<b>EINSATZ VON DROHNEN, DROHNENAUFSTIEGE</b> .....	<b>45</b>
3.14.1	<i>Antragstellung Dronenaufstiege</i> .....	49
<b>3.15</b>	<b>REINIGUNG VON VERANSTALTUNGSFLÄCHEN</b> .....	<b>50</b>
<b>4</b>	<b>TECHNISCHE ANFORDERUNGEN</b> .....	<b>51</b>
<b>4.1</b>	<b>ALLGEMEINE TECHNISCHE VORSCHRIFTEN, ARBEITSSICHERHEIT</b> .....	<b>51</b>
<b>4.2</b>	<b>TECHNISCHE EINRICHTUNGEN DES VERTRAGSPARTNERS</b> .....	<b>51</b>
4.2.1	<i>Einsatz von Produktionsmitteln, verbotene Produktionsmittel</i> .....	51
4.2.2	<i>Koordination von Gewerken im gemeinsamen Veranstaltungsbereich</i> .....	51
<b>4.3</b>	<b>FEST INSTALLIERTE TECHNISCHE EINRICHTUNGEN</b> .....	<b>52</b>
<b>4.4</b>	<b>STÖRUNG</b> .....	<b>52</b>
<b>4.5</b>	<b>SZENENFLÄCHEN FÜR DARBIETUNGEN UND SONSTIGE PRÄSENTATIONEN</b> .....	<b>52</b>
<b>4.6</b>	<b>STANDSICHERHEIT</b> .....	<b>53</b>
4.6.1	<i>Hangartore, zulässige Windlasten</i> .....	53
4.6.2	<i>Standbau am Freigelände und im überdachten Vorfeld</i> .....	54
<b>4.7</b>	<b>TRIBÜNEN, PODESTE, BRÜSTUNGEN, LEITERN UND STEGE</b> .....	<b>55</b>
<b>4.8</b>	<b>VERANSTALTUNGS- UND STANDBAU SOWIE -GESTALTUNG</b> .....	<b>56</b>



4.8.1	<i>Erscheinungsbild, lose Bestuhlungen .....</i>	56
4.8.2	<i>Boden / Bodenlasten.....</i>	56
4.8.3	<i>Abhängungen und Hängelasten .....</i>	57
4.8.4	<i>Wiederherstellung der Standflächen .....</i>	57
<b>4.9</b>	<b>ZWEI- UND MEHRGESCHOSSIGE BAUWEISE.....</b>	<b>57</b>
4.9.1	<i>Bauanfrage.....</i>	57
4.9.2	<i>Auflagen zur Standflächenüberbauung, Höhe der Standinnenräume, Sicherheitsabstände .....</i>	57
4.9.3	<i>Nutzlasten, Lastannahmen, Stützlasten .....</i>	57
4.9.4	<i>Rettungswege und Treppen .....</i>	58
4.9.5	<i>Baumaterial.....</i>	59
4.9.6	<i>Obergeschoss .....</i>	59
4.9.7	<i>Dachtragwerk.....</i>	60
<b>4.10</b>	<b>ZUSÄTZLICHE ZELTBAUTEN, FLIEGENDE BAUTEN .....</b>	<b>61</b>
<b>4.11</b>	<b>VERFAHRENSFREIE FLIEGENDE BAUTEN .....</b>	<b>62</b>
<b>4.12</b>	<b>ALLGEMEINE BELEUCHTUNG (BESTAND) .....</b>	<b>63</b>
<b>4.13</b>	<b>NUTZUNG DER ELEKTRO- UND WASSERVERSORGUNG .....</b>	<b>63</b>
<b>4.14</b>	<b>KOMMUNIKATIONSEINRICHTUNGEN, ANBINDUNG ELA.....</b>	<b>64</b>
<b>4.15</b>	<b>SPRINKLERANLAGE .....</b>	<b>65</b>
<b>4.16</b>	<b>HEIZUNG UND LÜFTUNG .....</b>	<b>65</b>
<b>4.17</b>	<b>RAUCH- UND WÄRMEABZUGSANLAGEN.....</b>	<b>66</b>
<b>4.18</b>	<b>BLITZSCHUTZANLAGE .....</b>	<b>66</b>
<b>4.19</b>	<b>ELEKTROINSTALLATION .....</b>	<b>66</b>
4.19.1	<i>Elektrische Anschlüsse und Standinstallation .....</i>	66
4.19.2	<i>Mobile (ortsveränderliche) elektrische Anlagen .....</i>	67
4.19.3	<i>Montage- und Betriebsvorschriften von ortsfesten Elektroinstallation .....</i>	68
4.19.4	<i>Aggregate, Fremdstromerzeuger.....</i>	68
4.19.5	<i>Sicherheitsmaßnahmen bei Wärmeentwickelnden Elektrogeräten .....</i>	69
4.19.6	<i>Sicherheitsbeleuchtung .....</i>	69
4.19.7	<i>Leitungsverlegung .....</i>	69
4.19.8	<i>Ausführung von Kabelbrücken (Defender).....</i>	70
<b>4.20</b>	<b>RIGGING, BETREIBER -VORLAGEN ZU LASTENPLAN UND ERRICHTERBESCHEINIGUNG.....</b>	<b>71</b>
4.20.1	<i>Anforderungen an eine Spiegelkugel, Errichtung Spiegelkugelsystem.....</i>	72
4.20.2	<i>Schutzzpotentialausgleich von Traversen und metallischen Einrichtungen.....</i>	74
4.20.3	<i>Ausführung des Schutzzpotentialausgleichs.....</i>	74
4.20.4	<i>Höhenarbeiten, Catwalks in den Hangars .....</i>	74
<b>4.21</b>	<b>WASSER- UND ABWASSERINSTALLATION.....</b>	<b>74</b>
4.21.1	<i>Löschwasserentnahmen.....</i>	75
<b>4.22</b>	<b>MASCHINEN-, DRUCKBEHÄLTER-, ABGASANLAGEN .....</b>	<b>76</b>
4.22.1	<i>Druckluft.....</i>	76
4.22.2	<i>Maschinengeräusche, dynamische Maschinenlasten.....</i>	76
4.22.3	<i>Produktsicherheit, CE-Kennzeichnung .....</i>	76
4.22.4	<i>Druckbehälter.....</i>	77
<b>4.23</b>	<b>DRUCK-, FLÜSSIGGASE UND ANDERE BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN.....</b>	<b>77</b>



<b>4.24 STRAHLENSCHUTZ .....</b>	<b>78</b>
4.24.1 <i>Radioaktive Stoffe</i> .....	78
4.24.2 <i>Röntgenanlagen und Störstrahler</i> .....	78
4.24.3 <i>Laseranlagen</i> .....	78
4.24.4 <i>Phosphor-Laser-Leuchtmittel, UV Strahlung</i> .....	79
4.24.5 <i>Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, elektromagnetische Verträglichkeit, Oberschwingungen</i> 80	
<b>4.25 TECHNISCHE PROBE .....</b>	<b>81</b>
<b>4.26 VORLAGE GASTSPIELPRÜFBUCH .....</b>	<b>81</b>
<b>4.27 ABNAHMEN / ÜBERWACHUNG DURCH PRÜFENDE INSTANZEN, TÜV .....</b>	<b>81</b>
<b>4.28 ÄNDERUNG NICHT VORSCHRIFTSGEMÄßER STANDBAUTEN / NUTZUNGSSPERRE .....</b>	<b>81</b>

## **5 SICHERHEITSANFORDERUNGEN .....** 82

<b>5.1 FREIHALTUNG VON RETTUNGSWEGEN UND TREPPENRÄUMEN .....</b>	<b>82</b>
<b>5.2 ZUGANG ZU SICHERHEITSEINRICHTUNGEN .....</b>	<b>82</b>
<b>5.3 HANDLUNGSABLÄUFE BEI SCHADENSFÄLLEN .....</b>	<b>82</b>
<b>5.4 ALARMIERUNGS- UND EVAKUIERUNGSKONZEPT, SICHERHEITSKONZEPT .....</b>	<b>83</b>
5.4.1 <i>Evakuierung, Räumung</i> .....	83
5.4.2 <i>Alarmierungsplan Mitarbeiter und Gewerke</i> .....	84
<b>5.5 SICHERHEITSDIENST .....</b>	<b>84</b>
<b>5.6 FEUERWEHR, BRANDSICHERHEITSWACHEN UND SANITÄTSDIENST.....</b>	<b>85</b>
<b>5.7 BETRIEBSFEUERWEHR .....</b>	<b>86</b>
<b>5.8 BRANDSCHUTZ UND SICHERHEITSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>87</b>
5.8.1 <i>Brandschutz</i> .....	87
5.8.2 <i>Übereinstimmung Brandschutz</i> .....	89
5.8.3 <i>Brandmeldeanlage, Teilabschaltung</i> .....	89
5.8.4 <i>Bauvorschriften und Einrichtungsmaterialien</i> .....	90
5.8.4.1 Dekorationsmaterialien .....	91
5.8.4.2 Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen .....	91
5.8.4.3 Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten und pyrotechnische Gegenstände .....	91
5.8.4.4 Gase .....	91
5.8.4.5 Ausstellung von Kraftfahrzeugen .....	91
5.8.4.6 Flugobjekte, Ballone .....	92
5.8.4.7 Nebelmaschinen .....	92
5.8.4.8 Kochplatten, Scheinwerfer und Transformatoren.....	92
5.8.4.9 Rauchverbot, Aschenbecher .....	93
5.8.4.10 Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter.....	93
5.8.4.11 Spritzpistolen / Lösungsmittel .....	93
5.8.4.12 Trennschleifarbeiten / Arbeiten mit offener Flamme .....	93
5.8.4.13 Leergut / Lagerung von Materialien (wie Verpackungen und Prospekte).....	94
5.8.4.14 Teppiche .....	94
5.8.4.15 Feuerlöscher .....	94
5.8.5 <i>Standüberdachung</i> .....	94
5.8.6 <i>Glas im Ausstellungsbau</i> .....	95
5.8.7 <i>Nutzung von Nebenräumen</i> .....	95



<b>5.9 AUSGÄNGE, RETTUNGSWEGE, TÜREN.....</b>	<b>96</b>
5.9.1 <i>Ausgänge und Rettungswege, Flucht- und Rettungspläne.....</i>	96
5.9.2 <i>Türen mit Brandschutzanforderungen.....</i>	97
5.9.3 <i>Fluchtwegpiktogramme und Beschilderung .....</i>	97
5.9.4 <i>Lagerung von Materialien.....</i>	99
<b>6 GLOSSAR.....</b>	<b>100</b>
<b>7 ANHANG .....</b>	<b>109</b>



## 1 Checkliste für Veranstalter

Die nachfolgende Checkliste dient lediglich als Übersicht für Vertragspartner der Tempelhof Projekt GmbH (kurz: Betreiber) über die gegebenenfalls anfallenden vertraglichen Verpflichtungen resultierend aus dem Dokument „Technische Richtlinien für die Versammlungsstätte Flughafen Tempelhof“ (kurz: TeRiLi). Die Checkliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, ersetzt nicht die vollständige Bearbeitung der TeRiLi und entbindet nicht von der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen in Teilen oder in Gänze. Der Betreiber der Versammlungsstätte informiert hier seine Vertragspartner möglichst übersichtlich über die in den TeRiLi jeweils genannten relativen Fälligkeiten für projektspezifische Informations- und Abgabepflichten, die - insofern inhaltlich relevant – zu Pflichten des Vertragspartners anfallen.

Die genannten Fristen beziehen sich jeweils auf den vertraglich vereinbarten Produktionsbeginn (kurz: P-Start / meint: Datum des Aufbaubeginns) oder den Veranstaltungsbeginn (kurz: VA-Start / meint: Datum der Eröffnung für Besucher).

### 1.1 Checkliste für Veranstalter

Beschreibung des Checkpunkts	Link zum Kapitel	Siehe Anlage	Relative Fälligkeit
<input type="radio"/> Benennung des im Sinne der DSGVO verantwortlichen Person auf Seiten des Veranstalters gegenüber dem Betreiber..	<a href="#">3.13</a>		Bei Vertragschluss
<input type="radio"/> Erhalt der Technischen Richtlinien als Vertragsbestandteil zur Kenntnis genommen: die für die <b>Planung</b> verantwortliche technische Leitung (VfV / Meister) inkl. Qualifikationsnachweis gegenüber Betreiber benennen.	<a href="#">2.4</a>		10 Wochen vor P-Start
<input type="radio"/> Erhalt der Technischen Richtlinien als Vertragsbestandteil zur Kenntnis genommen: den <b>maßgeblich verantwortlichen Planer</b> inkl. Qualifikationsnachweis beim Betreiber benennen.	<a href="#">2.3</a>		10 Wochen vor P-Start
<input type="radio"/> Initiale Abstimmung zum SiKo: Festlegung von Notwendigkeit und ggf. Abstimmungstermin.	<a href="#">5.4</a>	-01_02 -02_03	8 Wochen vor P-Start
<input type="radio"/> Verwendung von Radioaktiven Stoffen geplant? Genehmigung muss eingeholt und an den Betreiber weitergeleitet werden.	<a href="#">4.24.1</a>		8 Wochen vor VA-Start
<input type="radio"/> Sicherheitskonzept Notwendig? Falls ja, an Betreiber senden. Falls nein: Krisenfallmanagement erstellen und mit Betreiber abstimmen!	<a href="#">5.4</a>	-01_02 -02_02 -02_03 -02_04	6 Wochen vor P-Start
<input type="radio"/> Verwendung von Röntgen- oder Störstrahler geplant? Schriftliche Genehmigung durch den Betreiber muss eingeholt werden.	<a href="#">4.24.2</a>		6 Wochen vor VA-Start
<input type="radio"/> Gastspielprüfbücher vorhanden / notwendig? Beim Betreiber einreichen.	<a href="#">4.26</a>		6 Wochen vor VA-Start



Beschreibung des Checkpunkts	Link zum Kapitel	Siehe Anlage	Relative Fälligkeit
<input type="radio"/> Sind Tribünen o.ä. begehbarer Podeste geplant? Schriftliche Genehmigung durch den Betreiber muss eingeholt werden.	<a href="#">4.7</a>		6 Wochen vor VA-Start
<input type="radio"/> Drohnenflüge geplant? Abgabefrist der vollständigen Unterlagen zu allen Drohnenflügen an den Betreiber. (Rücksprache vorab empfohlen!)	<a href="#">3.14</a> <a href="#">3.14.1</a> <a href="#">5.8.4.6</a>	-08_11	4 Wochen vor dem Aufstieg
<input type="radio"/> <b>Hauptantrag: Einreichung der genehmigungsfähigen Veranstaltungsplanung (Grundriss-Zeichnungen und ausgefülltes Formblatt „Veranstaltungseckdaten und Musterplan“)</b>	<a href="#">2.8</a>	-02_01 -04_01	4 Wochen vor P-Start
<input type="radio"/> Planung bzgl. Park- und Stellplätzen sowie zur Sicherstellung der Barrierefreiheit beim Betreiber einreichen. Schriftliche Genehmigung vom Betreiber muss eingeholt werden.	<a href="#">3.8.5</a>		4 Wochen vor P-Start
<input type="radio"/> Brandsicherheitswachen benötigt? (In der Regel: ja) Bestellung über den Betreiber bei Betriebsfeuerwehr aufgeben.	<a href="#">5.6</a>		4 Wochen vor P-Start
<input type="radio"/> Strom- und Wasserübergabepunkte per Formblätter anmelden.	<a href="#">4.13</a>	-07_01 -06	4 Wochen vor P-Start
<input type="radio"/> Auf- und Abbauzeiten, sowie Veranstaltungszeiten mit Betreiber absprechen und schriftlich festhalten.	<a href="#">3.7.1</a>		4 Wochen vor P-Start
<input type="radio"/> Standbau (Messe) oder begehbarer Ein-/Aufbauten? Bau- & Betriebsbeschreibung beim Betreiber einreichen.	<a href="#">2.8</a>		4 Wochen vor P-Start
<input type="radio"/> Einsatz von Videokameras mit Aufnahmefunktion oder Überwachungskameras ohne Aufnahmefunktion (CCTV-Systeme) geplant? Freigabe beim Betreiber einreichen.	<a href="#">3.13.2</a>		4 Wochen vor P-Start
<input type="radio"/> Einsatz und Ausführung von Kabelbrücken mit Betreiber abstimmen.	<a href="#">4.19.8</a>		4 Wochen vor P-Start
<input type="radio"/> Druck- oder Flüssiggas auf Produktion benötigt? Heiztanks? Schriftliche Genehmigung durch den Betreiber muss eingeholt werden.	<a href="#">4.23</a>		4 Wochen vor P-Start
<input type="radio"/> Zusätzliche Heizung oder Lüftung zur Veranstaltung gebraucht? (in der Regel: ja) => Abstimmung mit Betreiber einleiten und ggf. Ausnahmegenehmigungen beantragen.	<a href="#">4.16</a> <a href="#">4.23</a>		4 Wochen vor P-Start
<input type="radio"/> Zusätzliche Stromerzeuger benötigt? Anfrage mit Begründung beim Betreiber einreichen!	<a href="#">4.19.4</a>		4 Wochen vor P-Start



Beschreibung des Checkpunkts	Link zum Kapitel	Siehe Anlage	Relative Fälligkeit
<input type="radio"/> Abweichung von Musterbestuhlungsplänen notwendig? Flucht und Rettungswegpläne anpassen? Mit Betreiber abstimmen!	<a href="#">5.9.1</a>	-04_01_02 -04_01_03	4 Wochen vor P-Start
<input type="radio"/> Ausstellung von KFZ (Verbrenner oder Elektro?) geplant? Abstimmung mit Betreiber durchführen und ggf. Antrag stellen.	<a href="#">5.8.4.5</a>		4 Wochen vor P-Start
<input type="radio"/> Verwendung von Laseranlagen geplant? Schriftliche Genehmigung durch den Betreiber muss eingeholt werden.	<a href="#">4.24.3</a>		4 Wochen vor VA-Start
<input type="radio"/> Druckbehälter auf Veranstaltung? TÜV-Prüfung veranlassen und Ergebnis beim Betreiber einreichen.	<a href="#">4.22.4</a>		4 Wochen vor VA-Start
<input type="radio"/> Einzelne Szenenflächen mit mehr als 50qm geplant? Schriftliche Genehmigung vom Betreiber muss eingeholt werden.	<a href="#">4.5</a>		4 Wochen vor VA-Start
<input type="radio"/> Verwendung von Pyrotechnik geplant? Genehmigung vom LaGetSi muss eingeholt und an den Betreiber weitergeleitet werden.	<a href="#">5.8.4.3</a>		4 Wochen vor VA-Start
<input type="radio"/> Die für die <b>Durchführung</b> verantwortliche technische Leitung (VfV / Meister) inkl. Qualifikationsnachweis beim Betreiber benennen.	<a href="#">2.4</a>		2 Wochen vor P-Start
<input type="radio"/> Die für die <b>Durchführung</b> verantwortliche Veranstaltungsleitung inkl. Qualifikationsnachweis beim Betreiber benennen.	<a href="#">2.3</a>		2 Wochen vor P-Start
<input type="radio"/> Kenntnisnahme der Handlungsanweisungen und ggf. deren Abstimmungen zur Umsetzung mit dem Betreiber abstimmen.	<a href="#">2.10</a>	-08	2 Wochen vor P-Start
<input type="radio"/> Sind Heiß-, Trennschleif- oder Schweißarbeiten notwendig? Schriftliche Genehmigung vom Betreiber muss eingeholt werden. Ggf. müssen Kompensationsmaßnahmen veranlasst werden.	<a href="#">5.8.4.12</a>		2 Wochen vor P-Start
<input type="radio"/> Können die Vorgaben bzgl. Bodenlasten eingehalten werden? Abstimmung mit Betreiber und ggf. Lastenplan bzgl. Bodenlasten einreichen.	<a href="#">4.8.2</a>	-04_01_10	2 Wochen vor P-Start
<input type="radio"/> Rigging oder Hängelasten geplant? Vorlage der geplanten Hängelasten; Einreichung „Lastenplan“ zur Genehmigung.	<a href="#">4.20</a>	-05	2 Wochen vor P-Start
<input type="radio"/> Abhängungen (Stoffe, Ausschmückungen, etc.) geplant? Anmelden beim Betreiber!	<a href="#">4.8.3</a>		2 Wochen vor P-Start



Beschreibung des Checkpunkts	Link zum Kapitel	Siehe Anlage	Relative Fälligkeit
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Einreichung der Bemessung des Sanitätsdienstes nach Merkblatt Berliner Feuerwehr: „Sanitätsdienst für Veranstaltungen“.</li> </ul>	<a href="#">5.6</a>		2 Wochen vor P-Start
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Abstimmung und ggf. Freigaben bzgl. Fahrzeugen und Be- bzw. Entladebereichen mit dem Betreiber.</li> </ul>	<a href="#">3.8.4</a>		2 Wochen vor P-Start
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Küchen oder „Warmhalten“ von Speisen o.ä. geplant? Rücksprache mit Betreiber zwecks Brandschutz halten und ggf. schriftliche Genehmigung einholen.</li> </ul>	<a href="#">5.8.4.2</a> <a href="#">5.8.4.8</a>		2 Wochen vor VA-Start
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Kein Sicherheitskonzept notwendig? Dann spätestens hier das Krisenfallmanagement und den Alarmierungsplan einreichen.</li> </ul>	<a href="#">5.4</a> <a href="#">5.4.2</a>	-02_03 -01_02	2 Wochen vor VA-Start
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Einsatz von Phosphor-Laser-Leuchtmitteln nicht ausgeschlossen oder geplant? Abstimmung mit Betreiber einleiten bzw. beim Einsatz von Risikogruppe 3, spez. Gefährdungsbeurteilung einreichen.</li> </ul>	<a href="#">4.24.4</a>		2 Wochen vor VA-Start
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Allg. Gefährdungsbeurteilung (Arbeitssicherheit) für die Produktion beim Betreiber einreichen.</li> </ul>	<a href="#">4.1</a>		1 Woche vor P-Start
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Abschaltung der Brandmeldeanlage notwendig? Unterweisungsprotokolle einreichen.</li> </ul>	<a href="#">5.8.3</a>	-08_08	1 Woche vor P-Start
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Besprechung (und Erstellung) der Organigramme „Handlungsabläufe“.</li> </ul>	<a href="#">5.3</a>	-01_02	1 Woche vor P-Start
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Individuelle Brandschutzordnung aus Musterbrandschutzordnung erstellen und mit Betreiber abstimmen. Allen Dienstleistern und sonstigen Akteuren bekannt machen!</li> </ul>	<a href="#">3.3</a>	-01_03	1 Woche vor P-Start
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Fremdfirmenrichtlinie zur Kenntnis nehmen, unterschreiben sowie bei allen weiteren Dienstleistern und Subunternehmern bekannt machen und alle unterschriebenen Dokumente an Betreiber übergeben.</li> </ul>	<a href="#">3.2</a>	-01_01	1 Woche vor P-Start
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Besprechung und Bekanntmachung (nach ggf. notwendigen Änderungen / Ergänzungen) der „Kommunikations- und Organisationsstruktur“ im <b>Normalbetrieb</b>.</li> </ul>	<a href="#">3.1</a>	-01_02 -02_02	1 Woche vor P-Start
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Besprechung und Bekanntmachung (nach ggf. notwendigen Änderungen / Ergänzungen) der „Kommunikations- und Organisationsstruktur“ im <b>Krisenfallbetrieb</b>.</li> </ul>	<a href="#">5.4</a>	-02_04	1 Woche vor P-Start



Beschreibung des Checkpunkts	Link zum Kapitel	Siehe Anlage	Relative Fälligkeit
<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Einsatz von Phosphor-Laser-Leuchtmitteln nicht ausgeschlossen oder bis Risikogruppe geplant? Dem Betreiber schriftlich unter Angabe des Umfangs bzgl. des geplanten Einsatzes anzeigen.</li> </ul>	<a href="#">4.24.4</a>		1 Woche vor Inbetriebnahme
<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Höhenarbeiten in den Hangars, Benutzung der Catwalks oder Arbeiten auf dem Dach notwendig?</li> </ul>	<a href="#">4.20.4</a>	-05_02	Vor P-Start
<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Befahren von Flächen der Versammlungsstätte mit KFZ, Stapler oder Steiger notwendig? Schriftliche Genehmigung vom Betreiber muss eingeholt werden.</li> </ul>	<a href="#">3.8.1</a> <a href="#">3.8.2</a>	-01_04 -03	Vor P-Start
<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Übersicht über Handlungsanweisungen zur Kenntnis nehmen. Ggf. notwendige Handlungsanweisungen mit dem Betreiber absprechen und allen relevanten Stellen bekannt machen. Weitere relevante Punkte zu den Handlungsanweisungen:</li> </ul>	<a href="#">2.10</a> <a href="#">3.14.1</a> <a href="#">3.15</a> <a href="#">4.10</a> <a href="#">4.14</a> <a href="#">4.17</a> <a href="#">4.18</a> <a href="#">4.19</a> <a href="#">4.21.1</a> <a href="#">5.8.3</a> <a href="#">5.8.4.12</a> <a href="#">5.9.1</a> <a href="#">5.9.2</a>	-08	Vor P-Start
<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Nutzung der vorhandenen Beleuchtungsschienen in den Showrooms geplant? Absprache!</li> </ul>	<a href="#">4.12</a>	-07_03	Vor P-Start
<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Sicherheitsdienstleister und Umfang der Dienstleistung beim Betreiber bekannt machen.</li> </ul>	<a href="#">3.6</a> <a href="#">5.5</a>		Vor P-Start
<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Hausordnung zur Kenntnis genommen und allen vor Ort Beteiligten bekannt gemacht.</li> </ul>	<a href="#">3.4</a>	-01_04	Vor P-Start
<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Alarmierungsplan allen vor Ort leitenden Stellen bekannt gemacht.</li> </ul>	<a href="#">5.4.2</a>	-02_03	Vor P-Start
<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Verwendung von Funkanlagen in Genehmigungspflichtigen Frequenzbereichen geplant? Genehmigung muss eingeholt und an den Betreiber weitergeleitet werden.</li> </ul>	<a href="#">4.25.5</a>		vor P-Start
<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Wasser/Abwasser: Qualifikationsnachweis des Installateurs beim Betreiber einreichen.</li> </ul>	<a href="#">4.21</a>	-06	Vor P-Start
<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Verwendung von CO2-Jets o.ä. geplant? Schriftliche Genehmigung vom Betreiber muss eingeholt werden.</li> </ul>	<a href="#">5.8.4.4</a>		Vor P-Start



Beschreibung des Checkpunkts	Link zum Kapitel	Siehe Anlage	Relative Fälligkeit
<input type="radio"/> Sind zusätzliche Feuerlöscher mit Löschmittel „Pulver“ zu erwarten? Genehmigung für Pulverlöscher einholen!	<a href="#">5.8.4.15</a>		Vor P-Start
<input type="radio"/> Sind Tribünen o.ä. begehbarer Podeste geplant? Termin zur Bauabnahme muss dem Betreiber bekannt gemacht werden.	<a href="#">4.7</a>		3 Tage vor Termin
<input type="radio"/> Standbau oder begehbarer Auf-/Einbauten (Messeähnlich) geplant? Gebrauchsabnahmetermin beim Betreiber bekannt machen.	<a href="#">2.8</a> <a href="#">4.27</a>		3 Tage vor Termin
<input type="radio"/> Brandschutzrelevante Verwendbarkeitsnachweise und Errichterbescheinigung im Zusammenhang mit Ein- & Aufbauten beim Betreiber einreichen.	<a href="#">5.8.2</a>		3 Tage vor Gebrauchsabnahme
<input type="radio"/> Aufenthalt von Personen außerhalb der Auf-/Abbau oder Veranstaltungszeiten notwendig? Schriftliche Genehmigung muss eingeholt werden.	<a href="#">3.7.2</a>		rechtzeitig
<input type="radio"/> Braucht es Material-Lager (Brandlasten) in den Flächen der Versammlungsstätte? Rücksprache!	<a href="#">5.9.4</a>		Rechtzeitig vor VA-Start
<input type="radio"/> Errichterbescheinigung „Rigging“ einreichen.	<a href="#">4.20</a>	-09_02	Vor VA-Start
<input type="radio"/> Errichterbescheinigung für mobile elektrische Anlagen einreichen.	<a href="#">4.19.2</a>	-09_01	Vor VA-Start
<input type="radio"/> Standbau oder begehbarer Auf-/Einbauten geplant? <b>Nachweise</b> zu Standsicherheit einreichen.	<a href="#">4.6</a>		Vor VA-Start
<input type="radio"/> Sind Raucherbereiche geplant? Schriftliche Genehmigung vom Betreiber muss eingeholt werden.	<a href="#">5.8.4.9</a>		Vor VA-Start
<input type="radio"/> Standbau oder begehbarer Auf-/Einbauten geplant? <b>Errichterbescheinigung</b> beim Betreiber einreichen.	<a href="#">2.8</a>		Vor VA-Start
<input type="radio"/> Öffnung der Hangartore geplant? Hangartore sollen zur Veranstaltung offenstehen? Anmeldung und Absprache mit Betreiber!	<a href="#">4.6.1</a>		3 Tage vor Inbetriebn.
<input type="radio"/> Produktvorstellung eines Produkts ohne CE-Kennzeichnung geplant? Genehmigung des LaGetSi beim Betreiber einreichen.	<a href="#">4.22.3</a>		Vor Aufbau / Inbetriebn.
<input type="radio"/> Kochplatten, Scheinwerfer o. ä. Wärmeentwickelnden Geräte geplant? Freigabe durch Betreiber wird benötigt!	<a href="#">5.8.4.8</a>		Vor Inbetriebn.



## 2 Allgemeine Anforderungen

### 2.1 Einführung und Grundlagen zur Nutzung der Versammlungsstätte

Die Tempelhof Projekt GmbH, nachfolgend „Betreiber“ genannt, betreibt im Auftrag des Landes Berlin die Liegenschaft am Platz der Luftbrücke 4-6, das Gebäudeensemble auf den Areal des Flughafen Tempelhof, 12101 Berlin, nachfolgend kurz „[Fläche der] Versammlungsstätte“ oder „Veranstaltungsgelände“ genannt. Im gesamten Dokument werden ferner die Definitionen der DIN 15750, insbesondere in Bezug auf die beteiligten Akteure von projektbezogenen Vermietungen verwendet.

Für Veranstaltungsproduktionen (Messen, Ausstellungen, Konzerte, Tagungen, Kongresse, Firmenveranstaltungen, Sportveranstaltungen, Seminar- und Schulungsveranstaltungen) sowie für TV- und Filmproduktionen gelten die vorliegenden technischen Richtlinien. Durch die Beachtung der Richtlinien sollen Veranstaltungen erfolgreich und sicher bzw. im gesetzlich gegebenen Rahmen und auf Basis des aktuellen Standes der Technik umgesetzt werden. Die Richtlinien sind frühzeitig in der Planungsphase für Veranstaltungsprojekte zu beachten und anzuwenden, um die Umsetzung der dargestellten Aspekte sowohl beim Produktions- (z.B. Auf- und Abbau-) als auch beim Veranstaltungsbetrieb auf dem gesamten Veranstaltungsgelände gewährleisten zu können.

Die technischen Richtlinien sind Bestandteil der Verträge, die der Betreiber mit seinen Veranstaltern, Ausstellern, Servicefirmen und Dienstleistern schließt. Diese Veranstalter, Aussteller, Servicefirmen und Dienstleister, nachfolgend alle kurz als „Vertragspartner“ benannt, stehen dafür ein, dass sich alle deren Angestellten, Subunternehmer und sonstige Beauftragte, die auf dem Gelände tätig sind oder sich dort aufhalten, ebenfalls an die technischen Richtlinien halten. Der Betreiber kann von jedem, der auf dem Veranstaltungsgelände tätig ist oder sich dort aufhält, die Einhaltung der aktuell gültigen technischen Richtlinien verlangen, auch wenn bei Vertragsabschluss mögliche frühere Versionen benannt wurden. Bei Veranstaltungen, die ein anderer Veranstalter als der Betreiber selbst ausrichtet, ist neben dem Betreiber auch insbesondere der Veranstalter berechtigt und verpflichtet, von seinen Delegierten, Ausstellern, Servicefirmen und sonstigen Dienstleistern sowie deren Angestellten, Subunternehmern und sonstigen Beauftragten die Einhaltung der technischen Richtlinien und die darin enthaltenen Regelungen zu überprüfen und umsetzen zu lassen.

Wenn sich aus Art und Umfang der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen, Sachwerte oder die Umwelt ergeben, können von Seiten der Bauaufsichtsbehörde, der Polizei, der Brandschutzdienststelle oder durch den Betreiber für einen gesamten Veranstaltungsbereich oder Teilen davon zusätzliche Anforderungen gestellt werden, die über die vorliegenden technischen Richtlinien hinaus gehen und der Reduzierung von Risiken (z. B. Bereiche: Brandschutz, Denkmalschutz, Verkehrssicherheit, etc.) auf ein für alle Beteiligten akzeptables Restrisiko beitragen. Die technischen Richtlinien, einschließlich der zugehörigen Handlungsanweisungen, Sonderbestimmungen und/oder Informations- & Datenblätter aus den jeweils genannten Anhängen gelten – insofern nicht ausdrücklich davon abweichend deklariert – für alle Flächen der Versammlungsstätte am Standort, genauer:

- die Haupthalle,
- das Vorfeld,
- die Transitgänge,
- die Hangars 1 bis 7 inkl. deren Bauteile
- sowie alle Flächen und Zufahrten der Liegenschaft, die als Veranstaltungsflächen genutzt werden oder zu deren Betrieb notwendig sind.



Soweit besondere Sicherheits- und Betriebsbestimmungen in Teilbereichen wirksam sind, wird in den technischen Richtlinien auf die entsprechenden Informationsblätter bzw. Sonder- und/oder Zusatzbestimmungen verwiesen, die entsprechend vom Vertragspartner verbindlich zu beachten sind. Der Betreiber behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen. Ungeachtet dessen sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung immer zu beachten.

Baurecht ist Landesrecht. Für das Veranstaltungsgelände des Betreibers gilt die Bauordnung von Berlin (BauO Bln), das Berliner Denkmalschutzgesetz (DSchG BLN) sowie für den Versammlungsstättenbetrieb die Verordnung über den Betrieb baulicher Anlagen (BetrVO), ferner die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) bzw. die darin unter Punkt A 2.2.2.4 als verbindlich umzusetzende Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättVO). Die vorliegenden technischen Richtlinien beruhen maßgeblich auf den Anforderungen der Vorschriften der BetrVO, der MVStättVO, der bundesweit geltenden Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie weiteren geltenden Gesetzen, Vorschriften und Normen aus den Bereichen Brandschutz, Arbeitssicherheit und Verkehrssicherheit. Als Maßgabe für den aktuellen Stand der Technik werden ebenfalls die M-LAR und die M-LÜAR und diverse DIN-Normen als Bewertungsgrundlage herangezogen.

Weiterhin sind für die Versammlungsstätte spezifische Regelungen wie z.B. das Brandschutzkonzept und das Betriebskonzept (Bestandteil der Genehmigungsgrundlage für Veranstaltungen am Standort) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Es wird darin explizit festgelegt:

*Im Wesentlichen müssen im Rahmen der Baumaßnahmen noch weiterer, konstruktiver Brandschutz und eine automatisierte Löschanlage eingebracht, sowie die barrierefreie Erschließung gewährleitet werden, um eine dauerhafte Umnutzung zu ermöglichen.*

*Bei den momentan stattfindenden Veranstaltungen werden diese Mängel nach immer wiederkehrenden Maßnahmen kompensiert: der Einsatz von Brandsicherheitswachen, Sicherheits- und Hilfspersonal, sowie das Vorhalten von Löschfahrzeugen.*

*Im Brandschutzkonzept für diesen Bauantrag sind die Kompensationsmaßnahmen diesbezüglich dargestellt und kategorisiert.*

*In den beiliegenden Planzeichnungen werden diese Vorgaben ebenfalls dargestellt und durch vorgegebene Flucht- und Rettungswegführungen ergänzt, wodurch sich ein Raster bildet, in dem diverse Veranstaltungen eingepasst werden können. Ziel ist es hierbei, dass diese „passenden“ Veranstaltungen, wie seit Beginn der Interims-Phase bereits etabliert, nicht mehr durch einen eigenen Bauantrag genehmigt werden müssen, sondern dass Veranstalter diesen Antrag auf temporäre Genehmigung nur noch stellen müssten, wenn sie die Vorgaben und Beschränkungen nicht einhalten würden, und somit nach wie vor eine individuelle Genehmigung bräuchten, welche über diesen Bauantrag hinausgeht.*

*Ohnehin wird jedoch bereits jede Veranstaltung durch die technische Leitung des Betreibers in Zusammenarbeit mit einem Brandschutzprüfungstechniker geprüft und eine Veranstaltungsanzeige erstellt. Eventuelle Abweichungen zu den Vorgaben dieses Antrags können somit frühzeitig festgestellt werden.*



Grundsätzlich wurde in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Fachplanern für Brandschutz und dem Eigentümer ein für jeden Veranstalter bindender Maßnahmenkatalog entwickelt.

Der Maßnahmenkatalog beinhaltet unter anderem:

- maximale Fluchtweglängen
- erforderliche Fluchtwegbreiten
- Vorgaben zur Bestuhlung und Ein- und Aufbauten
- maximale Besucherkapazitäten
- Angaben zur Traglast der Hallenböden und der Dachtragwerkskonstruktion
- Vorgaben zur Erschließung
- Brandschutzordnung

**Veranstaltungen, die den Vorgaben nicht entsprechen, müssen weiterhin einen Bauantrag auf temporäre Genehmigung zur Versammlungsstätte stellen.**

Sollten einzelne Veranstaltungen nicht mit dem Brandschutzkonzept und den genehmigten Bauantragsplänen in Übereinstimmung zu bringen sein, ist ein gesonderter Bauantrag mit geprüftem Brandschutznachweis bei der Bauaufsicht der Senatsverwaltung einzureichen. Erfordert es die Art der Veranstaltung, sowie grundlegend ab 5.000 Besuchern, ist die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes nach §37 BetrVO erforderlich.

Es gilt immer die aktuelle Ausgabe der technischen Richtlinien. In Kraft tretende Änderung der jeweiligen Gesetzgebungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie weitere Vorgaben der zuständigen Behörden haben Vorrang und sind zu berücksichtigen. Die technischen Richtlinien stellen keine vollständige Sammlung aller Gesetze und Normen dar. Sie dienen lediglich als Hilfe zur Qualitätssicherung bei Bearbeitung der häufig relevanten Sachverhalte. Dem Betreiber, bzw. dem Vertragspartner obliegt weiterhin die Sorgfaltspflicht bei der Umsetzung geltender Gesetze und den daraus resultierenden Anforderungen.

Die Tempelhof Projekt GmbH übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der zur Verfügung gestellten Informationen. Die Tempelhof Projekt GmbH lehnt jegliche Haftung für materielle und immaterielle Schäden ab, die durch Gebrauch oder Nichtgebrauch der zur Verfügung gestellten Informationen oder den Gebrauch inkorrekt er oder unvollständiger Informationen hervorgerufen werden, soweit seitens der Tempelhof Projekt GmbH kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

## 2.2 Genehmigungsprozesse und Antragsformulare

Da es sich beim Betreiber um ein organisatorisches Konstrukt aus vertraglich geregelten Dienstleistungsverhältnissen zwischen der Betreibergesellschaft und deren Delegierten bzw. Dienstleistern handelt, sind ausreichende Bearbeitungszeiten auf Seiten des Betreibers, ferner bei dessen Dienstleistern und für durch den Betreiber konsultierte genehmigende Behörden notwendig; ferner insbesondere, weil deren Arbeit i. d. R. maßgeblich auf den Planungsunterlagen und -inhalten des gesamtverantwortlichen Veranstalters beruht.

Der Rahmen der Zusammenarbeit zwischen dem Betreiber und externen Veranstaltern bzw. Vertragspartnern wird mit dem vorliegenden Dokument in Form von Fristen zur Einreichung von Antragsformularen oder zur Einleitung von formlosen inhaltlichen Abstimmungen näher definiert. Auf diese Weise sollen sowohl die notwendigen Bearbeitungszeiten und die geforderte inhaltliche Qualität der Planungsunterlagen für eine konstruktive Zusammenarbeit gewährleistet werden.



Zusätzliche Bearbeitungszeiträume für Fälle von bspw. inhaltlichen Nachforderungen oder Anpassungsbedarfen auf Seiten des Veranstalters sind bei den genannten Fristen nicht grundsätzlich inkludiert und sind durch den Veranstalter selbst bzw. durch entsprechend zeitlich vorgezogener Einreichungen / Abstimmungen bedarfsweise einzuplanen.

Fristen beziehen sich in der Regel auf den Produktionsbeginn (Arbeitsbeginn, 1. Tag des Aufbaus) oder Veranstaltungsbeginn (Tag der Veranstaltungseröffnung).

Die relative Zeitangabe in Wochen bezieht sich auf Zeitwochen inkl. Wochenend- und Feiertagen. Der Betreiber behält sich vor, bei verspätet eingesandten Bestellungen einen Preisaufschlag (Verspätungszuschlag) auf die jeweiligen Entgelte zu erheben. Für Antragsformulare an externe Stellen gelten - auch wenn die Abwicklung über den Betreiber geregelt wird - jeweils die Bestimmungen der externen Stellen.

Eine Übersicht der abstimmungsbedürftigen Sachverhalte und deren Fristen befindet sich in Kapitel 2 „Checkliste für Veranstalter“ (Link in der Fußzeile).

Formlose Abstimmungen in Textform sind jeweils schriftlich per E-Mail immer an die Adresse [events@thf-berlin.de](mailto:events@thf-berlin.de) und ggf. zusätzlich an die betreiberseitig zuständige Stelle (sofern diese bekannt gegeben wurde) unter Angabe des abzustimmenden TeRiLi Punkts / Kapitels zu richten. Die inhaltlichen Anforderungen bzw. abzustimmenden Details ergeben sich bei formlosen Abstimmungen im Dialog, ferner anhand der spezifischen Projektbedarfe und im Kontext des abzustimmenden Sachverhalts.

Die Antragsformulare für definierte Abstimmungs- und Antragsprozesse werden vom Betreiber in den jeweils genannten Anhängen des vorliegenden Dokuments bereitgestellt. Diese sind vollständig auszufüllen und termingerecht mit den erforderlichen Prüfunterlagen einzureichen, da der Betreiber bei verspäteter Einsendung durch den Veranstalter keine Gewähr für eine ordnungs- und fristgemäße Bearbeitung/Erlledigung übernimmt.

Für den Empfang von digitalen Dokumenten im Rahmen von Abstimmungen jedweder Form stellt der Betreiber eine Online-Plattform zur Datenübertragung bereit. Der Veranstalter erhält zur Nutzung des Portals einen geschützten Zugang, über den Dateien in den üblichen Formaten wie bspw. PDF, XLSX, DOCX, DWG, etc. eingereicht werden müssen. Es sind ausschließlich unverschlüsselte bzw. ungeschützte Dateien einzureichen. Der Empfang von Anhängen per E-Mail oder durch Drittanbieter (bspw. „Dropbox“) bereitgestellte Downloads kann aus IT-Sicherheitsgründen nicht garantiert werden und ist daher ausgeschlossen.

Die Einleitung zur gesammelten Abstimmung mehrerer TeRiLi-Punkte bzw. Sachverhalte in einem Dokument wie bspw. einem Sicherheitskonzept ist nur dann zulässig, wenn die abzustimmenden Sachverhalte in direkten Bezug auf den einschlägigen TeRiLi-Punkt / -Kapitel formuliert bzw. gekennzeichnet werden. Eine zusätzliche Liste (mit Verweis auf die entsprechende Seite im jeweiligen Dokument) zur Übersicht bzgl. der abzustimmenden Aspekte wird für den eingangs formulierten Beispielfall ausdrücklich gewünscht.

#### Fiktive Beispieldokumentation:

Falsch	Richtig
„[...] es kommt nur genehmigte Pyrotechnik zum Einsatz.“	„[...] es ist der Einsatz von Pyrotechnik geplant. Die Genehmigungen durch zuständige Behörden liegen bereits vor. Es wird um Abstimmung des Sachverhalts mit dem Betreiber gem. TeRiLi Punkt [...] gebeten.“



Im Falle von Nutzungsuntersagungen durch genehmigende Behörden, beim Ausbleiben relevanter Genehmigungen, bei sicherheitstechnischen Bedenken gegen eine vorgelegte Planung oder bei sicherheitstechnischen Bedenken gegen die Wahrnehmung der organisatorischen Gesamtverantwortung, behält sich der Betreiber die Einstellung des Betriebs bzw. Versagung der Betriebsaufnahme zu Kosten des Vertragspartners vor, siehe auch [Punkt 2.9](#).

## 2.3 Anforderungen an Hauptvertragspartner und Veranstaltungsleitung

Wird die Versammlungsstätte vom Betreiber an einen externen Mieter/Veranstalter zu Zwecken einer Veranstaltungs-, Film- oder Fernsehproduktion bzw. einer vergleichbaren Nutzung vermietet, sodass die organisatorische Gesamtverantwortung für Planung und Umsetzung des Vorhabens nicht in der unmittelbaren Planungshoheit des Betreibers liegt, kommen dem Veranstalter spezielle Pflichten zu, die sich aus dem Vorhaben in Kombination mit der dafür vermieteten Fläche ergeben.

Der Vertragspartner hat dem Betreiber die in Sinne der DIN 15750 maßgeblich entscheidungsbefugten Personen zu benennen, die bei der Übergabe der Räumlichkeiten und während der gesamten Dauer der Veranstaltung, ggf. auch als delegierte Personen, anwesend sind. Die konkret benannte Veranstaltungsleitung hat auf Anforderung an der Besichtigung des Objekts teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte vertraut zu machen. Die Veranstaltungsleitung hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Sie ist zur Anwesenheit während des Betriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem vom Betreiber benannten Ansprechpartner, den Behörden für Ordnung und Sicherheit sowie externen Hilfskräften (Feuerwehr, Sanitätsdienst, etc.) zu treffen. Der Veranstaltungsleitung ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden (können). Die Veranstaltungsleitung wird durch einen vom Betreiber benannten Ansprechpartner unterstützt und überprüft. Diesem steht weiterhin und uneingeschränkt neben der Veranstaltungsleitung die Ausübung des Hausrechts gegenüber allen Personen innerhalb der Versammlungsstätte zu.

Im grundsätzlichen Tenor der Zusammenarbeit zwischen dem Betreiber und einem externen Veranstalter können der IGVW-Standard SQ06 („Auswahl, Aufgaben und Beauftragung einer Veranstaltungsleitung“) bzw. DGUV-I 215-310 („Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen“) herangezogen werden. Die Aufgaben des Vertragspartners bzw. dessen Veranstaltungsleitung können wie folgt beispielhaft zusammengefasst werden.

### Aufgaben des Vertragspartners / der Veranstaltungsleitung (Planung):

- Erstellung und Koordination des Sicherheitskonzepts:  
Der Veranstalter ist verantwortlich für die Entwicklung eines Sicherheitskonzepts, welches alle relevanten Risiken bewertet und Schutzmaßnahmen beschreibt. Dieses Konzept muss in Absprache mit dem Betreiber und den Behörden abgestimmt werden und orientiert sich inhaltlich am aktuellen Stand der Technik im Sinne von „BaSiGo“.
- Risikobeurteilung und Definition von Schutzz Zielen:  
Vor der Veranstaltung führt der Veranstalter eine Risikobeurteilung durch, um potenzielle Gefahren zu identifizieren und Strategien zur Minimierung dieser Risiken festzulegen. Die Schutzziele (z. B. Sicherheit der Besucher, Schutz der Versammlungsstätte) werden als Grundlage für die Sicherheitsmaßnahmen definiert.



- **Auswahl und Bestellung der Veranstaltungsleitung:**

Der Veranstalter wählt eine qualifizierte Veranstaltungsleitung aus, die über die notwendige Erfahrung, einschlägige Fachkenntnisse und die persönliche Eignung verfügt. Es erfolgt eine formale Bestellung, in der Aufgaben, Rechte und Pflichten klar festgelegt werden.

- **Planung von Kommunikations- und Schnittstellenprozessen:**

Der Veranstalter plant die Kommunikation und Zusammenarbeit mit Sicherheitsdiensten (Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache, Sanitätsdienst) und Behörden (Polizei, Feuerwehr). Es werden klare Zuständigkeiten und Kommunikationswege festgelegt, die während der Veranstaltung eine reibungslose Zusammenarbeit gewährleisten.

- **Festlegung und Einweisung des Sicherheitspersonals:**

In der Planungsphase legt der Veranstalter in Abstimmung mit dem Betreiber fest, wie viele Sicherheitskräfte benötigt werden, und organisiert deren Einweisung. Themen sind z. B. Notfallprotokolle, Verhalten bei Unfällen, Erste-Hilfe-Maßnahmen und spezifische Anforderungen der Veranstaltung bzw. Versammlungsstätte.

- **Erstellung notwendiger Dokumente:**

Der Veranstalter erstellt bzw. überprüft alle organisatorischen Dokumente, die für die Veranstaltung erforderlich sind, wie bspw. Genehmigungen, Evakuierungspläne, Flucht- und Rettungswegspläne, Ordnungsdienstkonzept und Sicherheitskonzept. Diese Dokumente müssen aktuell sein, den gesetzlichen Vorschriften bzw. den Anforderungen der vorliegenden technischen Richtlinien entsprechen und dem Betreiber entsprechend zur Verfügung gestellt werden.

- **Abstimmung mit externen Dienstleistern und Behörden:**

Die Veranstaltungsleitung koordiniert im Vorfeld der Veranstaltung alle notwendigen Abstimmungen mit externen Dienstleistern, Behörden und dem Betreiber, um sicherzustellen, dass alle Auflagen erfüllt sind.

**Aufgaben des Vertragspartners / der Veranstaltungsleitung (Umsetzung):**

- **Sicherheitsüberwachung und Einhaltung der Vorschriften:**

Die Veranstaltungsleitung überwacht während der Veranstaltung die Einhaltung der im Sicherheitskonzept festgelegten Maßnahmen und überprüft regelmäßig die Einhaltung aller geltenden Vorschriften, wie die maximal zulässige Besucherzahl, Brandschutzzvorgaben und die Freihaltung von Rettungswegen.

- **Kontrolle und Überprüfung der eingebrachten Aufbauten:**

Vor Beginn der Veranstaltung kontrolliert die Veranstaltungsleitung in Zusammenarbeit mit der veranstalterseitigen technischen Leitung den Zustand der in die Versammlungsstätte eingebrachten veranstalterseitigen Aufbauten, stellt die Funktionsfähigkeit technischer Anlagen sicher und überprüft die Freihaltung von Rettungswegen und Notausgängen.

- **Koordination der Sicherheitsdienste vor Ort:**

Die Veranstaltungsleitung koordiniert den Einsatz des Ordnungsdienstes, der Brandsicherheitswache und des Sanitätsdienstes und sorgt dafür, dass diese Dienste in ständiger Kommunikation bleiben, um im Notfall schnell handeln zu können.

- **Durchsetzung des Hausrechts und der Hausordnung:**



Die Veranstaltungsleitung hat die Befugnis, das Hausrecht auszuüben und die Einhaltung der Hausordnung sicherzustellen, etwa bei Rauchverboten, Einhaltung der Besucherzahlen oder anderen sicherheitsrelevanten Regeln wie bspw. verbotenen Gegenständen.

- **Entscheidungskompetenz bei Gefahrensituationen:**

Die Veranstaltungsleitung hat das Recht und die Pflicht, im Falle einer Gefährdung die Veranstaltung zu unterbrechen, abzubrechen oder die Räumung der Versammlungsstätte anzuordnen. Sie trifft diese Entscheidungen selbstständig und hat dafür zu sorgen, dass alle Beteiligten informiert werden.

- **Notfallmanagement und -koordination:**

Die Veranstaltungsleitung ist für das Notfallmanagement verantwortlich und arbeitet eng mit dem Sicherheitsdienst, dem Betreiber und externen Behörden zusammen, um im Ernstfall eine schnelle und geordnete Evakuierung bzw. Räumung einzuleiten.

- **Kommunikation und Abstimmung mit Behörden:**

Während der Veranstaltung hält die Veranstaltungsleitung ständigen Kontakt mit Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten, um bei Bedarf zielgerichtet kommunizieren zu können.

- **Regelmäßige Kontrollen und Feedback-Schleifen:**

Die Veranstaltungsleitung überprüft regelmäßig den Zustand der Veranstaltungsflächen und führt bei Bedarf Anpassungen der Sicherheitsmaßnahmen durch. Rückmeldungen der überprüfenden Stellen wie bspw. der Betriebsfeuerwehr und des Betreibers werden dabei berücksichtigt. Zwischen der Veranstaltungsleitung und dem Betreiber findet eine regelmäßige Abstimmung über die aktuelle Situation statt.

Dem Betreiber ist bis spätestens **10 Wochen vor Produktionsbeginn** die in der **Planungs- und Abstimmungsphase** relevante Besetzung der Veranstaltungsleitung zu benennen, die im Sinne der vorgenannten Anforderungen maßgeblich für die Planung des Vorhabens verantwortlich ist. In diesem Zuge ist ebenfalls der Qualifikationsnachweis zu erbringen.

Dem Betreiber ist bis spätestens **2 Wochen vor Produktionsbeginn** die in der **Umsetzungs- bzw. Durchführungsphase** relevante Besetzung der Veranstaltungsleitung zu benennen, die im Sinne der vorgenannten Anforderungen maßgeblich für die Leitung des Vorhabens vor Ort verantwortlich ist. In diesem Zuge ist ebenfalls der Qualifikationsnachweis zu erbringen.

### 2.3.1 Aufsichts- und Kontrollpflichten

Führt der Vertragspartner den Auf-, Abbau oder die Veranstaltung nicht selbst durch, hat er seine Beauftragten und die von ihm eingesetzten Dienstleister zu verpflichten, die vorliegenden technischen Richtlinien vollständig einzuhalten. Der Vertragspartner bleibt gegenüber dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, vertreten durch den Betreiber für die Einhaltung aller Pflichten verantwortlich, die dem Vertragspartner nach dem Wortlaut und nach Maßgabe dieser technischen Richtlinien obliegen.

### 2.3.2 Spezifische Pflichten des Veranstalters

Der Vertragspartner ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der genutzten Veranstaltungsflächen, ist demnach verantwortlich bezüglich der von ihm und durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen,



Requisiten, Aufbauten, Podeste, Abhängungen, verlegten Kabel und bühnen-, studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen, für die Dauer der an ihn überlassenen Veranstaltungsräume. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände, Materialien und Arbeitsmittel insbesondere die Anforderung der BetrVO und der Unfallverhütungsvorschriften DGUV – V 17 / V 18 einzuhalten. Die Beachtung des Arbeitsschutzgesetzes, der für ihn geltenden Unfallverhütungsvorschriften, des Jugendschutzgesetzes, des Produktsicherheitsgesetzes, des Nichtraucherschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Gewerbeordnung und der immissionsschutzrechtlichen Lärmbestimmungen liegen ebenfalls in seiner Verantwortung, wobei die vorgenannte Aufzählung nur einen nicht abschließenden Auszug darstellt. Insbesondere die Anforderungen bezüglich Denkmalschutz und Barrierefreiheit werden hervorgehoben und in den nachfolgenden Kapiteln näher ausgeführt. Über die laufenden Anträge bzgl. der veranstaltungsbezogenen Lärmemission ist der Vertragspartner verpflichtet den Betreiber regelmäßig zu informieren. Nach der Veranstaltung hat der Vertragspartner dem Betreiber die festgestellten Messwerte zur Verfügung zu stellen. Der Veranstalter ist zur Einhaltung und dessen Überwachung der in den vorliegenden technischen Richtlinien genannten Punkte, sowie weiterhin der [Hausordnung](#), der [Fremdfirmenrichtlinie](#) sowie der [Brandschutzordnung](#) verpflichtet.

## 2.4 Anforderungen an die Technische Leitung des Veranstalters

Der Vertragspartner / Mieter hat eine dauerhaft anwesende technische Leitung im Sinne der DIN 15750 als produktionsübergreifend leitende und aufsichtführende Personen auf eigene Kosten zu bestellen. Sollen bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, hat die technische Leitung zusätzlich nach Maßgabe des § 34 BetrVO die Qualifikation des Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik (sog. „VfV“) nachzuweisen, siehe unten: „Qualifikationsanforderungen“.

Im grundsätzlichen Tenor der Zusammenarbeit zwischen dem Betreiber und einem externen Veranstalter können der IGVW-Standard SQO6 bzw. DGUV I 215-310 herangezogen werden. Dem Veranstalter bzw. dessen leitendem Personal kommt daher die aktiv lenkende Verantwortung zu, während in Abgrenzung dazu der Betreiber eine überwiegend passiv überwachende Funktion (in Bezug auf das konkrete Projekt) zukommt. Die Aufgaben des Vertragspartners bzw. dessen technischer Leitung können wie folgt zusammengefasst werden.

### Technische Betriebssicherheit (Veranstalterseite)

#### - Planung, Einrichtung und Überwachung der technischen Anlagen

Die technische Leitung ist für die Auswahl, Einrichtung und Überwachung aller technischen Anlagen verantwortlich, die für die Veranstaltung notwendig sind. Dazu gehören Beleuchtung, Tontechnik, Bühnentechnik sowie alle weiteren technischen Vorrichtungen, die für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung sorgen.

#### - Regelmäßige Prüfung und Wartung

Vor der Veranstaltung stellt die technische Leitung sicher, dass alle technischen Einrichtungen geprüft und betriebsbereit sind. Die Verantwortung erstreckt sich auch auf die Wartung der Anlagen während der Veranstaltung, um Ausfälle oder technische Störungen zu verhindern.

#### - Sicherstellung der Betriebsbereitschaft von Notfalleinrichtungen

Die technische Leitung überwacht die Funktionalität aller sicherheitsrelevanten Notfalleinrichtungen wie Notbeleuchtung, Brandmeldeanlagen und Lüftungssysteme, um im Notfall eine schnelle Evakuierung und Brandmeldung zu ermöglichen.



## - Durchführung von Tests und Sicherheitskontrollen

Vor Beginn der Veranstaltung werden durch die technische Leitung Tests durchgeführt, um die Betriebssicherheit der technischen Anlagen zu gewährleisten. Dazu gehört die Funktionsprüfung der Notfallbeleuchtung, der Brandmeldeanlagen und anderer kritischer Systeme.

## - Bereitstellung technischer Unterstützung im Notfall

Bei Abweichungen vom Normalbetrieb unterstützt die technische Leitung die Veranstaltungsleitung bei der Evakuierung, indem sie bspw. die Steuerung der veranstalterseitig eingebrachten Sicherheitstechnik übernimmt und sicherstellt, dass diese betriebsbereit ist.

## Einhaltung der Sicherheitsvorschriften

### - Verwendung sicherer und zugelassener Materialien und Geräte

Die technische Leitung stellt sicher, dass alle eingesetzten Materialien und Geräte sicherheitsgeprüft und für den Einsatz in Versammlungsstätten zugelassen sind. Hierzu zählt auch die Einhaltung von Brandschutzauflagen, insbesondere bei der Auswahl von Bühnenmaterialien.

### - Sicherstellung der Einhaltung von Brandschutzmaßnahmen

Die technische Leitung ist verantwortlich dafür, dass alle technischen Aufbauten den Brandschutzbüchern entsprechen. Dazu gehört die Überprüfung der verwendeten Materialien auf ihre Brandschutzklasse sowie die Anordnung der Technik und Ausstattung im Einklang mit den geltenden Brandschutzrichtlinien.

### - Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Veranstaltungsleitung

Die technische Leitung arbeitet eng mit der Veranstaltungsleitung zusammen, um sicherzustellen, dass alle sicherheitsrelevanten technischen Anforderungen erfüllt werden. Dazu gehört auch die Abstimmung über sicherheitskritische Abläufe und die Einhaltung von Vorschriften.

### - Schulung und Unterweisung des technischen Personals

Die technische Leitung ist verantwortlich dafür, dass alle beteiligten Fachkräfte und Mitarbeitenden hinsichtlich der sicherheitsrelevanten Anforderungen unterwiesen und qualifiziert sind. Diese Schulungen umfassen u. a. den Umgang mit technischen Anlagen und die Reaktion auf Notfallsituationen.

### - Kontrolle und Überwachung der Sicherheitsvorgaben während der Veranstaltung:

Während der Veranstaltung überwacht die technische Leitung die Einhaltung der Sicherheitsvorgaben, insbesondere in Bezug auf technische Anlagen. Dies umfasst die Sicherstellung freier Flucht- und Rettungswege sowie die Kontrolle über technische Sicherheitsvorrichtungen wie Absperrungen oder Abstandsregelungen.

### - Dokumentation der Sicherheitsmaßnahmen

Die technische Leitung dokumentiert alle sicherheitsrelevanten Prüfungen, Wartungen und Sicherheitsmaßnahmen, um die Einhaltung der Vorschriften nachweisen zu können und eine klare Verantwortlichkeit zu gewährleisten.

## Qualifikationsanforderungen

Die technische Leitung des Veranstalters muss spezifische Qualifikationsanforderungen erfüllen, um die Sicherheit und Einhaltung der Vorschriften bei Veranstaltungen am Standort THF sicherzustellen. Die Qualifikationsanforderungen lauten:



## - **Fachkenntnisse in Veranstaltungstechnik**

Die technische Leitung muss eine qualifizierte Ausbildung im Bereich Veranstaltungstechnik besitzen. Aufgrund der Komplexität und Größe in Anlehnung an Anhang 1, DGUV-I 215-310 des Standorts wird als Mindestanforderungen festgelegt:

- Meister/Meisterin für Veranstaltungstechnik (ggf. Fachrichtung „Bühne/Studio“ oder „Beleuchtung, Halle“)
- Diplom-Ingenieur/-Ingenieurin für Veranstaltungstechnik bzw. Bachelor/Master of Engineering (Veranstaltungstechnik)

## - **Erfahrung und Fachkompetenz**

Um eine sichere Veranstaltung zu gewährleisten, muss die technische Leitung praktische Erfahrung in der Planung, Einrichtung und Überwachung von Veranstaltungstechnik haben:

- Verantwortliche/r für Veranstaltungstechnik gem. § 33 BetrVO (IHK-Nachweis)
- Verantwortliche/r für Veranstaltungstechnik gem. Umsetzung der MVStättVO anderer Bundesländer (IHK-Nachweis)

## - **Kenntnisse der relevanten Sicherheits- und Brandschutzbereiche**

Die technische Leitung muss mit den geltenden Sicherheits- und Brandschutzbereichen, wie z. B. der Musterversammlungsstättenverordnung (MVStättVO), vertraut sein und in der Lage sein, diese Vorschriften in der Praxis umzusetzen.

## - **Soziale und organisatorische Kompetenz**

Da die technische Leitung eng mit der Veranstaltungsleitung und Sicherheitsdiensten zusammenarbeitet, sind Kommunikations- und Organisationsfähigkeiten erforderlich, um Abläufe zu koordinieren und das Team in lösungsorientierter Weise zu leiten.

Diese Qualifikationen stellen sicher, dass die technische Leitung sowohl die technischen als auch die sicherheitsrelevanten Anforderungen bei Veranstaltungen zuverlässig erfüllen kann. Der Betreiber behält sich die Zulassung einer niedrigeren Qualifikation vor, sofern der spezifische Projektkontext dies zulässt.

Dem Betreiber ist bis spätestens **10 Wochen vor Produktionsbeginn** die in der **Planungs- und Abstimmungsphase** relevante Besetzung der Technischen Leitung des Veranstalters zu benennen, die im Sinne der vorgenannten Anforderungen maßgeblich für die Planung des Vorhabens verantwortlich ist. In diesem Zuge ist ebenfalls der Qualifikationsnachweis zu erbringen.

Dem Betreiber ist bis spätestens **2 Wochen vor Produktionsbeginn** die in der **Umsetzungs- bzw. Durchführungsphase** relevante Besetzung der Technischen Leitung des Veranstalters zu benennen, die im Sinne der vorgenannten Anforderungen maßgeblich für die Leitung des Vorhabens vor Ort verantwortlich ist. In diesem Zuge ist ebenfalls der Qualifikationsnachweis zu erbringen.

### **2.4.1 Spezifische Aufgaben der technischen Leitung des Veranstalters**

In den Aufgabenbereich der technischen Leitung des Veranstalters fallen im Rahmen der betreiberseitigen organisatorischen Vorgaben und Kompensationsmaßnahmen des Standorts einige fest definierte Aufgaben. Diese sind bis auf weitere Abstimmungen zunächst mindestens Folgende:

- Die Umsetzung der Handlungsanweisungen gem. [Punkt 2.10](#) und die daraus resultierende Zuarbeit im Zusammenhang mit Betriebssicherheit, Notfallszenarien und Alarmierungen.
- Die Koordination der Einreichung von Netznutzungsanfragen gem. [Punkt 4.13](#) und die Koordination der Einreichung von Lastenplänen und Anfragen zur Einbringung von Hängelasten gem. [Punkt 4.20](#), genauer die projektübergreifende Erhebung und Berechnung



der jeweiligen Anforderungen durch veranstalterseitige Dienstleister und/oder Endverbraucher sowie die fristgerechte Kommunikation im Zusammenhang mit der Einreichung der Anfragen beim Betreiber.

- Die projektübergreifende Koordination von Anfragen zu freigabepflichtigen Nutzungen und/oder Tätigkeiten im Rahmen des jeweiligen Vorhabens, ferner deren zentrale Abstimmung mit dem Betreiber gem. [Punkt 2.8](#).
- Die Koordination der Arbeitssicherheit unter den veranstalterseitigen Gewerken bzw. Dienstleistern und deren zentrale Abstimmung mit dem Betreiber gem. [Punkt 4.1](#); sofern die Erfüllung dieser Aufgaben veranstalterseitig nicht an eine gesonderte oder externe Stelle (z. B. Einsatz eines SiGeKo / SiFa o. ä.) delegiert wurde.

## 2.5 Anforderungen an den Betreiber

Der Betreiber der Versammlungsstätte ist im Sinne des § 38 MVStättVO verpflichtet, die Betriebssicherheit der Versammlungsstätte zu gewährleisten und sicherzustellen, dass alle relevanten Anforderungen eingehalten werden. Hierzu gehört u. a. die Benennung verantwortlicher Personen, die für den sicheren Ablauf verantwortlich sind. Zudem muss der Betreiber regelmäßige Gefährdungsanalysen durchführen, um potenzielle Risiken zu bewerten und geeignete Maßnahmen zur Minimierung dieser Gefahren zu ergreifen. Darüber hinaus ist der Betreiber für die regelmäßige Prüfung und Überwachung der technischen Einrichtungen und der baulichen Substanz der Versammlungsstätte verantwortlich. Ferner hat der Betreiber sicherzustellen, dass Notfall- und Evakuierungskonzepte vorhanden sind, regelmäßig aktualisiert werden und im Ernstfall effektiv umgesetzt werden können.

### Aufgaben des Betreibers / der Betreibervertreter (Planung):

#### - **Sicherstellung der baulichen und technischen Sicherheit**

Der Betreiber ist dafür verantwortlich, dass die baulichen und technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte sicher und betriebsbereit sind. Dazu gehören regelmäßige Wartungen, Inspektionen und technische Prüfungen, um die Infrastruktur für Veranstaltungen vorzubereiten.

#### - **Entwicklung und Einhaltung eines Sicherheitskonzepts**

Der Betreiber erstellt ein allgemeines Sicherheitskonzept für die Versammlungsstätte, welches die Anforderungen der MVStättVO erfüllt. Dieses Konzept dient als Grundlage für spezifische Sicherheitsmaßnahmen und muss bei jeder Veranstaltung beachtet werden.

#### - **Erstellung und Überprüfung der notwendigen Betriebsvorschriften**

Der Betreiber sorgt für die Entwicklung und regelmäßige Aktualisierung von Betriebsvorschriften, einschließlich der Vorlagen zur Erstellung von projektspezifischen Flucht- und Rettungswegeplänen, Brandschutzbauvorschriften und Sicherheitsanweisungen. Diese Vorschriften müssen alle gesetzlichen Vorgaben erfüllen und allen Beteiligten zugänglich sein.

#### - **Delegation von Aufgaben an die Veranstaltungsleitung**

Der Betreiber delegiert an den Vertragspartner die Verantwortung zur Benennung der Veranstaltungsleitung und die damit einhergehenden Aufgaben, Rechte und Pflichten. In der Planungsphase definiert der Betreiber mittels vorliegender technischer Richtlinien weiterhin, welche Verantwortungen an die Planungsverantwortlichen Stellen und die Veranstaltungsleitung übertragen werden und welche beim Betreiber verbleiben.

#### - **Abstimmung und Planung von Kommunikationswegen**

Der Betreiber plant die Kommunikationswege zwischen den verschiedenen Beteiligten, wie dem Ordnungsdienst, der Feuerwehr, dem Sanitätsdienst und den Behörden, um eine



reibungslose Zusammenarbeit zu gewährleisten. Diese Kommunikationswege müssen schutzzielorientiert und zuverlässig sein, insbesondere in Notfallsituationen.

- **Überwachung und Sicherstellung der Personalqualifikation**

Der Betreiber sorgt dafür, dass das seinerseits eingesetzte Personal, das an der Veranstaltung beteiligt ist, über die notwendigen Qualifikationen und Befähigungen verfügt und überwacht dahingehend gleichermaßen den Vertragspartner. Insbesondere das technische Personal muss für die speziellen Anforderungen der Versammlungsstätte und die Sicherheitsstandards qualifiziert sein.

- **Planung der Organisation des Versammlungsgesässtabenbetriebes**

Der Betreiber erstellt eine allgemeine Rahmen-Betriebsorganisation, in der definiert ist, wie verschiedene Betriebsstufen (z. B. Aufbau, Probenbetrieb, Veranstaltungsbetrieb, Abbau) sicher abgewickelt werden. Diese Betriebsorganisation legt den Ablauf und die Verantwortung innerhalb der Versammlungsstätte fest.

### Aufgaben des Betreibers / der Betreibervertreter (Umsetzung):

- **Sicherheitsüberwachung während des Versammlungsgesästenbetriebes:**

Der Betreiber sorgt dafür, dass während des Betriebes alle technischen und organisatorischen Sicherheitsvorgaben eingehalten werden. Er oder ein beauftragter Vertreter muss während des gesamten Veranstaltungsbetriebs anwesend sein, um die Sicherheit zu gewährleisten.

- **Überwachung der Zusammenarbeit der Sicherheitsdienste**

Der Betreiber überwacht (hier: in passiver Weise; aktives Management: Aufgabe des Veranstalters) die Zusammenarbeit zwischen Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache, Sanitätsdienst und Behörden (Polizei, Feuerwehr) während der Veranstaltung, um sicherzustellen, dass im Notfall eine schnelle und koordinierte Reaktion möglich ist.

- **Einhaltung und Durchsetzung der Betriebsvorschriften**

Der Betreiber überwacht die Umsetzung der Betriebsvorschriften durch den Veranstalter und überprüft regelmäßig u. a. anhand der vom Veranstalter bereitzustellenden Informationen, ob bspw. Flucht- und Rettungswege freigehalten werden, Brandschutzmaßnahmen umgesetzt sind und die festgelegte maximale Besucherzahl überwacht und eingehalten wird.

- **Notfall- und Krisenmanagement**

Im Falle eines Notfalls ist der Betreiber (oder ein beauftragter Vertreter) dafür verantwortlich, angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Dazu gehört die Koordination mit der Veranstaltungsleitung und externen Behörden, um die Sicherheit der Besucher und Mitarbeitenden zu gewährleisten.

- **Durchführung von Sicherheitskontrollen**

Der Betreiber führt oder veranlasst regelmäßige Sicherheitskontrollen vor und während des Betriebes. Dazu gehört die Kontrolle der Funktionalität von Sicherheitseinrichtungen, wie Brandmeldeanlagen, Notbeleuchtung und Fluchtwege.

- **Ständige Überwachung und Kontrolle der Veranstaltungsleitung**

Auch wenn Aufgaben an die Veranstaltungsleitung delegiert sind, bleibt der Betreiber weiterhin verantwortlich für die Überwachung und Kontrolle. Er führt stichprobenartige Überprüfungen durch, um sicherzustellen, dass alle delegierten Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden.

- **Entscheidungsbefugnis zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs**

Falls für die Sicherheit erforderliche Anlagen oder Vorschriften nicht eingehalten werden können, hat der Betreiber das Recht und die Pflicht, den Veranstaltungsbetrieb einzustellen, um mögliche Risiken zu vermeiden.



## 2.5.1 Kontrollpflichten des Betreibers

Der Betreiber und dessen beauftragte Dienstleister sowie die hierzu jeweils delegierten Personen sind berechtigt und verpflichtet stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Vorschriften der vorliegenden technischen Richtlinien durch alle Vertragspartner, dessen Beauftragte, Kunden, Dienstleister sowie deren Subunternehmer eingehalten werden. Hierzu ist ihnen jederzeit Zugang zu allen angemieteten Räumen und Flächen zu gewähren.

## 2.6 Denkmalschutz

Das Objekt unterliegt dem Schutz des Gesetzes zum Schutz von Denkmälern in Berlin (DSchG Bln) und ist nachrichtlich in der Berliner Denkmalliste eingetragen. Schäden und erhöhte Abnutzung im Kontext von Projektdurchführungen sind in diesem Zuge unabhängig von potenziellen Optionen auf eine etwaige nachträgliche Ertüchtigung immer mit erhöhter Priorität präventiv auszuschließen.

Ein Denkmal darf gem. §11 DSchG Bln niemals ohne Genehmigung des Betreibers und der zuständigen Denkmalbehörde u. a. in seinem Erscheinungsbild verändert, instandgesetzt, wiederhergestellt oder in seiner Nutzung verändert werden. Sämtliche baulichen und betrieblichen Maßnahmen müssen mit den gesetzlichen Vorgaben und Grundsätzen des Denkmalschutzes im Einklang stehen.

Der gelebte Denkmalschutz am Standort Tempelhof hat das Ziel, die historische Bausubstanz zu bewahren und gleichzeitig dessen öffentliche Nutzung im Sinne der „Charta von Venedig“ (hier: als Versammlungsstätte) im angemessenen Rahmen zu ermöglichen.

Vor der Durchführung von Maßnahmen, die die denkmalgeschützte Substanz berühren, ist die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde durch den Betreiber einzuholen. Dazu gehören insbesondere Veränderungen an tragenden Bauteilen, Fassaden oder Innenräumen sowie Vorhaben oder Tätigkeiten, die nicht vollständig temporär und reversibel sind.

## 2.6.1 Auflagen für den Produktionsbetrieb

An den Vertragspartner und dessen Vorhaben in den denkmalgeschützten Bereichen des Flughafens Tempelhof werden folgende Anforderungen gestellt:

- **Besonders schützenswerte und sensible Bereiche:** Der Versammlungsraum „Haupthalle“ ist von höchstem denkmalschutzrechtlichem Interesse und muss in allen Teilen unangetastet bleiben. Insbesondere der Linoleumboden der Haupthalle, die Drahtglas-Aufmachungen der Geländer und die Natursteinböden in angrenzenden Bereichen sind anfällig für Beschädigungen und bedürfen eines besonderen Schutzes. Ebenfalls sind charakteristische Bodenmarkierungen im Bereich des überdachten und freien Vorfelds und die mit Fliesen bedeckten Bereiche in den Hangarböden als besonders sensibel für Abnutzung einzustufen. Durch den Vertragspartner ist jederzeit zu gewährleisten, dass anwesendes Personal des Vertragspartners und dessen Delegierte entsprechend unterwiesen wurden sowie Besucher von Veranstaltungen nur unter entsprechenden Schutzmaßnahmen durch diese Bereiche geleitet werden, sodass keine Beschädigungen entstehen.
- **Schutz der historischen Oberflächen (Grundsatz):** Der Vertragspartner muss in Planung und Umsetzung seines Vorhabens sicherstellen, dass ausreichende Maßnahmen zum Schutz von historischen Oberflächen vor Gefährdungen wie etwa erwartbaren Schäden oder übermäßiger Abnutzung geschützt und nichtgenehmigte Eingriffe in die Substanz verhindert werden. Alle Aufbauten, Befestigungen und Dekorationen ohne konkrete Ausnahmegenehmigung müssen vollständig temporär und reversibel ausgeführt werden, ferner sodass sie die historischen Oberflächen nicht beschädigen. Historische Oberflächen



müssen ggf. mittels geeigneter Maßnahmen gegen Beschädigungen oder erhöhte Abnutzung durch den geplanten Veranstaltungsbetrieb bzw. das Besucheraufkommen geschützt werden.

- **Reduzierung der Abnutzung:** Sämtliche Gebäudeteile, die vom Publikumsverkehr beschädigt werden könnten, sind zu sichern und vor Zerstörung zu schützen (z. B. Rollbänder in der Haupthalle, Ausschilderungen, etc.).
- **Verwendung von Schutzmatten und Unterlagen:** Bei der Nutzung schwerer oder scharfkantiger Objekte oder dem Transport von Lasten müssen Schutzmatten eingesetzt werden, um die Böden entsprechend zu schonen. In Bereichen, in denen eine Verschmutzung durch Substanzen wie bspw. Abwasser, Fette o. ä. (z. B. „Catering-Bereiche“) möglich ist, sind entsprechende Schutzmatten einzusetzen. Der Schutz von Bodenmarkierungen ist über den Innenbereich hinaus auch im Außenbereich und auf dem Vorfeld (Betonplatten) umzusetzen.
- **Verbot von Bohrungen und Klebstoffen:** Das Bohren, Nageln oder Kleben an den denkmalgeschützten Bauteilen ist untersagt. Das Schlagen von Löchern, das Einschlagen von Nägeln, Haken, etc., das Bolzenschießen und dergleichen in Böden (auch außerhalb des Gebäudes), Wände und Decken ist unzulässig. Geplante Aufbauten in den Hangars, der Haupthalle oder auf dem betonierten Vorfeld dürfen niemals ohne ausdrückliche Ausnahmegenehmigung bzw. individuelle Freigabe des Betreibers und der Denkmalbehörde mit dem Boden verankert werden.
- **Befestigung von Schildern und Dekoration:** Die Nutzung von „Kabelbindern aus Plastik“ zur Befestigung von Aufbauten, Dekorationen, Einrichtungen o. ä. über Besucherwegswegen bzw. in Rettungswegen ist nicht gestattet, siehe auch [Punkt 4.19.3](#) und [Punkt 5.8.4](#). Je nach Vorhaben sind bedarfsweise individuelle Lösungen in Abstimmung mit dem Betreiber und dessen Dienstleistern zu erarbeiten.

Temporäre Bauten wie Bühnen, Zelte oder andere Strukturen müssen den besonderen Anforderungen des Denkmalschutzes gerecht werden. Es ist sicherzustellen, dass:

- keine dauerhaften Verankerungen in der historischen Substanz vorgenommen werden
- und die Montage und Demontage fachgerecht und ohne Beschädigung erfolgt.

Sollen im Bestand vorhandene Schilder oder ähnliche Einrichtungen temporär abgedeckt oder (sofern möglich) entfernt werden, so erfolgt das Demontieren/Montieren nur nach Freigabe vom Betreiber durch dessen operativ zuständigen Facility Management-Partner, auf Kosten des Vertragspartners.

Die Maßnahmen, einzelnen Freigaben und Aufträge an den Betreiber im Sinne des Denkmalschutzes sind Bestandteil der Prüfung und Freigabe der Veranstaltungsplanung durch den Betreiber gem. [Punkt 2.8](#). Der Vertragspartner hat im Zuge der Projektplanung und der Abstimmung mit dem Betreiber gemäß [Punkt 2.8](#) eine prüffähige und individuelle Umsetzungsplanung zur Einhaltung der vorgenannten Anforderungen im Zuge seines Vorhabens darzustellen und die Planung ggf. im konstruktiven Dialog bis zur Genehmigungsfähigkeit weiterzuentwickeln.

## 2.6.2 Verantwortung und Haftung, Denkmalschutz

Der Vertragspartner bzw. Veranstalter trägt die volle Verantwortung für den Schutz der denkmalgeschützten Gebäudeteile während der Nutzung. Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder fehlende Schutzmaßnahmen entstehen, müssen auf Kosten des Veranstalters behoben werden. Der Betreiber behält sich das Recht vor, Kontrollmaßnahmen durchzuführen und



bei Verstößen gegen die Denkmalschutzauflagen den Veranstaltungsbetrieb einzustellen, siehe auch [Punkt 2.9](#), [Punkt 3.11](#) und [Punkt 3.12](#).

## 2.7 Barrierefreiheit

Ziel der Gestaltung von Veranstaltungsbereichen, die der Öffentlichkeit zugänglich sein sollen, ist es, die Barrierefreiheit im Sinne des § 50 BauO Bln bzw. DIN 18040-1 umzusetzen. Die Veranstaltungsbereiche, deren Einrichtungen/Aufbauten sowie abgetrennte Veranstaltungsräume sollen auch für Menschen mit Mobilitätseinschränkung ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein. Der Betreiber hat die bauliche und technische Erschließung der Versammlungsstätte so ertüchtigt, dass eine barrierefreie Erschließung der Flächen der Versammlungsstätte grundsätzlich möglich ist. Veranstalter sind verpflichtet, bei der Planung und Durchführung ihrer Veranstaltungen die Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

Soweit begehbar oder mehrgeschossige Standbau-Anlagen oder Veranstaltungsbereiche für das allgemeine Publikum frei zugänglich sein sollen, ist einer der Hauptzugänge der Anlage bzw. des Veranstaltungsbereichs barrierefrei auszuführen. Zusätzlich sind organisatorische Maßnahmen (hilfestellendes Personal o. ä.) zur gesicherten Zugänglichkeit, Begleitung und insbesondere zur Evakuierung von mobilitätseingeschränkten Besuchern und Rollstuhlfahrern durch den Vertragspartner umzusetzen, siehe auch [Punkt 4.9.4](#) und [Punkt 5.4.1](#). Die der Öffentlichkeit zugänglichen Besucherflächen sind im Rahmen der Veranstaltungsgestaltung ebenfalls barrierefrei zu gestalten, bspw. mittels barrierefreie Kabelrampen, siehe auch [Punkt 4.19.8](#), [Punkt 5.1](#) und [Punkt 5.9.1](#). Ferner sind barrierefreie Sitzplätze, Stellplätze und Toiletten im ausreichenden Umfang vorzuhalten, siehe auch [Punkt 3.8.5](#).

## 2.8 Einreichung der Veranstaltungsplanung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Betreiber bis spätestens **4 Wochen vor Produktionsbeginn** im Rahmen der Zusammenarbeit folgende Informationen und Dokumente schriftlich (digital; Texte zweifach: als PDF und als offene Word-Datei) einzureichen:

- Ausformulierte Betriebsbeschreibung bzgl. Nutzung der Flächen zur Produktion / Veranstaltung. Zusätzlich einen tabellarischen Ablaufplan inkl. Auf- und Abbauzeiten und Öffnungs- bzw. Endzeiten der Produktion / Veranstaltung
- Bei Messeveranstaltungen: Benennung eines Verantwortlichen für die Koordinierung der einzelnen Ausstellungsstandbetreiber
- Beschreibung von ggf. aufzubauenden Szenenflächen, Bühnen, Podesten, Laufstegen oder Vorbühnen sowie die jeweiligen Eckdaten zu Größe und Lage
- die Aufplanung (maßstäblicher Grundriss) der Bestuhlung, Ausstellungsgüter, Messestände sowie andere in den Flächen eingebrachten Gegenstände und technische Ausrüstungen
- im Falle von Messen müssen Standbauten eindeutig nummeriert und die Aussteller benannt werden
- ob und falls ja, in welchem Umfang bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen wie bspw. Heizungs- oder Lüftungssysteme eingebracht werden
- ob und falls ja, in welchem Umfang Bewegungen oder Umbau von technischen Einrichtungen während der Veranstaltung erfolgen
- ob und falls ja, in welchem Umfang maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden
- ob feuergefährliche Handlungen/ pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen oder Nebelanlagen vorgesehen sind (Genehmigungspflicht beachten, siehe auch bspw. [Punkt 4.24.3](#), [Punkt 5.8.4.3](#), [Punkt 5.8.4.7](#), [Punkt 5.8.4.12](#), etc.; Verweise nicht abschließend)



- ob Ausschmückungen, Dekorationen/ Ausstattungen/ Requisiten eingebracht werden (Zertifikate der Brandklassen sind weiterhin vorzulegen gemäß Punkte [5.8.1](#) und [5.8.2](#))
- wie die Umsetzung der Auflagen des Denkmalschutzes gemäß [Punkt 2.6](#) geplant ist

Als Vorlage zur gesammelten Beschreibung der geforderten Daten wird die Word-Vorlage „Formblatt Projektdaten und Musterplan“ (siehe Anhang: 02\_01 Formblatt Projektdaten) empfohlen.

Die als PDF-Datei eingereichten Planungsunterlagen sind von den maßgeblich für die Planung Verantwortlichen bzw. im Sinne von [Punkt 2.2](#) und [Punkt 2.3](#) (Entwurfsverfasser und technische Leitung) qualifizierten Stellen auf inhaltliche Korrektheit und Übereinstimmung mit den vorliegenden technischen Richtlinien zu prüfen und mittels Unterschrift von beiden Stellen zu bestätigen.

Das Einreichen von unvollständigen Dokumenten bzw. Planungen mit inhaltlich offensichtlich mangelhafter Qualität muss zur Infragestellung der Qualifikation der gem. [Punkt 2.2](#) und [Punkt 2.3](#) benannten Stellen führen und kann aus sicherheitstechnischen Gründen zu Maßnahmen gem. [Punkt 2.9](#) führen.

### Temporäre Ein- und Aufbauten, Konstruktionen, Stände, Bühnen

Ausgehend davon, dass die technischen Richtlinien bei der Planung des Vorhabens eingehalten werden, ist es bei temporären Ein- und Aufbauten am Standort erforderlich, die in den folgenden Punkten a) bis e) genannten Unterlagen mindestens **4 Wochen vor Produktionsbeginn** zur Prüfung beim Betreiber einzureichen.

Belegt ein Veranstaltungsabschnitt ganze Räume bzw. großflächige Gebäudebereiche, durch die Rettungswege bzw. Publikums- oder Besuchergänge geführt werden müssen bzw. die Zugänglichkeit zu Notausgängen sicherzustellen ist, so sind die Grundrisspläne in der entsprechenden Detailtiefe (z. B. Darstellung der Bestuhlung in den ‚Showrooms‘ der Hangars) zur Prüfung und Freigabe beim Betreiber vorzulegen.

Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, u. a. mehrgeschossige oder mobile Stände, Standbauten im Freigelände und Sonderkonstruktionen prüf- und freigabepflichtig.

Ein prüffähiger Standsicherheitsnachweis dazu ist in jedem Fall zu erbringen. Zu den freigabepflichtigen Standbauten zählen alle temporären baulichen Anlagen, die als reguläre Fliegende Bauten (siehe auch [Punkt 4.10](#)), nach § 76, Abs. (1) BauO Bln oder M-FIBauR bzw. in ihrer Bauart und -weise dementsprechend einzustufen sind, wie u.a.

- Bühnen ( $\geq 75 \text{ qm}$ ), einschl. Überdachungen und Verkleidungen
- (Stand-)Bauten mit einer Höhe von mehr als 5 m
- Tribünen-Anlagen
- Spiel-/Sport- und Vergnügungsgeräte (wie u.a. Fahr- und Schaustellergeschäfte, aufblasbare Spielgeräte, wie Hüpfburgen, etc. ab einer Höhe des betretbaren Bereichs  $> 5,0 \text{ m}$  oder mit vollflächig, überdachten Bereichen  $> 25 \text{ qm}$ , wo ein Absinkrisiko dieser Überdachung besteht)
- Freistehender Gerüstbau – und Werbeanlagen sowie Monitor- und LED – Wände
- Alle sonstigen begehbarer und/oder überdachten bzw. freistehenden Standbau-Anlagen: Podeste, Stege; Überdachungen; zwei- und mehrgeschossige Containeranlagen
- Anlagen mit allseitig geschlossenen Räumen wie bspw. Kino-, Zuschauer- oder Besucherräume.

Hierzu sind die technischen Zeichnungen sowie die dazugehörigen Standsicherheitsnachweise oder Statiken mindestens **4 Wochen vor Produktionsbeginn** und die jeweiligen Errichterbescheinigungen **vor Veranstaltungsbeginn** an den Betreiber zu übergeben. Termine für Abnahmen durch das Bauamt oder andere Behörden sind dem Betreiber mindestens **3 Tage vor den jeweiligen Terminen** anzugeben.



In diesem Zusammenhang werden folgende Unterlagen zu den genannten Fristen benötigt:

- a) Statische Berechnung nach DIN-Normen (DIN EN), Eurocodes (EC) oder gleichrangigen, technischen Regelwerken für alle genannten, genehmigungsbedürftigen Standbauten. Diese müssen zum Aufbaubeginn vor Ort in geprüfter Original-Ausfertigung, einschl. zugehörigem Prüfbericht vorliegen. Zur Einreichung an den Betreiber vorab werden die Unterlagen als digitale Datei / Kopie zur Voransicht akzeptiert.
- b) Als geprüft im o. g. Sinne gelten statische Unterlagen (einschl. Prüfbericht), die ausschließlich durch einen, nach jeweiliger Landesbauordnung öffentlich zugelassenen Prüfingenieur bzw. Sachverständigen für Baustatik geprüft sind.
- c) Baubeschreibung und Betriebsbeschreibung (jeweils zweifach: als PDF und als offene Word-Datei), Lageplan;
- d) Standbauzeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails;
- e) Rettungswegplan inkl. vermerkten lichten Rettungswegbreiten sowie Nachweisführung zur Einhaltung der maximal zulässigen Rettungsweglänge
- f) Bei Vorlage einer prüffähigen Typenzulassung oder eines gültigen Prüfbuchs, gem. der Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten gem. [Punkt 4.10](#), entfällt Punkt a).

Vorgelegte, gültige Prüfbücher müssen vom Vertragspartner und auf dessen Kosten bei der zuständigen Prüfstelle (i.d.R.: TÜV) angemeldet werden, die eine kostenpflichtige Gebrauchsabnahme vor Ort durchführt. Der Termin zur Gebrauchsabnahme muss dem Betreiber gem. [Punkt 4.27](#) bekanntgegeben werden.

Zusätzlich zur Typenprüfung / Typenzulassung von technischen Einzelgeräten, z.B. Sport- und Spielgeräten mit mechanischen oder elektrischen Funktionen, sind zur Einsichtnahme in deutscher Sprache vorzulegen:

- Bau- und Betriebsbeschreibung mit angepasster Gefährdungsbeurteilung
- Konstruktionszeichnungen,
- Standsicherheitsnachweise,
- TÜV-Prüfzeugnisse, -zulassungen oder
- EU – Konformitätserklärung nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EG bzw. Leistungserklärung nach europäischer Bauproduktverordnung (BauPVO).

### 2.8.1 Freigabe der Veranstaltungsplanung, Bauabnahme

Erst nach Zugang der Freigaben von externen genehmigenden Stellen und mit schriftlichem Vermerk zur Inbetriebnahme durch den Betreiber ist die Nutzungsaufnahme der Versammlungsstätte bzw. der jeweiligen Aufbauten freigegeben. Die anfallenden Kosten und Gebühren des Prüf-/Freigabeverfahrens werden vom Vertragspartner selbst getragen. Sollten keine, im o. g. Sinne prüffähigen Unterlagen bzw. Ausführungen vollständig vorliegen, behält sich der Betreiber vor, weitere Maßnahmen durchzuführen bzw. Auflagen zu erteilen oder die Nutzung – in Teilen oder in Gänze - zu untersagen. Die möglichen, hieraus resultierenden Kosten trägt der Vertragspartner.

Für verspätet eingereichte Unterlagen kann keine fristgerechte Prüfung durch den Betreiber oder ggf. externe genehmigende Stellen gewährleistet werden und daraus resultierend eine Nutzungsuntersagung ausgesprochen werden.

Behördliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren, die durch die Veranstaltung veranlasst werden (bspw. die Abnahme fliegender Bauten), erfolgen auf Kosten und Risiko des Veranstalters.



## 2.9 Verstöße und Zuwiderhandlungen

Alle für die Veranstaltungsproduktion ins Objekt eingebrachten Ein- und Aufbauten, Ausstattungen, Requisiten, Ausschmückungen, Arbeits- und Betriebsmittel sowie technische Geräte, die den vorliegenden technischen Sicherheitsbestimmungen nicht entsprechen und nicht abweichend im Einzelfall genehmigt wurden, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Vertragspartners geändert bzw. beseitigt werden.

Die Durchführung einer Veranstaltung oder die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes bzw. Veranstaltungsbereichs kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer bzw. des Personen-, Brand- oder Denkmalschutzes untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind. Etwaige weiterführende Forderungen zur Betriebssicherheit, die sich im Zuge einer spezifischen Mängelbeseitigung ergeben sollten, bleiben vorbehalten.

Bei Verstoß gegen Sicherheits-, Umwelt- oder Gesundheitsschutzbestimmungen und bei besonderen Gefahrenlagen kann der Betreiber die sofortige Räumung der Versammlungsstätte verlangen. Kommt der Vertragspartner einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist der Betreiber berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners durchführen zu lassen.

Sofern organisatorische oder sicherheitstechnische Planungsmängel im Verantwortungsbereich des Veranstalters, bspw. durch Fristversäumnisse im Rahmen der geregelten Zusammenarbeit dazu führen, dass ein akzeptables Restrisiko für Gefährdungen im Sinne des Personen-, Brand- oder Denkmalschutzes nicht ersichtlich wird und diese Planungsmängel ferner nicht durch den Betreiber im Normalbetrieb behoben oder kompensiert werden können, behält sich der Betreiber folgende Optionen vor:

- Der Mietvertrag wird aus wichtigem Grund vorab gekündigt.
- Der laufende (Aufbau-) Produktionsbetrieb wird unterbrochen oder vorzeitig eingestellt.
- Die Erlaubnis zur Nutzungsaufnahme wird nicht erteilt; Besuchern wird der Zutritt verwehrt.
- Technische Sicherungsmaßnahmen werden zu Lasten des Vertragspartners umgesetzt.

Im Falle einer Veranstaltungsabsage oder eines Veranstaltungsabbruchs verbleibt der Veranstalter in der Organisations- und Kommunikationspflicht gegenüber seinen Veranstaltungsbesuchern. So muss der Vertragspartner auch potenziellen Gefährdungen aufgrund weiterhin zufließender Personenströme trotz Einstellung des Betriebs adäquat begegnen.

## 2.10 Handlungsanweisungen, Betriebsvorschriften

Bestimmte der im Bestand vorhandenen gebäudetechnischen Anlagen entsprechen nicht oder nicht im vollen Umfang dem Stand der Technik.

Aus diesem Grund wurden aus risiko- und versicherungstechnischen Gründen zusätzliche Kompensationsmaßnahmen durch den Betreiber als verbindlich umzusetzende Handlungsanweisungen (Betriebsvorschriften) mit den zuständigen Behörden abgestimmt und müssen durch den Vertragspartner bzw. seine beauftragten Personen sowie vom Betreiber selbst im Rahmen der in den vorstehenden Kapiteln ausgeführten Zusammenarbeit umgesetzt werden.

Um die Umsetzung der Handlungsanweisungen in der Zusammenarbeit sicherzustellen, ferner sicherheitstechnische Mängel wirkungsvoll zu kompensieren, sind die Handlungsanweisungen vom Vertragspartner/Veranstalter **2 Wochen vor Produktionsbeginn** zur Kenntnis zu nehmen, in der Planung zu berücksichtigen und mit dem Betreiber abzustimmen.



Die bedarfsweise bzw. nach den projektspezifischen Anforderungen umzusetzenden Handlungsanweisungen sind untergliedert in:

- Handlungsanweisungen für Auf- & Abbau (siehe Anhang: 08\_01 Übersicht Handlungsanweisungen Bau)
- Handlungsanweisungen für den Veranstaltungsbetrieb (siehe Anhang: 08\_02 Übersicht Handlungsanweisungen Betrieb)

Die o. g. Dokumente sollen einen Überblick auf die entsprechenden Themenbereiche schaffen, wobei auf jede spezifische Handlungsanweisung und deren Ablage (im Anhang) im korrespondierenden TeRiLi-Kapitel gesondert hingewiesen wird.

Die in den nachfolgenden Unterkapiteln ausgeführten Handlungsanweisungen sind grundsätzlich immer am Standort umzusetzen und daher als mietvertraglich vereinbarter Bestandteil hier gesondert ausgeführt.

Alle aus Handlungsanweisungen oder Kompensationsmaßnahmen entstehenden Kosten (z.B. zusätzliches Personal, Brandsicherheitswachen, etc.) müssen vom Vertragspartner getragen werden.

### 2.10.1 Unwetter, Sturm, Blitzschlaggefahr

Der Veranstalter oder seine beauftragte Person hat sich im Vorhinein (Wettervoraussage), während der Produktion sowie während der aktiven Veranstaltung und in angemessenen Intervallen beim Deutschen Wetterdienst über die zu erwartende Wetterlage zu informieren („Monitoring“). Überschreiten die gemeldeten Eckdaten die Grenzwerte im Sinne der Risikoanalyse gem. [Punkt 5.4](#), so muss eine Alarmierung der zuständigen Stellen erfolgen über:

1. die Art des Unwetters
2. ungefährer Zeitraum des Unwetters
3. über Verhaltensregeln (siehe Aufgaben)

#### Aufgaben bei Sturm:

Der Veranstalter oder seine beauftragte Person (Veranstaltungsleitung) ist dafür verantwortlich, dass

- die Baustellen, fliegenden Bauten, etc. „sturmsicher“ hergerichtet werden,
- der Betrieb im Außenbereich eingestellt wird,
- alle beteiligten Personen rechtzeitig das Betriebsgelände verlassen oder sich notfalls (ungeplant) in das Gebäude begeben und
- der Betreiber informiert wird, um Fenster und Tore durch den FM-Dienstleister schließen zu lassen.

#### Aufgaben bei Blitzschlaggefahr/Gewitter:

Es sind alle vorgenannten Aufgaben bzgl. „Sturm“ umzusetzen, ferner aufgrund der gegebenen Ausführung zum Blitzschutz innerhalb des Gebäudes ist darüber hinaus sicherzustellen, dass

- sämtliche entbehrliche Arbeiten am Metallskelett des Gebäudes sowie den Hangartoren eingestellt werden. Dies beinhaltet auch die Flächen und Zuwegungen des „Catwalks“ innerhalb der Hangarflächen und des überdachten Vorfeldes.
- An den Hangartoren sind Maßnahmen zur Verhinderung von unzulässigen Berührungsspannungen durch Blitzeinschlag durchzuführen. Diese können sowohl baulich als auch organisatorisch ausgeführt werden und bedürfen der projektspezifischen Abstimmung mit dem Betreiber in der Planungsphase gem. [Punkt 2.8](#).



Durch einen Blitzschlag können möglicherweise folgende sicherheitstechnische Anlagen durch erhöhte Strominduzierung ausfallen:

- ELA Anlage
- Sicherheitsbeleuchtung
- Brandmeldeanlage (Handtaster, Linear- oder Rauchmelder)

Die für die Veranstaltung vorhandenen Brandsicherheitswachen müssen bei Ausfall der Brandmeldeanlagen durch Blitzeinschlag die automatische Überwachung der Rauchmelder durch manuelle Branddetektion und Meldung kompensieren.

Zur Kompensation eines Ausfalls von Sicherheitsbeleuchtung oder ELA wurden netzunabhängige (per USV) und gebäudeentkoppelte Ersatzanlagen durch den Betreiber errichtet. Die Komponenten dieser Ersatzanlagen (Scheinwerfer, Lautsprecher, Steuerung, etc.) können die potenziell ausgefallenen Anlagen in Funktion, Bedienung und Umfang ersetzen. Die Bedienung dieser Anlage (ferner die direkte Alarmierung der Feuerwehr) kann durch Mitarbeiter im Leitstand der BMZ erfolgen. Die Bedienung der Anlage bedarf der Absprache und Koordinierung durch den Veranstalter oder seine beauftragte Person und dem Betreiber bzw. dessen Leitstand BMZ mittels Betriebsfunk, siehe auch [Punkt 3.1](#) und [Punkt 5.7](#).

Die Bedienung der Ersatzanlagen im Ernstfall bedarf im Vorfeld der Absprache und Koordinierung unter den beteiligten Stellen und verläuft analog zur Alarmierung gem. [Punkt 3.1](#):

1. Bei Ausfall der Sicherheitsbeleuchtung muss per digitaler Betriebsfunkverbindung (definierter Funkkanal) durch die Veranstaltungsleitung oder den Betreiber eine Alarmierung an den BMZ-Leitstand erfolgen. Die Mitarbeiter des BMZ-Leitstandes schalten dann die Ersatzanlage (Sicherheitsbeleuchtung) zu.
2. Bei Ausfall der Alarmierungseinrichtungen (ELA) muss per digitaler Betriebsfunkverbindung (definierter Funkkanal) durch die Veranstaltungsleitung oder den Betreiber eine Alarmierung an den Leitstand der BMZ erfolgen. Die Mitarbeiter des BMZ-Leitstandes schalten dann die Ersatzanlage (Alarmierungsanlage) zu. Es werden die automatischen Ansagetexte aktiviert. Sind vorab veranstaltungsspezifische Durchsagen festgelegt worden, so hat eine unterwiesene bzw. delegierte Person des Veranstalters im Leitstand dauerhaft anwesend zu sein und bedarfsweise die Durchsagen auszuführen.

### 2.10.2 Sperrung durch Über- oder Unterschreitung der Bauteiltemperatur

Aufgrund bauzeitlicher, sich auf die Verkehrs- bzw. Standsicherheit des Tragwerks auswirkender Bauausführung wurde eine Handlungsanweisung zur Sperrung von Mietbereichen im Bereich des überdachten Vorfeldes festgelegt, die aus der Über- bzw. Unterschreitung bestimmter Bauteiltemperaturen heraus notwendig werden kann.

Der Betreiber unterhält in Zusammenarbeit mit seinen Dienstleistern eine kontinuierliche Temperaturmessung der definierten Bauteile und unterscheidet in unterschiedliche Warnstufen bzw. damit zusammenhängende Maßnahmen.

Die **erste Warnstufe** hat zunächst nur innerhalb der Betreiberstruktur dahingehend eine Relevanz, als dass die gemessenen Temperaturwerte der Bauteile in kürzeren Intervallen beobachtet werden und fortwährend das Potenzial zum Erreichen der Temperaturgrenzwerte (ca. -18°C und ca. +38°C) bewertet wird.



Die **zweite Warnstufe** wird erreicht, sofern die betreiberseitige Bewertung der Messwerte das Erreichen der Temperaturgrenzwerte nicht mehr mit ausreichender Sicherheit ausschließen kann und beinhaltet die Warnung der in den betroffenen Flächen aktiven Mieter bzw. Vertragspartner über die Situation und ggf. anstehende Räumungs- und Sperrungsmaßnahmen.

Die **dritte Warnstufe** wird beim Erreichen der gemessenen Bauteiltemperaturgrenzwerte erreicht und beinhaltet die Sperrung bzw. Räumung der betroffenen Mietbereiche.

Finden Veranstaltungen oder sonstige Projekte in Zeitbereichen statt, in denen aufgrund meteorologischer Vorhersagen das Erreichen der Temperaturgrenzen naheliegend erscheint, sind vom Veranstalter bzw. Vertragspartner ggf. notwendige organisatorische (Räumungs-)Maßnahmen bereits in der Planung zu berücksichtigen und bedürfen der projektspezifischen Abstimmung mit dem Betreiber in der Planungsphase gem. [Punkt 2.8](#). Inhalt dieser Abstimmung sind die mietflächen- und warnstufenbezogenen Temperaturgrenzen, die Aufnahme der (Räumungs- und Absperrungs-) Maßnahmen in das projektspezifische Sicherheitskonzept der Veranstaltung [gem. Punkt 5.4](#) sowie die redundante Alarmierung und Koordination der Umsetzung von Maßnahmen mittels Betriebsfunk, gem. [Punkt 3.1](#) und [Punkt 5.7](#).



## 3 Veranstaltungsmanagement

### 3.1 Organisations- und Kommunikationsstruktur

Die Organisations- und Kommunikationsstruktur einer Veranstaltung / Produktion im Normalbetrieb ist zur Veranschaulichung der relevanten projektbeteiligten Stellen und deren Besetzung in einem Organigramm darzustellen und muss vom Vertragspartner erstellt werden, bzw. ist spätestens **1 Woche vor Produktionsbeginn** beim Betreiber einzureichen. Es muss die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten und der erforderlichen Veranstaltungsleitung abgebildet sein, sowie deren Beziehungen in Abgrenzung der Zuständigkeiten zueinander. Als Darstellungsbeispiel wird auf die Vorlage und Ausfüllhinweise „Kommunikations- und Organisationsstruktur“ (siehe Anhang: 02\_02 Kommunikations- und Organisationsstruktur) verwiesen. Bei Notwendigkeit zur individuellen Anpassung oder Neuentwicklung eines organisatorischen Systems gelten die genannten Dokumente als Mindestanforderung an die Umfänglichkeit der organisatorischen Struktur; in diesem Fall muss eine zusätzliche Abstimmung mit dem Betreiber im Kontext der Abstimmungen gem. [Punkt 2.8](#) stattfinden.

Nach betreiberseitiger Freigabe der Organisations- und Kommunikationsstruktur ist diese durch die Veranstaltungsleitung oder deren Delegierte bis spätestens **1 Tag vor Produktionsbeginn** allen leitenden Produktionsbeteiligten zu übersenden bzw. bekannt zu machen.

Im Regelfall ist die Veranstaltungsleitung (VL) diejenige Stelle, die die Entscheidung für einen Veranstaltungsabbruch trägt. In der Organisations- und Kommunikationsstruktur wird zusätzlich dazu die von der VL delegierte Person für die Umsetzung von Sicherheitsdurchsagen festgelegt. Diese Person muss persönlich geeignet, nachweislich in die haustechnischen Anlagen unterwiesen und zur Veranstaltungsdauer durchgängig anwesend sein. Diese Stelle muss vom Vertragspartner gem. [Punkt 2.2](#) auf dessen Kosten personell besetzt werden.

Die redundante Kommunikationsanbindung (Erreichbarkeit via 1. Betriebsfunk des Betreibers sowie 2. Mobilfunk) zwischen mindestens den Stellen TL und PL des Betreibers sowie TL und VL des Veranstalters zu Zwecken der Alarmierung und Notfallkommunikation muss jederzeit sichergestellt sein.

Es wird vom Betreiber für die veranstalterseitig relevanten Stellen die verpflichtende Verwendung der Betriebsfunkgeräte des Betreibers als Bestandteil der redundanten Notfallkommunikation festgelegt. Über den digitalen Betriebsfunk des Betreibers sind im Notfall ebenfalls erreichbar:

- der Leitstand BMZ des Standorts,
- die Betriebsfeuerwehr und
- die Brandsicherheitswachen.

Der Leitstand BMZ kann bei Ausfall des Handynetzes und/oder der sicherheitstechnischen Anlagen folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Alarmierung der Feuerwehr bzw. BOS
- Einschalten der Kompensationsanlage (Sicherheitsbeleuchtung)
- Einschalten der Kompensationsanlage (ELA, autom. Sprachansagen „Räumung“)

Für den Fall, dass bspw. ein projektbezogenes Sicherheitskonzept gem. [Punkt 5.4](#) dies abweichend (höherwertig) regelt oder ähnliche, über die dargestellten Anforderungen an die Funktion der Organisations- und Kommunikationsstruktur hinausgehende Regelungen in Kraft treten müssen, sind die vorgenannten Abstimmungen als obsolet zu betrachten; ferner sind die höherwertigen Regelungen vor dem Hintergrund behördlicher Beteiligungen zunächst mit dem Betreiber abzustimmen.



### 3.2 Fremdfirmenrichtlinie

Die Fremdfirmenrichtlinie in der jeweils aktuellen Fassung gilt für alle Vertragspartner, Veranstalter, Unternehmen, Subunternehmer oder Solo-Selbstständige, die am Gelände der Versammlungsstätte aktiv werden. Die aktuelle Fassung der Fremdfirmenrichtlinie ist der Anlage zu entnehmen (siehe Anhang: 01\_01 Fremdfirmenrichtlinie) und durch den jeweiligen Vertragspartner, bzw. allen sonstigen relevanten Parteien **1 Woche vor Produktionsbeginn** ausgefüllt und unterschrieben an die TP zu übergeben.

### 3.3 Brandschutzordnung

Vom Betreiber wird eine Musterbrandschutzordnung (siehe Anhang: 01\_03 Musterbrandschutzordnung) zur individuellen Anpassung an die durchzuführende Produktion durch den Vertragspartner an den Vertragspartner übergeben. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Brandschutzordnung anhand der beiliegenden Ausfüllhinweise zu bearbeiten, mit dem Betreiber mindestens **1 Woche vor Produktionsbeginn** abzustimmen und allen weiteren Vertragspartnern, Dienstleistern und Subunternehmern bekannt zu machen. Der Vertragspartner ist neben dem Betreiber zur Kontrolle der Einhaltung der Brandschutzordnung in den von ihm genutzten Flächen verpflichtet.

### 3.4 Hausordnung

Die Hausordnung in der jeweils aktuellen Fassung gilt für das gesamte Gelände der von der Tempelhof Projekt GmbH betriebenen Versammlungsstätte. Die Hausordnung gilt für alle Besucher, Mieter, Vertragspartner, Dienstleister und alle sonstigen Personen. Die aktuelle Fassung der Hausordnung ist der Anlage zu entnehmen (siehe Anhang: 01\_04 Hausordnung) und durch den Vertragspartner allen Subunternehmern, Miatern und sonstigen Dienstleistern **vor Produktionsbeginn** bekannt zu machen.

### 3.5 Ausübung des Hausrechts

Dem Veranstalter und seinem Veranstaltungsleiter steht innerhalb der überlassenen Flächen und Räumlichkeiten das Hausrecht in dem für die sichere Durchführung der Veranstaltung notwendigen Umfang neben dem Betreiber zu. Der Veranstalter und der von ihm beauftragte Veranstaltungsleiter sind verpflichtet, innerhalb der überlassenen Flächen der Versammlungsstätte für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Sie sind gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Hausordnung verpflichtet. Bei Verstößen gegen die Hausordnung haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Soweit für die Veranstaltung ein Ordnungsdienst bestellt ist, werden sie auf Anforderung durch diesen unterstützt.

Dem Betreiber und den von ihm beauftragten Personen steht das Hausrecht gegenüber dem Vertragspartner, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer des Vertragsverhältnisses weiterhin zu. Den vom Betreiber beauftragten Personen ist im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu allen Teilen der Mietfläche zu gewähren.

### 3.6 Bewachung und Sicherheitsdienst

Die allgemeine Bewachung und Zugangsbeschränkung zu den Veranstaltungsflächen und des Freigeländes während der Laufzeit von Produktionen, auch zu Auf- und Abbauzeiten, erfolgt durch den Vertragspartner und muss von diesem angemessen umgesetzt werden. Kommt der Vertragspartner seiner Pflicht notwendigenfalls nicht nach, ist der Betreiber berechtigt die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Vertragspartners durchzuführen. Vertragspartnerseitiges Sicherheitspersonal kann nur durch eine vom Betreiber **vor**



**Produktionsbeginn** schriftlich freigegebene Bewachungsgesellschaft gestellt werden. Bei verlängertem Auf- oder Abbau über die reguläre, übliche Auf- und Abbaizeit hinaus, d.h. in den Nachtstunden von 22:00 – 7:00 Uhr, ist die Bestellung einer flächenbezogenen Bewachung durch den Vertragspartner ebenfalls verpflichtend, insofern vom Betreiber nicht in Form einer Sondergenehmigung abweichend festgehalten. Weiterführende Anforderungen an den Sicherheitsdienst, siehe auch [Punkt 5.5.](#)

## 3.7 Öffnungszeiten

### 3.7.1 Auf- und Abbaizeiten

Die Auf- und Abbaizeiten liegen üblicherweise in der Zeit von 07:00h bis 22:00h, sind mit dem Betreiber schriftlich und mindestens **4 Wochen vor Produktionsbeginn** bzw. gem. [Punkt 2.8](#) abzustimmen und müssen vom Betreiber vor Produktionsbeginn schriftlich freigegeben werden. Durch die Abstimmung von Arbeits- und Betriebszeiten soll bspw. beim Einsatz von betreiberseitigen Gewerken / Baustellen oder auch bei parallel ablaufenden Produktionen / Vermietungen somit das Potenzial für Einschränkungen bzw. etwaiges gegenseitiges Störungspotenzial minimiert werden. Da die Genehmigung von Nutzungszeiten und deren etwaige Einschränkungen Einzelfallentscheidungen des Betreibers sind, ist eine frühzeitige Absprache notwendig und im Zweifelsfall von Vorteil für den frühzeitigeren Antragsteller.

### 3.7.2 Aufenthalt und Veranstaltungslaufzeit

Der Aufenthalt von Personen außerhalb der gem. [Punkt 2.8](#) und [Punkt 3.7.1](#) abgestimmten Arbeits- und Veranstaltungslaufzeit bedarf grundsätzlich der **rechtzeitigen Abstimmung** mit dem Betreiber. Während der Veranstaltungslaufzeit sowie eine Stunde vor tägl. Veranstaltungsbeginn bis eine Stunde nach Veranstaltungsschluss ist der Aufenthalt von Besuchern oder Ausstellern in der Versammlungsstätte grundsätzlich gestattet.

Nicht vertraglich gebundene Aussteller oder Besucher, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitraum hinaus auf ihrem Stand / Veranstaltungsbereich tätig sein müssen, bedürfen einer gesonderten, schriftlichen Erlaubnis des Betreibers. Analog gilt dies für Dienstleister und Subunternehmer des Veranstalters in Bezug auf die abgestimmten Tätigkeits- / Arbeitszeiten.

Das Übernachten und sonstige nächtliche Verweilen zu Zwecken der Nächtigung oder des Ausruhens ist auf dem Gelände der Versammlungsstätte untersagt.

## 3.8 Logistik auf den Flächen des Standorts THF

### 3.8.1 Verkehrsordnung

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbaizeiten und der Veranstaltungsdauer zu ermöglichen, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln unbedingt durch den Veranstalter zu planen und umzusetzen, ferner ist den Anweisungen des Ordnungspersonals des Betreibers Folge zu leisten. Auf dem Veranstaltungsgelände gelten die gem. Hausordnung, Punkt 4: Fahrzeugverkehr (siehe Anhang: 01\_04 Hausordnung) genannten StVO-Bestimmungen, Festlegungen und Einschränkungen.

Insofern keine durch die Begebenheiten offensichtlich resultierende Notwendigkeit zur weiteren Reduzierung besteht oder im Sinne des Arbeitsschutzes nach Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung keine abweichenden Regelungen festgelegt worden sind, gilt auf dem Veranstaltungsgelände und auf den dazugehörigen Parkplätzen die **zugelassene Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h und die grundsätzliche Warnwestenpflicht für alle fußläufig anwesenden Personen**, ferner (nach Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Flächen) in den Hangars 1-7 die zugelassene Höchstgeschwindigkeit von 7 km/h.



Der Vertragspartner bzw. die von ihm Beauftragten haben sich vor dem Befördern von Lasten auf dem Gelände und in den Hangars sowie in der Haupthalle beim Betreiber über die ausgewiesene Befahrbarkeit für Fahrzeuge, zulässige Bodenbelastbarkeit und Bodenbeschaffenheit zu informieren:

- siehe auch [Punkt 4.8.2](#) für Gebäudebereiche

Kraftfahrzeuge dürfen nur zum Be- oder Entladen an die Hangars heranfahren, jedoch niemals ohne schriftliche Sondergenehmigung (**ist vor Produktionsbeginn schriftlich zu beantragen!**) hineinfahren. Die an allen Hallentoren ausgewiesene, zulässige Achslast auf den Böden sowie die Anweisungen vom Personal des Betreibers hinsichtlich nicht zu befahrender Bereiche (bspw.: Mittelrinne und Bereiche mit Fließen der Hangarflächen, Linoleumboden der Haupthalle, etc.) und des ggf. notwendigen Einsatzes von Lastverteilungsplatten ist hierbei zu beachten.

Während des Be- und Entladens sind Motoren abzustellen. Das Abstellen bzw. Parken von Fahrzeugen in den Hangars ist verboten, insofern hierfür keine von dieser Regelung abweichende Sondergenehmigung seitens des Betreibers vorliegt.

### 3.8.2 Gabelstapler, Hubbühnen und Steiger

Ein Befahren von Flächen der Versammlungsstätte mit elektrisch betriebenen Gabelstaplern oder Hubgeräten (Steigern, Genies, etc.) ist nur zulässig, wenn Schäden im Sinne des Denkmalschutzes ausgeschlossen werden können.

Mit Flüssiggas betriebene Verbrennungsmotoren sind im Gebäude grundsätzlich nicht gestattet. Für den Einsatz im Außenbereich, siehe auch [Punkt 4.23](#).

Der Einsatz von Kranen oder nicht elektrisch betriebenen Gabelstaplern, Hubgeräten, etc. ist für jeden einzelnen Einsatz beim Betreiber als Sondergenehmigung **vor Produktionsbeginn** schriftlich zu beantragen. Der Transport von Paletten o.ä. mit handbetriebenen Hilfsmitteln (z.B. Hubwagen mit Gummiringen) ist möglich, wobei die Vermeidung von sichtbarem Abrieb auf denkmalgeschützten Bodenflächen sowie Schäden an Wänden und Objekten (z.B. durch „Gegenfahren“) durch den Vertragspartner sichergestellt werden müssen.

### 3.8.3 Fahrzeuge (Kraftstoff und Elektro)

Fahrzeuge – auch zu Ausstellungszwecken – dürfen nur mit Genehmigung und Freigabe durch den Betreiber im Rahmen der Abstimmung gemäß [Punkt 2.8](#) auf das Gelände. Die Aufstellung und/oder Nutzung von kraftstoffbetriebenen Fahrzeugen sind dem Betreiber rechtzeitig anzusegnen und alle weiteren relevanten Genehmigungen sind vom Vertragspartner einzuholen, siehe auch [Punkt 5.8.4.5](#).

### 3.8.4 Be- und Entladen

Alle Fahrzeuge, die nicht aus produktionsspezifischen Gründen einer Ausnahmeregelung unterliegen, dürfen nur zum Be- und Entladen an die Ladebereiche des Objektes fahren und müssen unmittelbar nach dem Be-/Entladevorgang vom Gelände entfernt werden. Ein dauerhaftes Parken in den vom Betreiber gekennzeichneten Ladebereichen ist grundsätzlich verboten. Die Einfahrt für PKW und LKW in die Ladebereiche bzw. auf das freie Vorfeld z. B. über Tor 11a oder Tor 20 ist nur nach spezifischer Voranmeldung oder mit Veranstalterseitig geregelter Überwachung möglich. Der Veranstalter hat sich hierzu mit dem Betreiber spätestens **2 Wochen vor Produktionsbeginn** abzustimmen und auf dessen Verlangen ein Verkehr- und Logistikkonzept zur geordneten



Abwicklung von Zu- & Abfahrten auf und von dem Gelände (z. B. mit „Durchfahrtsscheinen“) zu entwickeln und umzusetzen.

### 3.8.5 Parkplätze, Halte- und Parkverbote

Die projektspezifische Einhaltung der Anforderungen des § 49 Abs. (1) und (2) BauO Bln, insbesondere hinsichtlich der temporären Herstellung von barrierefreien Stellplätzen sowie geeigneter Fahrradabstellplätze, ist durch den Vertragspartner in Abstimmung mit dem Betreiber gemäß [Punkt 2.8](#) sicherzustellen. Der Nachweis hierüber ist auf Grundlage der aktuell geltenden Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Berlin (VV TB Bln) sowie etwaiger ergänzender Festlegungen des Betreibers nach erfolgter Flächenfreigabe bzw. Zusage der Standortleistungsfähigkeit für den Projektzeitraum zu erbringen und in der Ausführung umzusetzen.

Auf dem Veranstaltungsgelände befindet sich kein dauerhafter Abstellplatz für Bus, LKW, Anhänger und Transporter. Die Verfügbarkeit externer Parkmöglichkeiten bzw. die Einrichtung von Parkplatzflächen auf dem Gelände muss spätestens **4 Wochen vor Produktionsbeginn** vom Vertragspartner angefragt werden. Das Parken ist ausschließlich auf den vom Vertragspartner für diesen Zweck gemieteten und dafür vom Betreiber freigegebenen und vom Veranstalter anschließend gekennzeichneten Parkplatzflächen gestattet. Alle als anderweitig vermietet gekennzeichneten Stellplätze sind stets freizuhalten. Ehemalige Stellplatzbereiche, die heute aus sicherheitstechnischen Gründen nicht mehr genutzt werden dürfen (weil z.B. in Feuerwehrumfahrung gelegen), deren Bodenmarkierungen aus Denkmalschutzgründen aber nicht entfernt werden dürfen, sind hiervon ausgeschlossen und dürfen generell nicht als Park- oder Stellfläche genutzt werden. Die Zufahrten, Ein-/Ausgänge und ausgewiesene Flucht- und Rettungswege müssen aus sicherheitstechnischen Gründen jederzeit freigehalten werden und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Fahrzeuge, Bauteile oder andere Gegenstände eingeengt oder versperrt werden, siehe auch [Punkt 5.1](#). Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Anhänger oder Gegenstände werden (so schnell wie möglich – auch ohne vorherige Unterrichtung) auf Kosten des Vertragspartners (oder nach Möglichkeit: des Halters) entfernt.

### 3.8.6 Markierung von Aufbauten an Logistik- und Fahrstraßen

Zur Vermeidung von Verkehrsunfällen im Veranstaltungs- und Logistikbetrieb sind alle temporären Aufbauten, Aufstellflächen, Requisiten, Container, Geräte und sonstigen baulichen oder technischen Einrichtungen, die ganz oder teilweise in Fahr- und Logistikflächen hineinragen oder an diese angrenzen, ausreichend sichtbar zu markieren.

Die Markierung erfolgt beidseitig in reflektierender Ausführung (z. B. mittels rot-weißer Warnmarkierungen nach DIN 4844-2 bzw. gleichwertiger Standard). Ergänzend ist bei allen Objekten, die über die zulässige lichte Breite hinausragen oder in Kurvenbereichen stehen, eine zusätzliche Signalisierung durch Absperrbaken, Warnleuchten oder beleuchtete Markierungen vorzunehmen.

Das Anbringen und Instandhalten der Markierung obliegt dem Vertragspartner. Die Maßnahme ist vor Betriebsbeginn durch die technische Leitung des Veranstalters zu überprüfen und im Rahmen der täglichen Sicherheitsbegehungen zu kontrollieren. Bei Dunkelheit oder eingeschränkten Sichtverhältnissen (z. B. Nebel, Witterungseinflüsse) ist durch geeignete Beleuchtungsmaßnahmen eine ausreichende Sichtbarkeit sicherzustellen. Nicht oder unzureichend markierte Hindernisse können durch den Betreiber auf Kosten des Vertragspartners entfernt bzw. ertüchtigt werden.

## 3.9 Werbemittel, Präsentationen, Lautstärke bei Messen

Präsentationen, wie optische, sich bewegende oder akustische Werbemittel bzw. musikalische Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie nicht zu Besucherstauungen auf den Gängen führen und die



Wirksamkeit der hausseitigen Sprachalarmierungsanlage in der Versammlungsstätte und Veranstaltungsbereichen nicht stören.

Der Geräuschpegel darf bei akustischen, musikalischen Darbietungen einen Wert von 70 dB(C) an der Ausstellungs- bzw. Veranstaltungsbereichsgrenze nicht überschreiten. Der Betreiber ist berechtigt, ungeachtet einer zuvor erteilten Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung des laufenden Veranstaltungsbetriebes oder zu Fehlverhalten von Besuchern oder sonstigen anwesenden Personen führen.

Stand- und Exponatbeschriftungen, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene bzw. genehmigte Bauhöhe nicht überschreiten.

Eigenmächtige Werbeaktionen außerhalb der eigenen Veranstaltungsfläche oder des eigenen Standes (z.B. Verteilung von Prospekt, Anbringen von Werbeschildern) ist nur mit Zustimmung des Veranstalters gestattet.

Der Betrieb von größeren Szenenflächen für Präsentationen / Darbietungen jeder Art auf einer Ausstellungsfläche oder im an Dritte überlassenen Veranstaltungsbereich des Vertragspartners sind dem Betreiber gegenüber anzeigenpflichtig.

Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedürfen der Genehmigung und Überwachung des Veranstalters und sind schriftlich zu genehmigen. Die schriftliche Genehmigung ist im Ausstellungsbereich vorzuhalten.

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz), die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben.

Bei wiederholter Nichtbeachtung der vorgenannten Betriebsvorgaben kann eine Unterbrechung der Energieversorgung zum Ausstellungs- / Veranstaltungsbereich des Vertragspartners ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der dort weiterhin aktiven Betriebstechnik angeordnet werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Energieversorgung entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht.

Die Beweislast für die Einhaltung der Vorgaben liegt beim Vertragspartner. Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15905-5 (Tontechnik in Theatern und Mehrzweckhallen) Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums.

### 3.10 Umweltschutz und Gesundheitsschutz

Der Betreiber hat sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Umweltschutz betreffende Bestimmungen und Vorgaben, einschließlich der Regelungen bezüglich des Artenschutzes einzuhalten. Zugleich hat der Vertragspartner sicherzustellen, dass diese Vorgaben auch von seinen Beauftragten & Subunternehmern verbindlich eingehalten werden. Sämtliche insoweit entstehenden Kosten trägt der Vertragspartner.

#### 3.10.1 Lebensmittelüberwachung

Lebensmittel dürfen nur so hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, dass sie der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt sind. Die lebensmittelhygienische Unbedenklichkeit muss daher in allen Belangen durch den Vertragspartner nachweisbar sein.

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle und dem Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Lebensmittelhygiene – Verordnung (LMHV), das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und



Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Verordnung (EG) über Lebensmittelhygiene, Nr. 852/2004, Anhang II des Europäischen Parlaments und Rates vom 29. April 2004 zu beachten. Bei gewerbsmäßiger Herstellung oder Inverkehrbringung von Lebensmitteln hat der Vertragspartner auch das Infektionsschutzgesetz zu beachten. Es ist Sache des Vertragspartners, sich über alle einschlägigen Vorschriften, auch die der örtlichen Sicherheitsbehörden, zu unterrichten und sie zu beachten.

### 3.10.2 Getränkeschankanlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen auf einem Stand oder in einem Veranstaltungsbereich ist die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und die berufsgenossenschaftlichen Fachregel für Errichtung und Betrieb von Getränkeschankanlagen (DGUV – R 110-007) in aktueller Fassung zu beachten.

Grundsätzlich ist der Vertragspartner für die Sicherheit und Hygiene seiner Getränkeschankanlage allein verantwortlich. Daraus erfolgt eine Dokumentationspflicht, d.h. er muss nachweisen können, dass und wie er seiner Überwachungs- und Sorgfaltspflicht zur technischen und lebensmittelhygienischen Unbedenklichkeit der Anlage nachgekommen ist. Für alle Getränkeschankanlagen gelten die Orientierungswerte für Reinigungsintervalle gem. DIN 6650-6.

### 3.10.3 Abfallentsorgung

Grundlage für alle folgenden Regelungen sind die Vorgaben der jeweils gültigen Gesetze.

- Landesgesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin, KrW-/AbfG Bln),
- die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV),
- das Verpackungsgesetz (VerpackG),
- Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren /Batteriegesetz (BattG),
- Ausführungsbestimmungen und Verordnungen, u.a. Verordnung über die Entsorgung von Problemabfällen aus Haushaltungen, Handel, Handwerk und Gewerbe (Problemabfallverordnung, ProbAbfV)

Nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) ist der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/ Abbaus und während der Veranstaltung so weit wie möglich zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Vertragspartner ist verpflichtet wirkungsvoll hierzu beizutragen.

Der Vertragspartner ist weiterhin verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Aufbau, Laufzeit und Abbau seines Veranstaltungsbereiches anfallen. Sowohl der Vertragspartner als auch die von ihm beauftragten Dienstleister sind Erzeuger dieser Abfälle im Sinne der GewAbfV und für die sortenreine Trennung der Abfälle nach wiederverwertbaren Stoffen und Abfällen gemäß GewAbfV verantwortlich. Der Betreiber kann darauf bestehen, dass die technische Abwicklung der Entsorgung zur Verwertung und Beseitigung über einen mit dem Betreiber vertraglich verbundenen Dienstleister bzw. einen vom Betreiber benannten Dienstleister zu Lasten des Vertragspartners durchgeführt werden muss.

Der Vertragspartner und seine Dienstleister sind verpflichtet, Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheitsgefährdend (dazu zählen insbesondere Speise- und andere organische Abfälle), luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind (z. B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Öle, Treib- und Schmierstoffe, Farben etc.), dem Betreiber zu



melden und deren ordnungsgemäße Entsorgung durch den zuständigen Dienstleister des Betreibers zu veranlassen.

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, mit dem Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände gebracht werden.

### 3.10.4 Asbest und andere Gefahrenstoffe

Der Einsatz und die Verwendung asbesthaltiger Baustoffe oder asbesthaltiger Erzeugnisse sowie anderer Gefahrstoffe, ist verboten. Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (ChemG) in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in der jeweils gültigen Fassung.

### 3.10.5 Wasser, Abwasser

Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe, Teiche) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden; bzgl. Trinkwasserversorgung, siehe auch [Punkt 4.21](#).

### 3.10.6 Öl, Fettabschiede

Die Einleitungen in das Abwassernetz dürfen die regulären Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen öl- / fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von tauglichen Öl -/ Fettabscheidern notwendig. Diese müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Bei Einsatz mobiler Gastronomie, insbesondere im Freigelände, ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

### 3.10.7 Reinigung und Reinigungsmittel

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich nur mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend und nur im Ausnahmefall zu verwenden und zuvor vom Betreiber freizugeben.

Reinigungsdienstleistungen während der Veranstaltung sowie während des Auf- und Abbaus dürfen nur durch die vom Betreiber genehmigte Reinigungsdienstleistern durchgeführt werden.

### 3.10.8 Umweltschäden

Umweltschäden/ Verunreinigungen auf dem Gelände des Betreibers (z. B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind unverzüglich dem Betreiber zu melden.

### 3.10.9 Lärmschutz

Bei Auf- und Abbauarbeiten sowie während des Veranstaltungsbetriebs ist auf Lärmvermeidung zu achten. Die entsprechenden Regelungen und gesetzlichen Grundlagen (AV LimSchG, VeranStLärmVO) für das Land Berlin sind einzuhalten.

Durch die Veranstaltung darf es zu keiner unzumutbaren Lärmbeeinträchtigung für Anwohner im Umfeld des Objekts kommen. Bei Musikveranstaltungen und bei Veranstaltungen mit besonderer Lärmentwicklung sind die maximal zulässigen Lärmemissionswerte zum Schutz der Anwohner im Umfeld des Objekts zwingend einzuhalten. Veranstalter von Musikdarbietungen bei denen mit hohen Schalldruckpegeln zu rechnen ist, haben sicherzustellen, dass es nicht zu Schädigungen der Zuhörer kommt. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Es ist insbesondere durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden („Hörsturzgefahr“ u.a.). Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905-5 „Veranstaltungstechnik-



Tontechnik- Teil 5“ Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik. Sie ist vom Kunden zu beachten und umzusetzen. Er hat zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (z.B. Ohrstöpsel) bereitzuhalten und den Besuchern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

### 3.11 Beseitigung von Schäden

Jede durch den Vertragspartner oder dessen Beauftragte verursachte Beschädigung in der Versammlungsstätte oder auf dem Veranstaltungsgelände, den Gebäuden oder Einrichtungen sind dem Betreiber gemäß des Schadenmanagementsystems, siehe auch [Punkt 5.3](#), unverzüglich zu melden und werden auf Kosten des Vertragspartners durch den Betreiber beseitigt.

### 3.12 Haftungsumfang

Sofern der Vertragspartner bzw. der von ihm beauftragte Dienstleister die vorliegenden technischen Richtlinien nicht einhält, haftet er für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung dieser Bestimmungen resultieren. Ferner hat der Vertragspartner bzw. der von ihm beauftragte Dienstleister den Betreiber von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Verletzung der vorliegenden Bestimmungen geltend gemacht werden.

#### 3.12.1 Haftung des Vertragspartners, Versicherung

Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den Veranstalter, seine Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte im Sinne von §278 und §831 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, den gesetzlichen Regelungen entsprechend.

Die Anwendung von §831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist für beide Seiten ausgeschlossen.

Der Vertragspartner stellt den Betreiber von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese vom Kunden, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z. B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen den Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.

Der Vertragspartner ist verpflichtet für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für veranstaltungsbedingte

- Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens 5 Mio. Euro (fünf Millionen Euro) und für
  - Vermögensschäden in Höhe von mindestens 2 Mio. Euro (zwei Millionen Euro)
- abzuschließen und dem Betreiber gegenüber durch Vorlage einer Ablichtung des Versicherungsscheins nachzuweisen. Der Verpflichtung zum Abschluss der Versicherung ist eine wesentliche Vertragspflicht.

Unterlässt der Kunde den Abschluss der Veranstalterhaftpflichtversicherung, ist der Betreiber zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt. Erfolgt keine Kündigung haftet der Kunde in jedem Fall für alle Schäden, die durch eine Veranstalterhaftpflichtversicherung zu ersetzen wären. Die Haftung umfasst in diesem Fall auch veranstaltungsbedingte, verschuldens- unabhängige Schäden.



### 3.12.2 Haftung des Betreibers

Eine verschuldensunabhängige Haftung des Betreibers auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Räume, Flächen und Einrichtungen ist ausgeschlossen.

Eine Minderung der Entgelte wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn dem Betreiber die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung angezeigt worden ist.

Die Haftung des Betreibers für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht des Betreibers für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch von ihm veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung von Behörden oder dem Betreiber haftet der Betreiber nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

Der Betreiber übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Kunden/ Veranstalter, von Ausstellern oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit der Betreiber keine entgeltpflichtige Verwahrung (Schriftformerfordernis) übernommen hat. Auf Anforderung des Kunden im Einzelfall erfolgt durch den Betreiber gegen Kostenerstattung die Stellung eines speziellen Wachdienstes.

Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Betreibers.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schulhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper, oder Gesundheit von Personen, sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften.

### 3.13 Allgemeine Datenschutzanforderungen und Videoüberwachung

Veranstalter sind verpflichtet, die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten. Dazu gehört der sorgsame Umgang mit personenbezogenen Daten aller Veranstaltungsteilnehmer, Beschäftigten, und sonstigen beteiligten Personen. Es muss dem Betreiber **bei Vertragsschluss** ein Verantwortlicher benannt werden, der für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verantwortlich ist. Die vom Veranstalter benannte verantwortliche Person muss mit dem Datenschutzbeauftragten des Betreibers die weiteren konkreten Maßnahmen abstimmen.

#### 3.13.1 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist gemäß Artikel 6 DSGVO nur zulässig, wenn eine gesetzliche Grundlage oder eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Der Veranstalter muss sicherstellen, dass personenbezogene Daten nur für den im Vorfeld festgelegten Zweck verarbeitet werden. Zudem sind Datenminimierung und Datensicherheit gemäß Artikel 5 und Artikel 32 DSGVO einzuhalten. Alle erhobenen Daten sollten verschlüsselt gespeichert und gegen unbefugten Zugriff geschützt werden.

#### 3.13.2 Einsatz von Videokameras (CCTV-Systeme)

Beim Einsatz von Videokameras ist zwischen Kameras mit Aufnahmefunktion und Überwachungskameras ohne Aufnahmefunktion (CCTV-Systeme) zu unterscheiden. Beide Systeme unterliegen unterschiedlichen Datenschutzanforderungen und müssen daher unter Bereitstellung der relevanten Informationen zu Umfang und Leistungsfähigkeit des jeweiligen



geplanten Systems **4 Wochen vor Produktionsbeginn** beim Betreiber zur Freigabe beantragt werden.

#### 3.13.2.1 Überwachungskameras ohne Aufnahmefunktion (CCTV-Systeme)

CCTV-Systeme, die keine Aufzeichnung durchführen, dienen ausschließlich der Live-Überwachung. Solche Systeme dürfen nur zur Wahrung des Hausrechts oder zur Gewährleistung der Sicherheit von Veranstaltungsteilnehmern eingesetzt werden. Die betroffenen Personen müssen durch entsprechende Hinweisschilder über die Videoüberwachung und deren Funktion (keine Speicherung) informiert werden. Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass das Bildmaterial nur durch autorisiertes Personal betrachtet wird. Artikel 6 DSGVO (berechtigtes Interesse) ist dabei umzusetzen.

#### 3.13.2.2 Kameras mit Aufnahmefunktion

Videokameras mit Aufnahmefunktion unterliegen strengerer Datenschutzbestimmungen, da durch die Speicherung von Bildmaterial personenbezogene Daten verarbeitet werden. Der Veranstalter muss gemäß Artikel 13 DSGVO sicherstellen, dass die betroffenen Personen umfassend informiert werden. Dies beinhaltet Hinweise zur verantwortlichen Stelle, dem Zweck der Aufzeichnung, der Speicherzeit und den Rechten der betroffenen Personen. Die Aufnahmen dürfen nur dann erfolgen, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt, wie beispielsweise der Schutz vor Diebstahl oder Vandalismus. Hierbei sind die Vorgaben des § 4 BDSG, der spezifische Anforderungen an Videoüberwachungen regelt, zu beachten.

Zudem ist darauf zu achten, dass die Speicherung der Videoaufzeichnungen auf das notwendige Minimum begrenzt wird. Die Daten sind zu löschen, sobald sie für den ursprünglichen Zweck nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch nach 72 Stunden, sofern keine berechtigten Gründe für eine längere Speicherung vorliegen.

### 3.13.3 Dokumentations- und Informationspflichten

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Verarbeitung personenbezogener Daten zu dokumentieren und den betroffenen Personen auf Anfrage Auskunft über die erhobenen Daten zu erteilen (Artikel 15 DSGVO). Dazu gehört auch die Dokumentation des Einsatzes von Videoüberwachungssystemen. Die betroffenen Personen müssen über ihre Rechte, einschließlich des Rechts auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 16-18 DSGVO), informiert werden.

### 3.13.4 Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)

Gemäß Artikel 35 DSGVO ist der Veranstalter verpflichtet, eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) durchzuführen, wenn durch den Einsatz von bspw. Videoüberwachungssystemen (oder ähnlichen System bzw. Technologien) eine hohe Gefahr für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen besteht. Diese DSFA muss die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Systeme bewerten und potenzielle Risiken identifizieren sowie Maßnahmen zur Risikominimierung enthalten.

### 3.13.5 Zusammenarbeit mit der Datenschutzbehörde

Der Veranstalter ist verpflichtet, bei datenschutzrelevanten Fragen mit der zuständigen Datenschutzbehörde zusammenzuarbeiten. Im Falle eines Datenschutzverstoßes muss eine Meldung innerhalb von 72 Stunden erfolgen (Artikel 33 DSGVO). Darüber hinaus ist der Veranstalter dazu verpflichtet, die betroffenen Personen bei schwerwiegenden Datenschutzverstößen unverzüglich zu benachrichtigen.



### 3.14 Einsatz von Drohnen, Dronenaufstiege

Die private (nichtgewerbliche) Nutzung von Drohnen ist am Standort THF grundsätzlich untersagt. Die Verwendung von ferngesteuerten Flugobjekten (z.B. Drohnen, Multicoptern u.a. unbemannten Luftfahrtsystemen / „UAS“) innerhalb der Versammlungsstätte und im Freigelände des Grundstücks muss in jedem Fall vom Betreiber gem. [Punkt 3.14.1](#) schriftlich freigegeben werden. Der Betrieb dieser Flugobjekte darf zu keiner Zeit sicherheitstechnische Einrichtungen auslösen, behindern oder beschädigen.

Zusammengefasst stellen die EU-Drohnenverordnungen (VO (EU) 2019/947 und VO (EU) 2019/945), die zugehörigen Kompetenznachweise, das LuftVG, die LuftVO (insbesondere § 21h) und die Befähigung im Sinne der DIN 5452-2 und der DGUV-I 208-058 den gesetzlichen bzw. regulatorischen Rahmen dar, in dem sich jeder Dronenpilot am Standort THF bewegen muss. Gemäß diesen Regelungen müssen sich Betreiber von Drohnen beim Luftfahrt-Bundesamt (LBA) registrieren und erhalten eine eindeutige Betreiber-ID. Die Drohne selbst ist deutlich sichtbar mit dieser Betreiber-ID zu kennzeichnen.

Der Pilot hat seine Befähigung im Sinne der DIN 5452-2 nachzuweisen, zudem ist der Nachweis einer gültigen Haftpflichtversicherung sowie die Erstellung einer adäquaten Gefährdungsbeurteilung zur Erteilung der Genehmigung zwingend erforderlich. Bezugnehmend auf die Gefährdungsbeurteilung wird auf die Informationen und Regelungen gem. DGUV-I 208-058 verwiesen.

Standortspezifisch sind verschiedene Landes- und Bundesbehördliche sowie militärische Einrichtungen am oder in der Nähe des Standortes vorhanden, von denen prinzipiell ein Mindestabstand eingehalten werden muss.

Entsprechende Dokumente (Versicherungsnachweis, Betreiber-ID, Kompetenznachweis, Aufstiegsgenehmigungen) sind immer mitzuführen und im Bedarfsfall den vor Ort überwachenden Stellen vorzuzeigen.

Darüber hinaus schreiben die Verordnungen abhängig von der Dronenklasse (C0, C1, C2, C3, C4) und dem Einsatzszenario (Open Category, Specific Category oder Certified Category) unterschiedliche Voraussetzungen vor.

#### Einteilung nach Dronenklassen (C0 bis C4) und Open Category

Die meisten weniger risikoreichen Einsätze fallen in die sogenannte „Open Category“. Dort wird die Drohne einer bestimmten Klasse (z. B. C0, C1, C2) zugeordnet und entweder in der Unterkategorie A1, A2 oder A3 betrieben.

- **C0-Drohnen** (bis 250 g Abflugmasse; meist Spielzeugdrohnen, sehr geringe Risiken)
- **C1-Drohnen** (bis 900 g Abflugmasse)
- **C2-Drohnen** (bis 4 kg Abflugmasse)
- **C3- und C4-Drohnen** (bis 25 kg Abflugmasse)

#### Haftpflichtversicherung

In Deutschland besteht laut § 43 Abs. 2 LuftVG eine Pflicht zur Halter-Haftpflichtversicherung für alle unbemannten Luftfahrtssysteme bzw. Flugmodelle. Der Versicherungsnachweis muss während des Betriebs mitgeführt und auf Verlangen von überwachenden Stellen vorgelegt werden.



## Betreiberregistrierung und Pilotenzuordnung

Unabhängig von der Drohnenklasse ist eine Registrierung als Betreiber beim LBA erforderlich, wenn die Drohne:

- eine Kamera mitführt (oder anderweitig Daten erhebt),
- über 250 g wiegt,
- oder bestimmte Risikokriterien erfüllt (z. B. größere Kinetik, spezielle Bauart).

Nach erfolgreicher Registrierung wird eine Betreiber-ID zugeteilt, welche gut sichtbar an der Drohne anzubringen ist.

## Kompetenznachweise („Drohnenführerschein“) je nach Einsatzszenario

- **A1/A3-Nachweis:** Hierbei handelt es sich um den grundlegenden Online-Lehrgang und Test, der für die meisten Drohnen ab 250 g Abflugmasse vorgeschrieben ist oder für Drohnen mit Kamera unter 250 g. Dieser Nachweis ist für Dronenaufstiege am Standort THF nicht ausreichend.
- **A2-Nachweis:** Ein erweiterter Kenntnisnachweis, der für Flüge im Nahbereich zu unbeteiligten Personen (z. B. 30 m Mindestabstand, reduzierbar auf 5 m im Langsamflug-Modus) verpflichtend ist. Hier ist eine zusätzliche Theorieprüfung bei einer vom LBA anerkannten Stelle und eine praktische Eigenerklärung erforderlich. **Hierbei handelt es sich um den Nachweis, der für die Genehmigung von Dronenaufstiegen am Standort THF obligatorisch ist.**
- **Spezifische Kategorie:** Sobald das Vorhaben nicht mehr in die Open Category passt (etwa höhere Risiken, größere Drohnen, besondere Einsatzorte), ist in der Specific Category ein Betriebskonzept (SORA – Specific Operations Risk Assessment) einzureichen oder eine vordefinierte Standard-Szenarien-Genehmigung zu nutzen. Es handelt sich um behördlich zu genehmigende Flüge, zu deren betreiberseitigen Freigabe eine behördliche Genehmigung bereits vorliegen muss.
- **Certified Category:** Für sehr komplexe Einsätze (z. B. Transport von Personen oder gefährlichen Gütern) ist die Certified Category vorgesehen, in deren Umsetzung ähnliche Anforderungen gestellt werden, wie sie in der bemannten Luftfahrt üblich sind (behördliche Zulassung, Pilotenschein auf entsprechend höherem Niveau, technische Zertifizierung).

## Vorgaben aus der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)

Neben den EU-Drohnenverordnungen gilt weiterhin die LuftVO. Hieraus ergeben sich beispielsweise:

- **Verbote:** Flüge über Menschenansammlungen, Katastrophengebiete, Einsatzstellen von Polizei oder Rettungskräften sind in der Regel untersagt oder nur mit Sondergenehmigung möglich (§ 21a, § 21b LuftVO).
- **Mindestabstände:** Zu unbeteiligten Personen sind gemäß § 21b LuftVO Mindestabstände einzuhalten, die sich nach der Kategorie und dem Dronengewicht richten.
- **Sichtflugregel:** Der Flug muss in Sichtweite (VLOS – Visual Line of Sight) erfolgen, es sei denn, es liegt eine behördliche Sondergenehmigung oder ein anerkannter Betriebsrahmen für BVLOS-Flüge (Beyond Visual Line of Sight) vor.
- **Nachtflüge:** In vielen Fällen nur mit Genehmigung oder in entsprechend zugelassenen Betriebsarten erlaubt.

**Grundsätzlich gilt für den Ausnahme-Flugbetrieb (im Freigelände des Standorts THF):**

Für Dronenaufstiege auf dem Grundstück bzw. am Standort THF handelt es sich grundsätzlich um Aufstiege der Unterkategorie A2, daher sind in Anträgen für Dronenaufstiege immer mindestens der EU-Kompetenznachweis zzgl. des EU-Fernpiloten Zeugnisses nachzuweisen.



Der Flugbetrieb über Menschenansammlungen oder ohne ausreichenden seitlichen Abstand zu diesen bzw. zu dem Betriebsgelände der Grün Berlin GmbH ist verboten.

Ferner weisen die auf der nebenstehenden Karte rot markierten Stellen schützenswerte Bereiche, wie bspw. die Bundesstraße 96, Einrichtungen von Polizei, LKA und Bundeswehr und weiteren hin. Inwiefern schützenswerte Bereiche von den geplanten Dronenaufstiegen betroffen sind, wird im Rahmen der Antragsbearbeitung festgestellt.

Die geplanten Dronenaufstiege bzw. die örtlichen und zeitlichen Eckdaten zum Einsatz der Drohne sind im Antrag eindeutig zu beschreiben und gehen als Bestandteil in die Genehmigung mit ein. Die Einhaltung der Auflagen bzw. des genehmigten Flugkorridors wird vor Ort überwacht.

Aufstiegsbereiche mit weniger als 100 Metern Abstand zu diesen Einrichtungen sind unzulässig. Insbesondere Aufstiege unterhalb von 100 Metern Abstand zur Bundeswehr sind ausdrücklich strengstens verboten.



Das nachfolgende Schaubild gibt eine Übersicht über die „open categorie“, die ohne das Vorhandensein einer behördlichen Genehmigung direkt bei der Betreiberin gem. vorstehender Anforderungen beantragt werden können.

Die Grafik ist lediglich als unverbindliche Zusammenfassung von geltendem Recht zum Versionsstand des vorliegenden Dokuments zu verstehen. Umzusetzen ist immer das aktuell geltende Recht; die Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Einsatz / Situation			Fluggerät / Eckdaten				
Unterkategorie	Einsatzbereich max. Höhe 120m, weitere regionale Beschränkungen beachten	Anforderungen an Drohnenpilot	Klasse	Gewicht / Energie	technische Anforderungen (C- Kennzeichnung)	Elektronische Kenn- zeichnung (eID)	Registrierung als Drohnenpilot
A1 Flüge über Menschen möglich	Flüge Über unbeteiligten Dritten erlaubt (nicht über Menschenan- sammlungen)	Handbuch lesen	Eigen- bau		keine Angaben	Nein	Nein (Ja, wenn Drohne eine Kamera besitzt)
			C0	< 250 g	Benutzerinformationen, Spielzeug-Richtlinien oder < 19 m/s, keine scharfen Kanten, Einstellbare Höhenbegrenzung		
		Handbuch lesen Online Weiterbildung + Online Prüfung (EU- Kompetenznachweis)	C1	< 900 g / < 80 J	Benutzerinformationen, < 19 m/s, Return-to-Home Funktion, keine scharfen Kanten, Einstellbare Höhenbegrenzung		
A2 Flüge in der Nähe von Menschen	Flüge in der Nähe von unbeteiligten Dritten nur mit Sicherheitsabstand erlaubt	Handbuch lesen Online Weiterbildung + Online Prüfung (EU- Kompetenznachweis) Theorieprüfung bei einer anerkannten Stelle (EU-Fernpiloten Zeugnis)	C2	< 4 kg	Benutzerinformationen, Return-to-Home Funktion, Einstellbare Höhenbegrenzung, Low-Speed-Modus	Ja, feste Nummer zur Identifikation	Ja
A3 Flüge in größerer Entfernung zu Menschen	Flüge nur in Bereichen in denen nachweislich unbeteiligte Dritte nicht gefährdet werden Sicherheitsabstand zu bewohnten Gebieten	Handbuch lesen Online Weiterbildung + Online Prüfung (EU- Kompetenznachweis)	C3	< 25 kg	Benutzerinformationen, Return-to-Home Funktion, Einstellbare Höhenbegrenzung, Low-Speed-Modus	ggf. ja, je nach Einsatzgebiet	
			C4		Benutzerinformationen, Keine autonomen Flüge		
			Eigen- bau		keine Angaben		

### Drohnenbetrieb im Bereich ED-R 146 (Berlin):

Die **Nachrichten für Luftfahrer (NfL) 1-1439-06** vom 27. April 2006 legten das Flugbeschränkungsgebiet **ED-R 146** über Berlin fest, welches einen Radius von drei Seemeilen (ca. 5,56 km) um das Reichstagsgebäude umfasst. Insbesondere die **NfL 2024-1-3127** enthält aktuelle Informationen zu den Bedingungen für Flüge mit unbemannten Luftfahrtssystemen (UAS) innerhalb des ED-R 146.

Im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 146 ist der Drohnenbetrieb zwischen der ersten und dritten Seemeile um das Reichstagsgebäude unter den Bedingungen der Allgemeinverfügung (NfL 2024-1-3127) zulässig. Vor jedem Start ist zwingend das Lagezentrum der Polizei Berlin telefonisch zu informieren. Die veranstalterseitige technische Leitung stellt dabei sicher, dass alle Vorgaben der Verfügung eingehalten, der Kontakt dokumentiert und ein sicherer Betrieb gewährleistet wird. Details können dem Anhang 08\_11 („HA Drohnen“) entnommen werden.



### 3.14.1 Antragstellung Dronenaufstiege

Zur betreiberseitigen Genehmigung von Dronenaufstiegen ist das Dokument „Antrag zur Aufstiegsgenehmigung für Drohnen“, siehe Anhang 08\_11 („HA Drohnen“), vollständig auszufüllen und **mindestens 4 Wochen vor dem ersten Aufstieg** bei der technischen Leitung (Event) einzureichen.

Sowohl die betreiberseitige Genehmigung als auch etwaige zusätzliche gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen dritter Stellen sind vor Dronenaufstiegen am Standort THF einzuholen und vor Ort beim Einsatz der Drohnen (Dronenaufstiege) vorzuhalten bzw. überwachenden Stellen auf Nachfrage zur Einsicht vorzulegen.

Der schriftliche Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Name und Anschrift des ausführenden Unternehmens
- Name und Anschrift der / des Piloten (Ausweiskopie von einem gültigen Dokument)
- Mindestens A2-Kompetenznachweis, siehe [Punkt 3.14](#)
- Gültiger Versicherungsnachweis (Halterhaftpflicht inkl. Regelung über die Haftpflicht für Drittschäden nach den §§ 33 ff. LuftVG)
- Technische Unterlagen der Drohne / des Fluggeräts (z. B: Ausführung der „automatisch gesteuerten Abstandshaltung“?)
- Datenschutzerklärung bei Video- und Tonaufnahmen
- Eine textliche Beschreibung der geplanten Dronenaufstiege. Konkret zu beschreiben sind mindestens die jeweiligen Eckdaten über:
  - Welcher [Pilot](#)
  - steuert in welchen [Zeiträumen](#)
  - welche [Drohnen](#)
  - in welchen [Bereichen](#) (Beschreibung der örtlichen Grenzen inkl. max. Aufstiegshöhe)
  - und nimmt dabei vorwiegend [welche audiovisuellen Inhalte](#) auf?
- Eine Lagekarte des Produktionsbereichs mit den eingezeichneten Flugrouten und dem Nachweis der Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände (z.B.: Menschenansammlungen, Abstände zu Bundesstraßen, Polizeieinrichtungen oder Bundeswehrinrichtungen, etc.)
- Die spezifische Gefährdungsbeurteilung (in Anlehnung an DGUV-I 208-058, Anlage 2)
- Ggf. die schriftliche Erlaubnis der Polizei, Feuerwehr und BOS (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben)
- Ggf. Aufstiegsgenehmigungen der Luftfahrtbehörde



### 3.15 Reinigung von Veranstaltungsflächen

Die Reinigung der Veranstaltungsflächen ist durch den Veranstalter durchgängig sicherzustellen. Hierzu zählen sowohl regelmäßige Reinigungsintervalle während des Veranstaltungsbetriebs als auch die Endreinigung nach Abbauende.

Bei sämtlichen Reinigungsmaßnahmen ist der denkmalgeschützte Bodenbelag, siehe auch [Kapitel 2.5](#), besonders zu schützen; es dürfen ausschließlich abgestimmte Reinigungsmittel und -verfahren gemäß Betriebsanweisung, siehe auch Handlungsanweisungen im Anhang 08\_13 („HA Empfehlung zur Reinigung & Pflege Bodenbeläge“) und im Anhang 08\_14 („Veranstaltungsreinigung“) verwendet werden.

Der Einsatz scheuernder Reinigungsmaschinen, säurehaltiger Produkte oder unzureichend geprüfter Mikrofasertücher ist untersagt. Ferner wird bzgl. der umweltschonenden Reinigung auf [Kapitel 3.10.7](#) verwiesen.

Eine dokumentierte Übergabe der Flächen an den Betreiber ist verpflichtend. Kommt der Veranstalter seinen Reinigungspflichten nicht ordnungsgemäß nach, kann der Betreiber auf Kosten des Veranstalters eine Ersatzvornahme veranlassen.



## 4 Technische Anforderungen

Eine Übersicht über technische Details der jeweiligen Versammlungsräume kann dem Informationsblatt „THF Workbook Eventflächen“ (siehe Anhang: 03 Übersicht Eckdaten) entnommen werden. Weiterführende Informationen zur räumlichen Anordnung und Ausdehnung der baulichen Anlage sowie CAD-Zeichnungsdateien sind dem Ordner „Pläne“ (siehe Anhang: 04 Pläne) zu entnehmen.

### 4.1 Allgemeine technische Vorschriften, Arbeitssicherheit

Der Vertragspartner und die von ihm beauftragten Dienstleister sind für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften (DGUV) in ihren jeweiligen Tätigkeitsbereichen verantwortlich.

Aufbau-, Abbau- und sonstige Durchführungsarbeiten auch außerhalb des Veranstaltungsbetriebs dürfen nur unter Beachtung der jeweils geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV – V 1 und der DGUV – V 17 / V 18 durchgeführt werden. Der Vertragspartner und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anwesender Personen, kommt. In diesem Rahmen muss der Vertragspartner eine Gefährdungsbeurteilung erstellen und dem Betreiber in Kopie **1 Woche vor Produktionsbeginn** vorlegen. Unterweisungen sind zu dokumentieren. Die Koordination der geplanten Tätigkeiten innerhalb der Veranstalter- bzw. Mieterstruktur obliegt dem Veranstalter bzw. Vertragspartner. Die Koordination der geplanten Tätigkeiten innerhalb der Betreiberstruktur obliegt dem Betreiber, siehe auch [Punkt 4.2.2](#).

### 4.2 Technische Einrichtungen des Vertragspartners

Das eingebrachte technische Equipment des Vertragspartners bzw. der von ihm beauftragten Firmen muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der im Einzelfall geltenden Vorschriften (BauO Bln, BetrVO, MVStättVO, BetrSichV, ProdSichG, DGUV – V-1, V-3, V-17 / V-18, R-115-002, I-215-311, etc.) entsprechen. Jeweilige Errichterbescheinigungen und Gefährdungsbeurteilungen sind von ausführenden Dienstleistern anzufertigen und durchgeführte Prüfungen und Unterweisungen sind schriftlich zu protokollieren. Der Betreiber behält sich die stichprobenartige Kontrolle im Rahmen seiner Aufsichts- und Kontrollpflichten vor.

#### 4.2.1 Einsatz von Produktionsmitteln, verbotene Produktionsmittel

Bei Einsatz von Produktionsmitteln ist die BetrSichV in allen Teilen zu beachten. Der Gebrauch von Bolzenschussgeräten ist auf dem gesamten Gelände verboten. Der Einsatz von spanenden Holzbearbeitungsmaschinen ohne Absauganlage ist nicht zulässig. Die jeweiligen Arbeitgeber haben entsprechend der gesetzlichen Vorgaben für die jeweils vorgesehenen Tätigkeiten eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und bedarfsweise weiterführende Betriebsvorschriften festzulegen.

#### 4.2.2 Koordination von Gewerken im gemeinsamen Veranstaltungsbereich

Müssen gleichzeitig Arbeiten von Beschäftigten unterschiedlicher Unternehmen auf einem Ausstellungsstand oder im gemeinsamen Veranstaltungsbereich (insbesondere in der Auf-/Abbauphase) ausgeführt werden, erfolgt bei möglichen, gegenseitigen Gefährdungen eine



Koordination gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und der DGUV – V 1 durch die jeweils am Veranstaltungsbereich aufsichtführende Person. Dies gilt insbesondere auch bei Arbeiten von externen Dienstleistern.

Der Vertreter des Veranstalters (technische Leitung) hat in seiner Funktion als übergreifend koordinierende Stelle die Arbeitssicherheit für die Gewerke des Veranstalters in Bezug auf deren sicheres Zusammenwirken zu überwachen und die Zusammenarbeit mit dem Betreiber bzw. dessen Dienstleistern innerhalb der betrieblichen Strukturen im Kontext des Standorts abzustimmen. Ferner sind Änderungen, die sich im laufenden Betrieb ergeben dem Betreiber umgehend mitzuteilen bzw. ist dieser oder dessen Vertreter an etwaig stattfindenden regelmäßigen Abstimmungen (bspw. regelmäßige Baubesprechungen) zu beteiligen.

Es handelt sich bei diesen Abstimmungen um einen essenziellen Baustein der Zusammenarbeit gem. [Punkt 2.2](#) und [Punkt 2.3](#).

### 4.3 Fest installierte technische Einrichtungen

Alle vorhandenen, fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte dürfen grundsätzlich nur vom Personal des Betreibers bzw. durch vertraglich zugelassene mit dem Betreiber verbundene Servicefirmen bedient werden. Dies gilt auch für alle herzustellenden Anschlüsse an das Strom- und Wassernetz des Betreibers. Ausgenommen hiervon sind sicherheitstechnische Anlagen, die zur Brandbekämpfung und Alarmierung im Bedarfsfall erforderlich sind.

### 4.4 Störung

Bei Störungen an einer technischen Anlage sind unverzüglich die Technische Leitung des Betreibers sowie die Veranstaltungsleitung zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch eine nicht rechtzeitig gemeldete Störung entsteht, haftet der Betreiber nicht. Alles weitere zum Thema Alarmierung und Meldung von Störungen siehe auch [Punkt 5.3](#) und [Punkt 5.4](#).

### 4.5 Szenenflächen für Darbietungen und sonstige Präsentationen

Szenenflächen innerhalb von Veranstaltungsbereichen sind definierte Flächen für künstlerische, artistische oder jede andere Art von Darbietungen oder Vorführungen. Größere Szenenflächen ab 50 qm auf Standflächen oder in Veranstaltungsbereichen sind anzeigenpflichtig und mit einer prüffähigen Standbauaufplanung sowie einer Beschreibung der Bespielungsart / -programm, Abläufen, Beteiligten und ggf. verwendeten, bühnentechnischen Einrichtungen beim Betreiber mindestens **4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** vorzulegen. Grundsätzlich gelten für alle Szenen- und Präsentationsflächen auf Veranstaltungsbereichen die gesetzlichen Vorgaben nach BetrVO in der jeweils gültigen Fassung. Hiernach ist bei Szenenflächen > 50 qm durch den Vertragspartner mit der Anzeige auch die erforderliche, nachweislich qualifizierte Fachkraft für Veranstaltungstechnik, gem. §34, Abs. (4) BetrVO bzw. die aufsichtführende Person beim Betreiber zu benennen, welche vor Ort anwesend, den Auf- und Abbau, Probe- sowie Vorführungsbetrieb / -ablauf auf der Szenenfläche im fachlichen Sinne (DGUV – V-17 / V-18, R-115-002, I-215-311, I-215-315) überwacht bzw. verantwortlich leitet.

Bei Szenenflächen > 200 qm ist ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik (IHK-geprüft, mindestens Meister für Veranstaltungstechnik), gemäß §34, Abs. (3) BetrVO beim Betreiber zu benennen, der mit den bühnen- / beleuchtungs- und sonstigen technischen Einrichtungen der Szenenfläche vertraut ist und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Veranstaltungsbetriebes gewährleisten kann.



## 4.6 Standsicherheit

Projektbezogene Ein- und Aufbauten wie Ausstellungsstände, einschl. Einrichtungen, Sonderkonstruktionen, Exponaten, ferner Werbeträger und Betriebsmittel wie bspw. Beleuchtungsstände, etc. sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Der Vertragspartner ist für die Standsicherheit der im Rahmen des Vorhabens eingebrachten Ein- und Aufbauten verantwortlich. Auf Verlangen des Betreibers ist die Standsicherheit nachzuweisen. Es gelten grundsätzlich die Anforderungen der Bauordnung von Berlin (BauO Bln) sowie der nachfolgend benannten Verordnungen und Richtlinien in jeweils gültiger Fassung, sowie die nach aktuellem Stand der Technik einschlägigen DIN-Normen:

- BetrVO – Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen
- MVStättVO – Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten
- M-FIBauR – Musterrichtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten

Alle mehrgeschossigen Ausstellungsstände und spezielle Sonderbauten und/oder -konstruktionen sind dem Betreiber zur Genehmigung **vor Veranstaltungsbeginn** vorzulegen. Hierzu sind ein Prüfbuch oder eine geprüfte Statik für den Aufbau einzureichen, siehe auch [Punkt 4.7](#).

Innerhalb der Versammlungsstätte und in allen anderen baulichen Anlagen mit ausgewiesenen Veranstaltungsbereichen gilt grundsätzlich: stehende, bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z.B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe und zugleich schlanke, dekorative Elemente), die umkippen können, müssen mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast  $q_h$  bemessen werden:

- $q_{h1} = 0,125 \text{ kN/qm}$  bis 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden
- $q_{h2} = 0,063 \text{ kN/qm}$  für alle Bauteilbereiche über 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden

Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche. Die dazu erstellten Nachweise (z.B. „Standsicherheitsnachweis gegen Kippen & Gleiten“) sind auf Verlangen dem Betreiber vorzulegen. Abweichungen hiervon sind im begründeten Einzelfall möglich, wenn von Seiten des Betreibers ein begründetes Interesse an einem höheren statischen Nachweis besteht (z.B. durch Prüfstatiker). Der Betreiber behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen unabhängigen Tragwerksplaner / Statiker vornehmen zu lassen.

Leicht entflammbar, brennend abtropfende oder toxisches Abgas bildende Materialien dürfen für den Standbau nicht verwendet werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden, siehe hierzu [Punkt 4.9](#), [Punkt 5.8](#) und [Punkt 5.9](#).

### 4.6.1 Hangartore, zulässige Windlasten

Die denkmalgeschützten Tore der Hangars 1 bis 7 lassen sich durch rechtzeitige Anmeldung beim Betreiber (**min. 3 Tage vor erstmaliger Inbetriebnahme**) und nur durch dessen delegierten FM-Dienstleister öffnen oder schließen. Die Öffnung und Schließung kann anhand eines zuvor abgesprochenen und festgelegten Zeitplans erfolgen und kann in der Betriebsbeschreibung gem. [Punkt 2.8](#) durch den Vertragspartner bereits angemeldet werden. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten und dem Alter der technischen Anlagen kann ohne vorherige Abstimmung mit dem FM-Dienstleister und einem vor-Ort-Test keine verbindliche Aussage getroffen werden, welches der Hangartore inwieweit gefahren werden kann – es wird von der Planung zeitkritischer Abläufe bzw. szenischen Effekten, die vom Verfahren der Hangartore abhängig sind, abgeraten.



Sollen bei aktivem Veranstaltungsbetrieb Hangartore aus konzeptionellen Gründen offen stehen bleiben ist grundsätzlich für alle Ein- und Aufbauten im betroffenen Raumbereich jeweils eine Statik inkl. Nachweis der Standsicherheit bzw. bei statisch unkritischen Ein- und Aufbauten mindestens ein Standsicherheitsnachweis (gegen Kippen und Gleiten) im Rahmen von [Punkt 4.10](#) und [Punkt 4.11](#) für die zu erwartenden Hallenwinde zu erbringen.

Sollen bei aktivem Veranstaltungsbetrieb Hangartore aus konzeptionellen Gründen Hangartore offenstehen bleiben, sodass die lichte Breite der Öffnung **mehr als 30%** der Hangarlänge beträgt, ist über den Betreiber und zu Lasten des Vertragspartners/Veranstalters eine verantwortliche Person beim FM-Dienstleister zu bestellen, die eine Schließung der Hangartore ab dem ungeplanten Überschreiten der jeweils zulässigen Windstärken sicherstellt.

Die vollständige Öffnung der Hangartore (mehr als 30% der lichten Hangarbreite geöffnet) ist bei gleichzeitiger Lasteinbringung in das Dachtragwerk bis zu einer mittleren Windstärke von ca. 26 km/h (ca. 4 Bft) zulässig. Die Hangartore können demnach mit ausreichender Sicherheit, **bis ca. Windstärke 4 Bft** am Veranstaltungstag vollständig geöffnet sein. Am Veranstaltungstag darf die mittlere Windgeschwindigkeit entsprechend der Windstärke 4 (metereologisch vorausichtlich) nicht überschritten werden. Treten unerwartet höhere Windgeschwindigkeiten ein, so sind die Hangartore kurzfristig bis auf eine lichte Breite von **weniger als 30%** der Hangarlänge zu schließen.

Ab dem Erreichen einer **Windstärke von 7 Bft müssen die Hangartore vollständig geschlossen sein**. Sollen Hangartore planmäßig während einer Veranstaltung geöffnet sein, ist die Option zur kurzfristigen Schließung der Hangartore immer einzuplanen.

Eine kontinuierliche Windmessung muss durch den Vertragspartner/Veranstalter sichergestellt werden.

#### 4.6.2 Standbau am Freigelände und im überdachten Vorfeld

##### Überdachtes Vorfeld

Alle Anforderungen und Bestimmungen der technischen Richtlinien gelten auch sinngemäß für alle Vorhaben bzw. Tätigkeiten sowie Auf- und Einbauten im Bereich des überdachten Vorfelds, da dieser Bereich als „innerhalb des Gebäudes“ bewertet wird.

Zusätzlich ist das überdachte Vorfeld in Bezug auf die einzureichenden Nachweise bzgl. Statik und Standsicherheit von Auf- und Einbauten analog zu [Punkt 4.6.1](#) als Hangarfläche mit vollständig geöffneten Hangartoren zu bewerten – die entsprechenden Nachweise sind gemäß [Punkt 4.11](#) zu erbringen.

##### Freigelände / freies Vorfeld

Für das Freigelände außerhalb des Gebäudes ist zu beachten, dass für kleinere Aufbauten wie offene Stände, Aufsteller, lose Bestuhlungen, etc. ein Mindestabstand von 3,5 m zum Gebäude sowie bei Zeltbauten, fliegenden Bauten, etc. ein Mindestabstand von 5m zum Gebäude einzuhalten ist (siehe auch [Punkt 4.10](#) und „Merkblatt der Berliner Feuerwehr zum Betreiben von Märkten, Weihnachtsmärkten sowie zur Durchführung von Straßenfesten auf öffentlichen Straßen und Plätzen“).

Weiterhin müssen Zugänge zum Gebäude sowie der Zugang zu notwendigen oder brandschutzrelevanten technischen Einrichtungen immer freigehalten werden, siehe auch [Punkt 5.2](#). Insbesondere Löschwasserentnahmestellen und Einspeisestellen für Löschwasserleitungen an bzw. in Fassaden sind frei und zugänglich zu halten, z.B. Unterflurhydranten in einem Umkreis von 2 m, Feuerlöschbrunnen in einem Umkreis von 3 m.



Zur Vermeidung eines Feuerüberschlags müssen Stände und fliegende Bauten einen Mindestabstand von 5 m vor aufgehenden Gebäudefassaden mit Fenstern haben. Bei aneinander gereihten Marktständen sind jeweils nach ca. 20 m Gassen von 5 m Breite vorzusehen. Die Gassen sollen eine Brandausbreitung verhindern und als Durchgangs- bzw. Durchfahrtsmöglichkeit für Geräte oder Fahrzeuge der Feuerwehr bei eventuellen Einsätzen dienen. Die Gassen sind brandlastfrei zu halten und dürfen durch Überdachungen nicht behindert werden. Um eine schnelle und einfache Standortbestimmung von Marktständen auf Märkten mit mehr als zehn Ständen zu ermöglichen, sind diese mit einer Nummerierung zu versehen. Schilder mit der Standnummer sind witterungsgeschützt an einer gut sichtbaren Stelle am Stand anzubringen. An den zentralen Zufahrten ist je ein Lageplan mit Beschriftung der Stände gut sichtbar auszuhängen.

#### 4.7 Tribünen, Podeste, Brüstungen, Leitern und Stege

Allgemein begehbar Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Die Brüstungen oder Geländer müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Brüstungen an Flächen, die für allgemeines Publikum zugänglich sind, müssen einen festen, griffsicheren Handlauf aufweisen und nach DIN EN 1991-1-1, bzw. DIN EN 1991-1-1/NA Horizontalkräfte von mindestens 2kN pro laufenden Meter aufnehmen können. Um ein Überklettern der Brüstungen (durch Kinder) zu erschweren, sind dort nur geschlossene Brüstungsfüllungen oder vertikal verlaufende Füllstäbe mit einem freien Stababstand bzw. Öffnungsmaß in einer Richtung von max. 0,12 m zulässig. Brüstungen an Flächen mit eingeschränktem Fachbesucherpublikum sind mindestens mit einem durchgehenden, festen sowie griffsicheren Handlauf, einem Mittel – und Untergurt zu versehen. Für Podeste und hierfür erforderliche Brüstungen ist ein prüffähiger Standsicherheitsnachweis zu erbringen. Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gemäß DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang mindestens für 3,0 kN/qm ausgelegt sein. Einstufig begehbar Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Leitern, Aufstiege, Stege und Treppen müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Tribünen, Podien und sonstige Ein- oder Aufbauten, die der Vertragspartner bzw. die von ihm beauftragten Dienstleister in die Versammlungsstätte einbringen, bedürfen der Genehmigung des Betreibers und des Bauamtes. Betreiberseitig müssen in diesem Rahmen die Planungsunterlagen zum Bauvorhaben mindestens **6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** bei dem Betreiber eingereicht und schriftlich genehmigt werden. Sie sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Anforderungen der BetrVO bezüglich der genannten Einrichtungen und die DIN 4102 bzw. EN 13501-1 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) sind für alle eingebrachten Gegenstände unbedingt zu beachten und einzuhalten. Für alle Arten von „Fliegenden Bauten“ und für Sonderbauten ist spätestens **3 Tage vor Abnahmetermin** durch den TÜV oder das Bauamt ein Prüfbuch bzw. auf Anforderung des Betreibers oder der zuständigen Bauaufsichtsbehörde ein Standsicherheitsnachweis bzw. eine geprüfte Statik einzureichen. Zusätzliche Beschreibungen und Unterlagen zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit können vom Betreiber und von der Bauaufsicht jederzeit verlangt werden. Alle diesbezüglichen Kosten sind vom Kunden zu tragen. Geplante Aufbauten (Stände, Bühnen etc.) dürfen eine Höhe von 7 m nicht überschreiten. Bei geplanten Aufbauten direkt an den Stützen / Pfeilern des überdachten Vorfelds oder in den Hangars entspricht die maximale Bauhöhe der jeweiligen Höhe der Brandschutz-Ummantelung (i. d. R. 2,5 m bis 3,0 m Höhe); von nicht ummantelten Stützen muss entsprechend Abstand gehalten werden. Bei Konstruktionen, die in entsprechende Schutzbereiche ragen, müssen die betroffenen Stützen bzw. zu schützende Bereiche brandschutztechnisch wirksam umbaut / getrennt werden, siehe auch [Punkt 4.9.7](#).



## 4.8 Veranstaltungs- und Standbau sowie -gestaltung

### 4.8.1 Erscheinungsbild, lose Bestuhlungen

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller zuständig. Hierbei sind die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung zu berücksichtigen. Freie Tischgruppen mit Bestuhlungen auf der Standfläche oder dem Veranstaltungsbereich sind grundsätzlich in aufgelockerter Weise anzurufen. Bei mehr als 25 Sitzplätzen an Tischen sollte ein Tischabstand von mind. 1,5 m (§10, Abs. (6) MVStättVO) zur gesicherten Entfluchtung vorgesehen werden. Die Bestuhlung muss generell nach Grundlage der MVStättVO erbaut werden und dem Sinn der „Genehmigten Vorlagen“ (siehe Anhang: 04\_01\_02 Genehmigte Vorlagen) entsprechen.

Aufgrund der übergroßen Brandabschnitte, der baulich bedingten ungeschützten Stahlstützen des Dachtragwerks sowie den nicht vorhandenen Löschanlagen (z.B. fehlende Sprinkleranlage etc.) müssen als Ausnahmeregelung in Anlehnung an §33, Abs. (2) MVStättVO auch bei weniger als 5000 Besuchern die eingebrachten Stühle schwerentflammbar (B1 nach DIN 4102-1 / EN 13501-1) oder mind. Zertifiziert nach EN 1021 Teil 1+2 (Bewertung der Entzündbarkeit von Polstermöbeln) sein. Der entsprechende Verwendbarkeitsnachweis für den Brandschutz ist zu erbringen und zur Bauabnahme vorzulegen. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, muss im Einzelfall die Zustimmung zu einer gleichwertigen Umsetzung durch die technische Leitung Event oder des Brandschutzaudiologen seitens des Betreibers eingeholt werden.

### 4.8.2 Boden / Bodenlasten

Gebäude- bzw. Geländeböden und deren technische Einrichtungen dürfen durch eingebrachte Gegenstände nicht übermäßig belastet werden. Aufgrund des Alters des Bodenaufbaus ist eine endgültige Belastbarkeit, ohne dass Schäden am Bodenbelag entstehen, nicht pauschal zu benennen. Daher wird als Richtlinie zur Belastbarkeit des Bodens in den Hangars ein Wert von 500kg/qm genannt. Dieser Wert ist ebenfalls für die Haupthalle in Ebene 1 anzusetzen, wobei die Bodenbeschaffenheit (Linoleum, höchster Denkmalschutz) diese Belastung nur unter zusätzlichen Schutzmaßnahmen überhaupt zulässt. Die Bodenbelastbarkeit der Ebene 2 der Haupthalle (Bauteil B) ist weiterhin aus statischen Gründen auf 250 kg/m<sup>2</sup> pauschal reduziert. Es wird auf Anhang 04\_01\_10 („Bodenbelastbarkeiten“) verwiesen.

Für alle weiteren, nicht im Anhangs 04\_01\_10 erfassten Bereiche oder sofern die dort aufgeführten Bodenbelastbarkeiten voraussichtlich nicht eingehalten werden können, müssen im Rahmen der spezifischen Veranstaltungsplanung gem. [Punkt 2.8](#) kostenpflichtige individuelle Bewertungen umgesetzt werden. Dazu ist bis spätestens **2 Wochen vor Produktionsbeginn** beim Betreiber ein Lastenplan über die erwarteten Bodenbelastungen einzureichen. Dieser darf erst nach betreiberseitiger Freigabe umgesetzt werden.

Sollten aufgrund mangelnder Schutzeinrichtungen oder einer Überlastung des Bodens durch den Vertragspartner (z. B. auch durch die Befahrung mit LKW oder Hubsteigern) Schäden am Boden entstehen, so geht eine Reparatur dieser Schäden bzw. denkmalgerechte Wiederherstellung zu Lasten des Vertragspartners. Für das Befahren der Hangarflächen mit schweren Fahrzeugen/Geräten ist die Verwendung von Lastverteilungsplatten obligatorisch.

Verankerungen und Befestigungen im Fußboden sind nicht gestattet. Das Aufstellen feuchter oder durchnässender Gegenstände ist verboten. Austretende Feuchtigkeit ist sofort zu beseitigen. Beim Aufstellen von Kühlchränken und mobilen Theken ist eine wasserundurchlässige Auffangvorrichtung vorzusehen. Schwere Lasten, Aufhubmaterial und Kisten dürfen nur mit gummibereiften Hubwagen oder Rollwagen in den Räumlichkeiten transportiert werden.



Bremsspuren durch Gummiabrieb sind zu vermeiden und ggf. zu entfernen. Sollten durch Reinigungsarbeiten Schäden an denkmalgeschützten Bodenstellen (Indoor oder Outdoor) entstehen, so sind die entsprechenden Schäden auf Kosten des Vertragspartners zu beseitigen.

Klebemarkierungen und die Verwendung von Sprühkreide sind nicht gestattet. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher (kein Stolpern) zu verlegen und dürfen nicht über etwaige Standgrenzen hinausragen, siehe auch [Punkt 5.8.4.14](#). Die gestalterische Verbindung von Standflächen über Gänge hinweg mit vertragspartnerseitigen Fußbodenbelägen ist freigabepflichtig und muss so erfolgen, dass in den Gangbereichen keine Stolperstelle bzw. andere Unfallgefahr entsteht. Die Bodenbeläge auf solchen Gängen müssen eben und rutschsicher verlegt werden.

Der Fußboden darf weder gestrichen noch beklebt werden. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung oder schwer zu entfernenden Klebematerialien erhebt der Betreiber eine Reinigungszulage, für die der Vertragspartner aufkommen muss.

#### 4.8.3 Abhängungen und Hängelasten

Der Vertragspartner ist verpflichtet, beabsichtigte Abhängungen mindestens **2 Wochen vor Produktionsbeginn** beim Betreiber anzumelden. Die Berechnung der Tragfähigkeit der beabsichtigten Hängepunkte und deren statischer Nachweis müssen vom Dienstleister (Statiker) des Betreibers durchgeführt werden und gehen zu Lasten des Vertragspartners. Die Verantwortung zur Sicherung der inneren Statik von gehangenen Lasten selbst obliegt dem Vertragspartner. Der Betreiber stellt zur Voreinschätzung die Unterlagen über die statischen Grundlagen der Dachträger in den Hangars zur Verfügung. Die Verantwortung für die eingebrachten Hängelasten und deren Zulässigkeit gemäß den geltenden Vorschriften liegt immer beim Vertragspartner, siehe auch [Punkt 4.20](#).

#### 4.8.4 Wiederherstellung der Standflächen

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wieder herzustellen. Beschädigungen durch Aussteller oder deren Beauftragte müssen dem Veranstalter und dem Betreiber in jedem Fall unverzüglich gemeldet werden.

### 4.9 Zwei- und mehrgeschosige Bauweise

#### 4.9.1 Bauanfrage

Eine zwei- und mehrgeschosige Bauweise ist nur mit Zustimmung der zuständigen technischen Leitung Event des Betreibers möglich, sofern keine Bedenken gegen bspw. die Standsicherheit bestehen, siehe auch [Punkt 4.11](#).

#### 4.9.2 Auflagen zur Standflächenüberbauung, Höhe der Standinnenräume, Sicherheitsabstände

Die lichten Höhen von Innenräumen bei zweigeschossiger Bauweise müssen im Erd- und Obergeschoß mindestens 2,30 m betragen. Werden mehr als 30qm überbaut, ist der Einbau einer temporär errichteten Sprinkleranlage erforderlich.

#### 4.9.3 Nutzlasten, Lastannahmen, Stützlasten

Für begehbarer Geschossdecken einer zwei- oder mehrgeschossigen Sonderkonstruktion innerhalb einer Veranstaltungsbereichs sind nach DIN EN 1991-1-1/NA als lotrechte Nutzlast anzusetzen ( $q_k$  = lotrechte Nutzlast):

- Eine eingeschränkte Nutzung durch Fachbesucher oder Stand- / Veranstaltungspersonal für Besprechungen und Kundenbetreuung, d. h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier



Anordnung oder in abgeteilten Besprechungsbüros erfordert eine Nutzlast [Kat. C1]:  $q_k = 3,0 \text{ kN/qm}$ .

- Eine uneingeschränkte Nutzung als frei zugängliche Ausstellungs- / Verkehrsfäche oder Veranstaltungsbereich ohne oder mit dichter Bestuhlung erfordert eine Nutzlast [ab Kat. C3]:  $q_k = 5,0 \text{ kN/qm}$ .
- Treppen und Treppenpodeste müssen immer für eine Nutzlast [Kat. T2]:  $q_k = 5,0 \text{ kN/qm}$  ausgelegt werden.
- Zur Erzielung einer ausreichenden Längs- und Querstabilität bei zwei- oder mehrgeschossigen Bauten oder Tribünen ist in oberster Fußbodenhöhe eine Horizontallast von  $1/20 * q_k$  anzusetzen.
- Für Brüstungen und Geländer ist nach DIN EN 1991-1-1/NA eine horizontale Nutzlast [bei Flächen der Kat. C1 – C4] von  $q_k = 1,0 \text{ kN/m}$  in Holmhöhe ( $h = 1,10 \text{ m}$ ) anzusetzen.

Erhöhte Stützen-Einzellasten ( $> 40 \text{ kN}$ ) infolge des standbaurbedingten Aufbaus durch den Vertragspartner bzw. der Einbringung transportbedingter Exponatlasten sind gesondert auszuweisen und in einem vermassten, standgrenzenbezogenen, maßstäblichen Stützen-Lageplan mit ausgewiesenen Stützenlasten in deutscher Sprache zur Prüfung beim Betreiber vorzulegen.

Eine denkmalschutztechnische Untersuchung zur erhöhten Lasteinleitung in den Gebäude- bzw. Geländebody – insbesondere bei vorgesehenem Einsatz von Unterpallungen – kann durch den Betreiber generell verlangt werden.

**Stütz- oder Punktlasten dürfen auf den Bodenflächen der Haupthalle grundsätzlich nur in Abhängigkeit von Aufstandsfläche, Schutzmaßnahme und denkmalpflegerischer Bewertung angesetzt werden.** Ohne statischen Nachweis und ausdrückliche Genehmigung durch den Betreiber sind **Stützlasten über 5,0 kN pro Punkt in diesem Bereich unzulässig**. Bei Lastverteilung über geeignete Systeme kann eine höhere Einzelstützlast im Einzelfall freigegeben werden.

Die eingereichten Prüfunterlagen und der Stützen-Lageplan werden im Auftrag und zu Lasten des Vertragspartners geprüft. Etwaige behördlich oder betreiberseitig angeordnete Korrekturen sind für den Vertragspartner verbindlich umzusetzen.

#### 4.9.4 Rettungswege und Treppen

Im Obergeschoss eines zweigeschossigen Ausstellungsstandes darf die Entfernung bis zum Besuchergang (horizontaler Rettungsweg im EG) von jeder zugänglichen Stelle aus höchstens 20 m Lauflinie betragen. Die Treppen sind daher so anzuordnen, dass diese möglichst nahe an Gängen bzw. –Notausgängen ins Freie liegen. Anzahl und lichte Breite von horizontalen Rettungswegen (Ausgänge, Flure) sind mindestens wie folgt vorzusehen:

- bis 100qm und  $\leq 200$  Personen  
1 Rettungsweg, mind. 0,90 m breit;
  - über 100 qm ( $> 200$  Personen) bis 200 qm ( $< 400$  Personen)  
2 Rettungswege, je 1,20 m breit;
    - über 200 qm und unter 300 qm ( $< 600$  Personen)  
2 Rettungswege, 1,20 m + 2,4 m bzw. 3 Rettungswege, je 1,20 m breit.



Bei Obergeschossebenen, die sich zum Aufenthalt für > 100 Besuchern eignen bzw. > 100qm Grundfläche sind mindestens zwei möglichst weit auseinander gelegene und entgegengesetzt angeordnete notwendige Treppen mit je 1,2 m nutzbarer Treppenlaufbreite erforderlich. Etwaige Treppenlaufbreiten darüber hinaus sind anhand der darauf angewiesenen Personenzahlen zu bemessen. Nur bei einer Obergeschossfläche < 100qm und einer beschränkten Personenzahl ≤ 100 Fachbesuchern ist eine Treppe mit mindestens 1,0 m lichter Breite ausreichend.

Alle Treppenanlagen sind grundsätzlich als notwendige Treppen nach DIN 18065 auszuführen. Die Steigungshöhe der Treppen darf nicht mehr als 0,19 m, die Auftrittsbreite nicht weniger als 0,26 m betragen. Die lichte Breite notwendiger Treppen darf nicht mehr als 2,40 m betragen. Treppen, die breiter sind als 2,40 m, müssen zwei Außenhandläufe und einen Mittelhandlauf haben.

Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungs wegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder anderweitig unkenntlich gemacht werden. Flure dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Alle Flure dienen im Gefahrfall als Rettungswege. Die Verlegung von Kabeln und Kabelrampen kreuzend zu Flucht- und Rettungs wegen ist in keinem Fall zulässig. Bei Laufwegen sind Leitungen mindestens in Höhe der Türstürze zu verlegen, bei freien Laufwegen mindestens 2,50 m hoch. In Rettungs wegen und über mit Fahrzeugen befahrenen Wegen ist bei der Leitungsverlegung eine freie Durchgangshöhe von mindestens 4,50 m einzuhalten. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten ist es obligatorisch, in Sicherheits- und Brandschutzkonzepten die Zugänge bzw. Evakuierungsabläufe für mobilitätseingeschränkte Besucher (Rollstuhlfahrer, Blinde etc.) gesondert zu definieren.

#### 4.9.5 Baumaterial

Bei zwei- / mehrgeschossigen Ständen / Sonderkonstruktionen sind die tragenden Bauteile, die Decken des Erdgeschosses und der Fußboden des Obergeschosses aus mindestens schwerentflammablen Baustoffen nach EN 13501-1: C, d0, -s2 bzw. DIN 4102-1: B1, nicht brennend abtropfend zu erstellen.

#### 4.9.6 Obergeschoss

Im Obergeschoss sind im Bereich der Brüstungen, falls erforderlich und insbesondere über Gang-Bereichen, auf dem OG-Fußboden Fußleisten als Abrollsicherungen („Fußboards“) von mind. 0,05 m Höhe anzubringen. Brüstungen sind entsprechend auszuführen.

Grundsätzlich muss das Obergeschoss zu Zwecken der natürlichen Entrauchung nach oben hin offen sein. Zusätzlich zu den bereits im Erdgeschoss vorhandenen Feuerlöschnern ist mind. Ein Feuerlöscher am oberen Abgang jeder Treppe gut sichtbar, griffbereit und kipp sicher aufzustellen (mit Bodenständen bzw. Wandbefestigung) anzuordnen, siehe auch [Punkt 5.8.4.15](#).



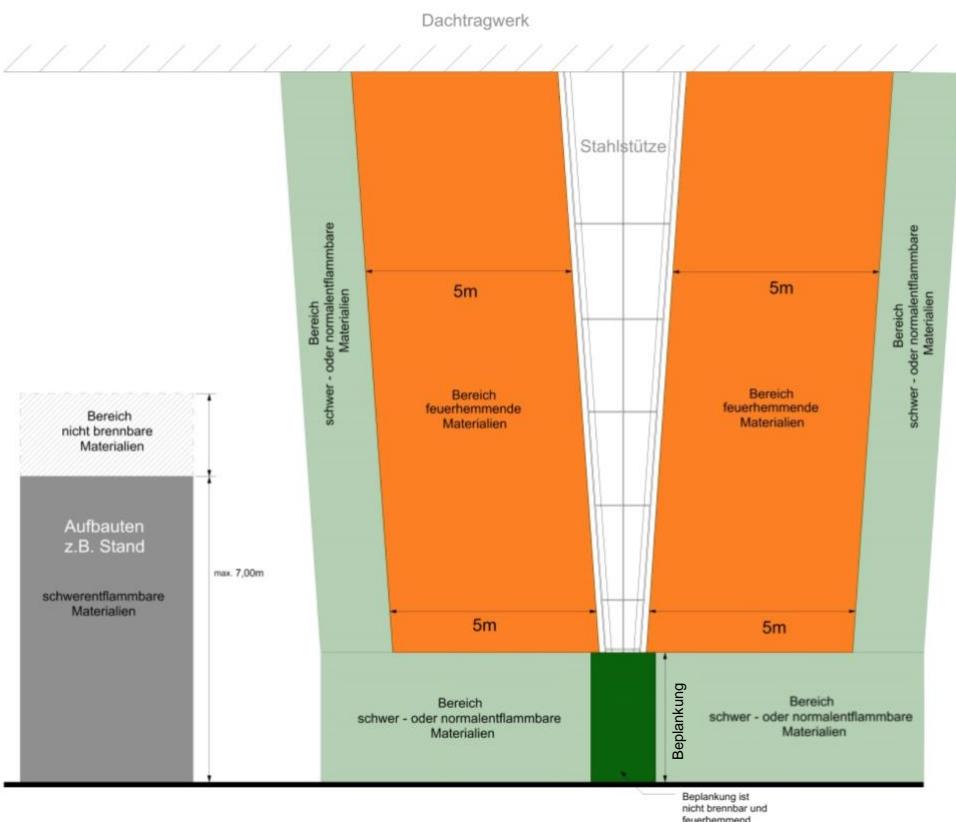
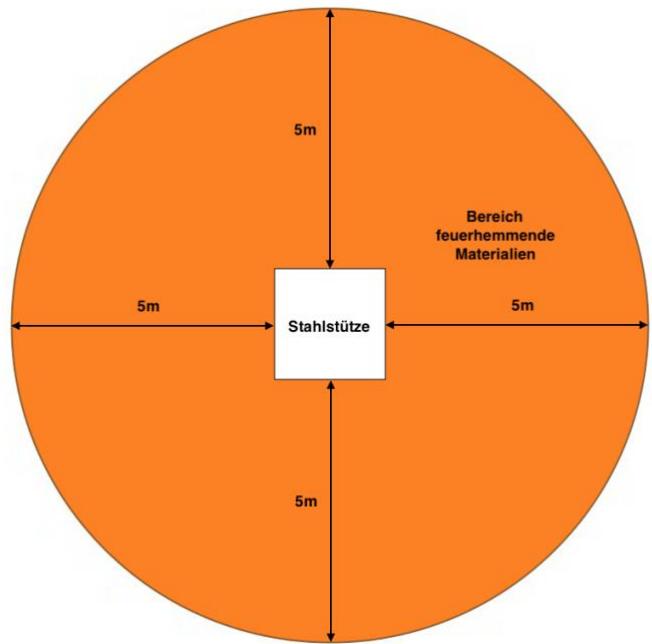
#### 4.9.7 Dachtragwerk

Zum Schutz des Dachtragwerks ist die maximale Standhöhe von Brandlasten auf 7 m zu begrenzen. Bestandteile von Aufbauten (z. B. Metallracks / Traversen etc.), die nur aus nichtbrennbaren Baustoffen (A1 oder A2 nach DIN 4102-1 / EN 13501-1 bestehen) dürfen über die 7 m Begrenzung hinausragen.

Dies und die endgültige Bauhöhe müssen mit der technischen Leitung Event des Betreibers im Vorhinein abgesprochen sein.

**Stützen:**

Es dürfen nur mindestens nichtbrennbare (A1 oder A2 nach DIN 4102-1 / EN 13501-1) Materialien in einem Abstand von weniger als 5 m zu den vertikalen Stahlstützen des Dachtragwerks angeordnet werden. Sofern schwer- oder normalentflammbare Materialien (Grundlage MVStättVO) geplant sind, müssen die Stahlstützen bis zur Höhe Oberkannte der Brandlast (z. B. Oberkannte Standaufbau) mit einer feuerhemmenden (F30 nach DIN 4102-2 / EN 13501-2) und nichtbrennbaren Beplankung geschützt werden. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, muss im Einzelfall die Zustimmung zu einer alternativen Umsetzung durch die technische Leitung des Hauses eingeholt werden.



Anmerkung zu den skizzenhaft dargestellten Tragwerksstützen:

Oben – Draufsicht

Links – Seitenansicht



## 4.10 Zusätzliche Zeltbauten, fliegende Bauten

Bauliche Anlagen im Sinne des § 76 Abs. (1) BauO Bln, die im Außenbereich (z.B.: freies Vorfeld) oder im Innenbereich der Versammlungsstätte („innerhalb der baulichen Anlage“) errichtet werden sollen und die nach Definition des § 76 Abs. (2) BauO Bln abnahmepflichtige fliegende Bauten sind, müssen dem Betreiber anhand der Veranstaltungsbeschreibung gem. [Punkt 2.8](#) angezeigt werden.

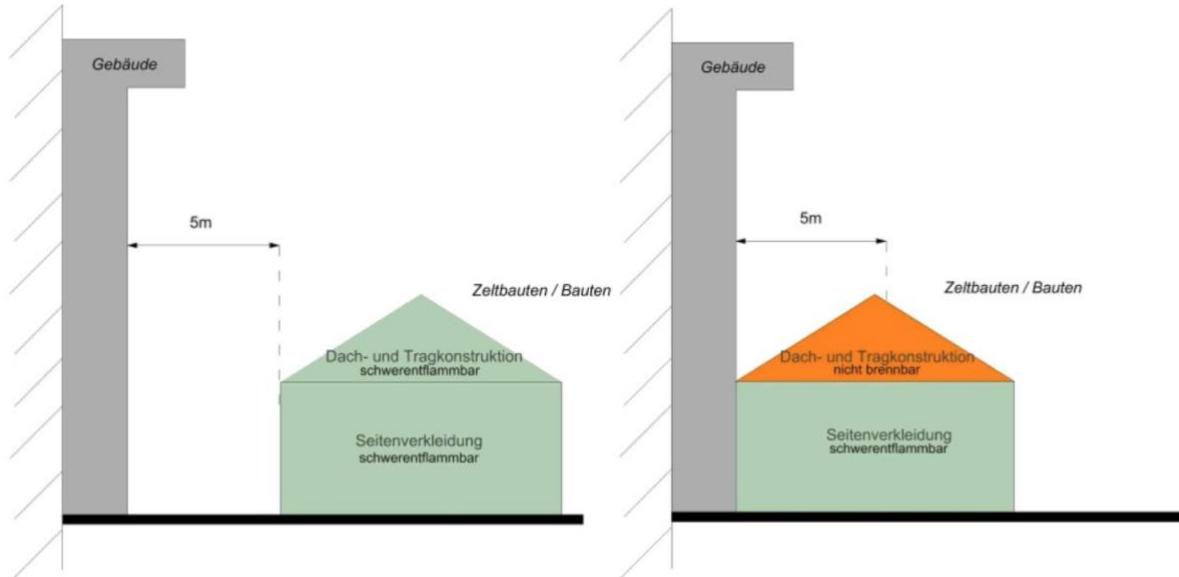
Fliegende Bauten im Sinne des § 76 Abs. (1) BauO Bln unterliegen am Standort auch innerhalb der baulichen Anlage der hiermit mietvertraglich festgelegten Pflicht zur (privatrechtlichen) Überwachung und Nutzungsfreigabe durch den TÜV, analog zu den gesetzlichen Anforderungen im Außenbereich.

Sofern für Veranstaltungen zusätzliche temporäre Zeltbauten auf dem Gelände errichtet werden sollen, müssen bis zur Bauabnahme sämtliche erforderlichen Prüfbücher und Standsicherheitsnachweise sowie alle Bescheinigungen über die verwendeten Baustoffe der technischen Leitung Event des Betreibers vorliegen, siehe auch [Punkt 4.11](#).

Sogenannte „easy-up“-Zelte ohne nachweislich ausreichende Statik und Standsicherheit sind im Außenbereich der Versammlungsstätte oder bei geöffneten Hangartoren (im Sinne des [Punkt 4.6.1](#)) auch innerhalb der baulichen Anlage unzulässig, siehe auch [Punkt 4.11](#).

Bei der Aufstellung von Zeltbauten sind folgende Anforderungen zu beachten:

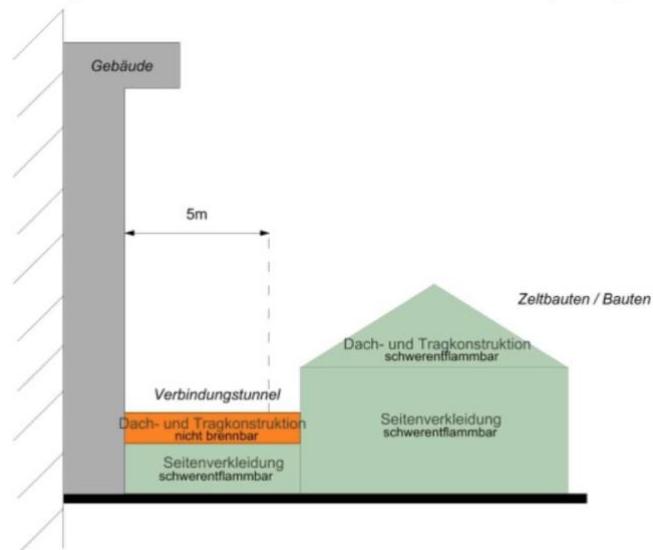
- Die Zeltbauten müssen mindestens einen Abstand von 5 m zu Gebäuden besitzen.  
Ist dies aus organisatorischen oder szenischen Gründen nicht gewünscht, müssen das Dach und die Tragwerkkonstruktion nichtbrennbar (A1 oder A2 nach DIN 4102-1 / EN 13501-1) und die Seitenverkleidung schwerentflammbar (B1 nach DIN 4102-1 / EN 13501-1) ausgeführt werden.



- Wird ein Verbindungstunnel zwischen den Zeltbauten / Bauten und dem Gebäude errichtet, müssen das Dach und die Tragwerkkonstruktion nichtbrennbar (A1 oder A2 nach DIN 4102-1 / EN 13501-1) und die Seitenverkleidung schwerentflammbar (B1 nach DIN 4102-1 / EN 13501-1) ausgeführt werden.



Zur Verhinderung einer Rauchverschleppung sind im Bereich der Verbindungstunnel zwischen den Zeltbauten und dem Gebäude dicht- und selbstschließende Türen (dTs) anzuordnen. Der entsprechende Nachweis ist spätestens zur Abnahme durch die technische Leitung Event des Betreibers vorzulegen. Im Normalbetrieb können die Türen offen gehalten werden, sofern im Brandfall ein Schließen der Türen organisatorisch über das an den Zugängen befindliche Einlasspersonal (gemäß Handlungsanweisung „Offenhaltung von Türen und Toren mit Brandschutzanforderungen“ (siehe Anhang: 08\_05 HA Offenhaltung Abschlüsse) oder technisch über bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen sichergestellt wird.



#### 4.11 Verfahrensfreie fliegende Bauten

Bauliche Anlagen im Sinne des §76 Abs. (1) BauO Bln, die im Außenbereich der Versammlungsstätte (z.B.: freies Vorfeld) errichtet werden sollen und die nach Definition des §76 Abs. (2) BauO Bln verfahrensfrei sind, werden am Standort nach den Empfehlungen der IGVW SQP5 P4.2 behandelt: **die Standsicherheit und Tragfähigkeit müssen durch statische Berechnungen im Rahmen der Abstimmungen gem. Punkt 2.8 nachgewiesen und nachvollziehbar dokumentiert werden.**

Die Vertragspartner und dessen delegierte Errichter haben die geplante Ausführung im Rahmen der Projektdatenerhebung gemäß Punkt 2.8 anzumelden und in diesem Fall dem Betreiber die entsprechenden statischen Nachweise zwecks Freigabe vorzulegen.

Als entsprechender Nachweis von CE-zertifizierten Produkten können die Herstellerangaben (z.B.: Aufbauanleitung mit Sicherheitshinweisen, etc.) herangezogen werden. Die Vorgaben des Herstellers müssen vom Errichter vollständig erfüllt werden, wobei am Standort folgende Besonderheiten zu beachten sind:

- Verankerungen im Boden sind aufgrund des bestehenden Denkmalschutzes nicht umsetzbar
- Zelte müssen bis mind. Windstärke 6 zugelassen sein, da stärkere Böen aufgrund des angrenzenden Flugfeldes signifikant wahrscheinlicher sind als im umliegenden urbanen Gebiet
- Herstellerseitig angewiesene organisatorische Kompensationsmaßnahmen, wie „Abbau des Pavillons bei zu erwartenden Windgeschwindigkeiten größer als 40 Km/h“ sind am Standort nicht zulässig, da diese im Veranstaltungskontext erfahrungsgemäß nicht adäquat umsetzbar sind

Typische Herstellerangaben, die einen Hinweis darauf geben können, dass ein Produkt am Standort nicht aufgebaut werden darf:

- „Der Artikel ist für Blick- und Sonnenschutz im Außenbereich konzipiert. Er ist nicht für eine Dauernutzung im Außenbereich vorgesehen, da er nur bedingt wetterbeständig ist.“
- „Ihr Pavillon muss mit den im Lieferumfang enthaltenen Abspannseilen und Erdnägeln verankert werden.“



- „Der Artikel darf nicht bei widrigen Wetterbedingungen wie starkem Wind, Regen oder Schnee verwendet werden.“
- „Es dürfen nicht mehr als 50% des Pavillons geschlossen werden.“
- „Der Pavillon ist ausschließlich für die Dauer des Gebrauchs aufzustellen und unter Aufsicht zu nutzen.“
- „Achten Sie bei leichtem Wind darauf, dass die offenen Seiten des Pavillons im Windschatten liegen.“
- „Weisen Sie Personen auf die Abspannseile und die dadurch entstehende Stolpergefahr hin.“

Ein Standsicherheitsnachweis gegen Kippen, Gleiten und Abheben kann im Einzelfall gemäß den Vorgaben aus DIN 13814 durch den Vertragspartner gegenüber dem Betreiber geführt werden. In diesem Fall sind Lastannahmen nach DIN 1055, zu treffen und insbesondere Windlasten nach DIN 1055-4, für den Standort Windzone 2 bzw. Geländekategorie II (angrenzendes Flugfeld) anzunehmen. Insofern es nicht durch geeignete bauliche Maßnahmen ausgeschlossen werden kann, sind Horizontalkräfte durch anprallende Personen zu berücksichtigen. Der Betreiber behält sich die Ablehnung von korrekt und vollständig nachgewiesenen Bauten vor, falls diese die sicherheitstechnische Situation im Projektkontext erwartbar negativ beeinträchtigen würden.

Nicht genehmigte oder unsachgemäß errichtete Bauten können vom Betreiber mit sofortiger Wirkung gesperrt werden und müssen vom Errichter bzw. Vertragspartner auf dessen Kosten umgehend abgebaut und/oder entfernt werden.

#### 4.12 Allgemeine Beleuchtung (Bestand)

Die allgemeine Beleuchtung in den Flächen der Versammlungsstätte und auf dem freien Vorfeld ist teilweise mittels LED-Leuchtmitteln gegeben und vom Vertragspartner in Form einer Gefährdungsbeurteilung für die geplanten Arbeiten, bzw. für die Veranstaltung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Angemessenheit vor dem Hintergrund des spezifischen Vorhabens zu bewerten. Ggf. zusätzliche Maßnahmen zur Beleuchtung sind eigenständig vom Vertragspartner zu planen, umzusetzen und einzukalkulieren.

Die Beleuchtung der Veranstaltungsräume „Showrooms“ in den Bauteilen der Hangars ist über ein Stromschienensystem der Fa. Hoffmeister (kein „ERCO“) realisiert. Eine aktuelle Bestandsliste der vorhandenen, nutzbaren Lampen kann bei dem zuständigen Projektmanager des Betreibers abgefragt werden; technische Details zum System befinden sich im Hinweis „Stromschienen Showrooms“ (siehe Anhang: 07\_03 Stromschienen Showrooms). Eine etwaige Nutzung der Stromschienen durch den Veranstalter oder dessen Subunternehmer muss **vor Produktionsbeginn** vom Betreiber freigegeben werden.

#### 4.13 Nutzung der Elektro- und Wasserversorgung

Der Prozess zur Beantragung einer geplanten Nutzung von Strom- und Wasserübergabepunkten des Standorts ist frühzeitig über den Betreiber, jedoch spätestens **4 Wochen vor Produktionsbeginn** und unter Angabe der jeweils vollständigen Bedarfsaufstellung einzuleiten.

Die anschließende Prüfung der zuteilbaren Netzkapazitäten des Standorts und die möglichst antragsgemäße Freigabe zur Nutzung der Elektro- und Wasserversorgungskapazitäten erfolgt über dritte Dienstleister des Betreibers, die die jeweiligen Netze in dessen Auftrag betreiben.

Für die Antragstellung sind zwingend die Dokumente „Netznutzungsanfrage Strom“ (siehe Anhang: 07\_01 Netznutzungsanfrage) und „Netznutzungsanfrage Wasser“ (siehe Anhang: 06 Wasser) zu verwenden. Dort sind ferner zwingend die geplanten Bedarfe einzutragen und die verantwortlichen Fachkräfte auf Seiten des Vertragspartners/Veranstalters inkl. der geforderten Qualifikationsnachweise aufzuführen.



Unvollständige Netznutzungsanfragen (z. B. ohne Qualifikationsnachweis) werden nicht akzeptiert bzw. abgelehnt. Aus Rückmeldungen von Prüfungsergebnissen zu nicht verfügbaren Kapazitäten aufgrund von z. B. parallelen Nutzungen oder Sanierungsarbeiten/Baustellen können Verzögerungen oder Bedarfe zur Anpassung der Veranstaltungsplanung entstehen.



**Es wird ausdrücklich die Einreichung der Netznutzungsanfragen vor Fristablauf empfohlen.**

Die Nutzungs freigabe von Netzübergabepunkten kann nach o. g. Fristablauf nicht mehr garantiert werden. Die Nutzung von nicht freigegebenen Übergabepunkten ist ausgeschlossen und die Einhaltung der Freigaben zwangsläufig Bestandteil der betreiberseitigen Überwachungsfunktion.

Lage, Leistungsfähigkeit und Anschlussbedingungen von Elektro- und Wasserversorgungsübergabepunkten sind den in den jeweiligen Anhängen beiliegenden Informationsblättern zu entnehmen. Da am Standort nicht grundsätzlich alle verfügbaren Elektro- und Wasseranschlüsse mit Messgeräten (Strom- / Wasserzählern) ausgestattet sind, kann der Betreiber bei Bestellung eines nicht durch Messgeräte erfassten Anschlusses vom Vertragspartner/Veranstalter eine geeichte Zählung des jeweils genutzten Anschlusses verlangen. Der Vertragspartner/Veranstalter muss in diesem Fall nachweislich geeignete mobile Messtechnik auf eigene Kosten bereitstellen.

Vorhandene Netzform und Spannung innerhalb der Versammlungsstätte:

Netzform: TN-C-S-Netz

Wechselstrom 230 Volt ( $\pm 10\%$ ) 50 Hz

Drehstrom 3 x 400 Volt ( $\pm 10\%$ ) 50 Hz

Toleranzwerte nach DIN EN 50160.

Technische Details zur Einrichtung temporärer Infrastruktur, siehe auch [Punkt 4.19 \(Elektro\)](#) und [Punkt 4.21 \(Wasser\)](#).

#### 4.14 Kommunikationseinrichtungen, Anbindung ELA

Die in den Eventflächen vorhandene Bestands-ELA entspricht als sicherheitstechnische Einrichtung zur Sprachalarmierung von Besuchern nicht im vollen Umfang dem aktuellen Stand der Technik. Deshalb wurde eine organisatorische Kompensationsmaßnahme durch den Betreiber festgelegt und ist in der Handlungsanweisung "ELA Sprachalarmierung in den Eventflächen" (siehe Anhang: 08\_07 HA ELA) benannt. Diese Handlungsanweisung muss bei Anwendung durch den Vertragspartner oder seine beauftragten Personen bekannt gemacht sowie ihre Umsetzung immer sichergestellt werden.

Eine unabhängige zusätzliche temporäre ELA mit kombinierter SiBe ist in einigen Bereichen der Veranstaltungsflächen vorhanden und kann genutzt werden; sie ist standardmäßig mit den gleichen vorproduzierten Ansagetexten wie die Bestandsanlage ausgestattet. Die Alarmierung über eine unpersönliche automatisierte Durchsage könnte bei Besuchern (nicht ortskundigen Personen) aber zu einer Irritation führen und aufgrund ihrer Lautstärke ein geordnetes Vorgehen, bzw. eine direkte Adressierung von Anweisungen an die Besucher erschweren. Hieraus könnten sich Verzögerungen bei einer notwendigen Alarmierung ergeben oder das dringende Erfordernis der Evakuierung oder



Räumung könnte missverstanden werden. Deshalb gibt es – insofern der Veranstaltungscharakter es bedingt – die Möglichkeit, die automatische Auslösung der ELA per Schlüsselschaltung im BMZ-Leitstand zu deaktivieren und z.B. durch direkt eingesprochene Durchsagen (ELA) oder vorgehaltenes Personal (z.B. mit Megaphonen) auf den jeweiligen Flächen vor Ort zu ersetzen. Hierfür sind durch den Betreiber, in Abstimmung mit der Berliner Feuerwehr, dem Prüfingenieur für Brandschutz und dem Facility Management des Betreibers entsprechend organisatorische Kompensationsmaßnahmen festgelegt, damit eine rechtzeitige Alarmierung der Besucher sichergestellt werden kann. Die dazu erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind in der Handlungsanweisung „Abschaltung von Alarmierungsanlagen in den Eventflächen“ (siehe Anhang: 08\_10 Abschaltung Alarmierung) benannt und müssen ggf. durch die beteiligten Stellen in diesem Fall umgesetzt werden.

Einspielungen von Zuspieldern in die vorhandene Anlage sind aus technischen Gründen nicht möglich, sondern nur direkt eingesprochene Durchsagen zentral im Gebäude 7a oder bereichsweise in die jeweiligen Sprechstellen. Die Aufschaltung einer oder mehrerer Beschallungsanlagen vom Vertragspartner zur Implementierung der P.A. in die vorhandene ELA ist an folgenden Übergabepunkten via XLR möglich:

- Haupthalle: Ebene 1, Tresen vor/heben dem „Air-Lift Restaurant“
- Hangar 1: im Technikraum am Übergang zu Hangar 2 sowie im dazu angrenzenden Showroom
- Hangar 2: im Technikraum, mittig des Bauteils 2
- Hangar 3: im Technikraum am Übergang zu Hangar 2
- Hangar 4: im Technikraum am Übergang zu Hangar 3
- Hangar 5: im Technikraum am Übergang zu Hangar 6
- Hangar 6: im Technikraum am Übergang zu Hangar 7
- Hangar 7: im Technikraum am Übergang zu Hangar 6

Die genaue Lage der Schnittstellen und Sprechstellen sind entweder den Plänen (siehe Anhang: 04) Pläne oder dem Informationsblatt „Übersicht Eckdaten“ (siehe Anhang: 03 Übersicht Eckdaten) zu entnehmen.

**Hinweis:** Testbenutzungen der ELA – Sprechstellen sind im Vorfeld mit der technischen Leitung Event des Betreibers abzustimmen. Vor Testauslösungen der automatischen Ansagetexte oder manuellen Ansagen ist ein Hinweis über die Testbenutzung in deutscher und englischer Sprache durch die ELA abzugeben. Mehr Informationen zu Alarmierung und Evakuierung, siehe auch [Punkt 5.4](#).

## 4.15 Sprinkleranlage

In der Versammlungsstätte ist keine Sprinkleranlage vorhanden. Nach dem geltenden Brandschutzkonzept ist dieser Zustand organisatorisch über die vor Ort ansässige Betriebsfeuerwehr (inkl. Tanklöschfahrzeug) und Brandsicherheitswachen zu kompensieren, siehe auch [Punkt 5.6](#) und [Punkt 5.7](#).

## 4.16 Heizung und Lüftung

Insofern in den jeweiligen Flächen der Versammlungsstätte im Bestand vorhanden, können Informationen über Heizungs- oder Lüftungsoptionen der Information „Übersicht Eckdaten“ (siehe Anhang: 03 Übersicht Eckdaten) entnommen werden. Ob Vertragspartnerseitige Heizungs- oder Lüftungssysteme eingesetzt werden sollen, muss spätestens in der Betriebsbeschreibung gemäß Punkt 5.1 angemeldet und die Abstimmung der Umsetzung mit dem Betreiber eingeleitet werden. Für den Fall, dass auf die Verwendung von Öl-Heizungen nicht verzichtet werden kann, muss die



Abstimmung bereits zuvor und mindestens **4 Wochen vor Produktionsbeginn** erfolgen, um alle damit verbundenen Sondergenehmigungen fristgerecht bearbeiten zu können, siehe auch [Punkt 4.14](#) und [Punkt 4.23](#). Die Tempelhof Projekt GmbH behält sich vor, Ölheizungen nur im Einzel- bzw. Ausnahmefall zuzulassen, insofern sichergestellt ist, dass:

- die Weisungsbefugnis des Betreibers gegenüber dem ausführenden Dienstleister sichergestellt ist, um im Bedarfsfall alle notwendigen Maßnahmen einleiten zu können
- Ölbetriebene Heizungsanlagen nur auf den von der TP dafür freigegebenen Flächen aufgestellt werden dürfen
- Heizungsanlagen generell gegen den Zugang durch unbefugte Personen gesichert sein müssen
- Mindestens ein für die Anlage verantwortlicher Ansprechpartner des ausführenden Dienstleisters bei Betrieb der Anlage dauerhaft erreichbar ist und etwaig notwendige Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Reaktionszeit umsetzen kann
- der Kontakt zum verantwortlichen Ansprechpartner entweder in geeigneter Weise direkt an der Anlage ersichtlich ist oder der TP vorab bekannt gemacht wurde

Vertragspartnerseitige Heizungen/Heizlüfter, die ohne schriftliche Freigabe durch den Betreiber errichtet wurden, sind unzulässig und können aus Gründen der Brand- oder Veranstaltungssicherheit vom Betreiber auf Kosten des Vertragspartners entfernt werden.

## 4.17 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Aus technischen Gegebenheiten ist derzeit eine Ankopplung der in der Haupthalle vorhandenen RWA (Rauch- und Wärmeabzugsanlage) an die Brandmeldeanlage nicht vorhanden. Eine Auslösung ist gegenwärtig nur über eine manuelle Auslösung (Handtaster) möglich. Die automatische Öffnung von Türen als notwendige Nachströmöffnungen ist ebenfalls nicht gegeben. Deshalb wurden aus brandschutztechnischen Gründen zusätzliche Kompensationsmaßnahmen (organisatorisch) durch den Betreiber festgelegt, die der Handlungsanweisung „Rauchabzugsanlagen in der Haupthalle und überdachtes Vorfeld“ (siehe Anhang: 08\_03 HA RWA) entnommen und durch den Vertragspartner oder seine beauftragten Personen umgesetzt werden müssen. Auch in den Hangars ist nur eine natürliche Entrauchung vorhanden, weshalb Abhängungen in den Hangardächern nur bis maximal auf Höhe der Kranbahn (ca. 12,0 m) reichen dürfen, um den notwendigen Querschnitt für die natürliche Entrauchung sicher zu stellen.

## 4.18 Blitzschutzanlage

Die im Gebäude vorhandene Blitzschutzanlage entspricht nicht im vollen Umfang dem Stand der Technik, um bei einem Blitzeinschlag alle notwendigen Schutzziele ausreichend zu erfüllen. Deshalb wurden aus risiko- und versicherungstechnischen Gründen zusätzliche Kompensationsmaßnahmen durch den Betreiber festgelegt. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind als verbindlich umzusetzende Handlungsanweisung (Betriebsvorschrift) festgelegt und müssen durch den Veranstalter bzw. seine beauftragten Personen sowie vom Betreiber in Zusammenarbeit umgesetzt werden. Die entsprechenden Ausführungen befinden sich im Kapitel „Handlungsanweisungen, Betriebsvorschriften“, siehe [Punkt 2.10.1](#).

## 4.19 Elektroinstallation

### 4.19.1 Elektrische Anschlüsse und Standinstallation

Zur Verwendung und Installation mobiler elektrischer Anschlüsse werden vom Betreiber Stromübergabepunkte genannt, die vom Vertragspartner oder seinen Dienstleistern im zuvor



festgehaltenen Umfang genutzt werden dürfen, siehe auch [Punkt 4.13](#). Die Verlegung von Leitungen bis zum Stand / Endverbraucher, bzw. die Errichtung mobiler elektrischer Anlagen ab Stromübergabepunkt liegt in der Verantwortung und zu Kosten des Vertragspartners. Werden Elektroinstallationen innerhalb eines Standes oder durch Dritte / Kunden des Vertragspartners verlegt, so dürfen diese Arbeiten nur durch Elektrofachkräfte mit für die jeweilige Tätigkeit angemessener Qualifikation durchgeführt werden.

#### 4.19.2 Mobile (ortsveränderliche) elektrische Anlagen

Planungs- und Bewertungsgrundlage von mobilen elektrischen Anlagen in der Veranstaltungstechnik ist anhand der SQP4 sowie DGUV Information 203-032 vorzunehmen. Prüfungsgrundlage einer mobilen elektrischen Anlage ist die DGUV – V 3 (bisher BGV A3). Nach Aufbau der elektrischen Anlage ist eine Errichterbescheinigung nach SQP4 durch eine qualifizierte Fachkraft zu erstellen und zu unterschreiben. Der Errichterbescheinigung sind die zugehörigen Mess- und Prüfprotokolle beizulegen (Grundlage §11 BetrSichV). Die Messung der elektrischen Anlage ist wie in der SQP4 beschrieben vorzunehmen bzw. zulässige Grundlage ist die DIN VDE 0100:600. Für die Bestätigung der einwandfreien elektrischen Betriebsmittel und Geräte sind Prüfprotokolle auf Grundlage der DIN VDE 701/702 zu erbringen.

Zusammen ergibt dies die komplette Dokumentation der mobilen elektrischen Anlage. Die Dokumentation der Prüf- und Messprotokolle beinhaltet, insofern zutreffend:

- Prüfprotokolle DIN VDE 0100 – 701/702: Für Verteiler, Kabel und Betriebsmittel etc.
- Messprotokolle: Durchgängigkeit der Schutzleiter, der Verbindungen des Schutzpotenzialausgleichs und des zusätzlichen Schutzpotenzialausgleichsleiters
- Messprotokolle: Isolationswiderstand der Stromkreise / Anlage
- Bewertung des Spannungsfalls der längsten Leitungen (z.B. durch Messung der Schleifenimpedanz)
- Bewertung der Belastung / Auslastung der Drehstromanschlüsse (für den geplanten Strombedarf)
- Bewertung des Selektivitätsverhaltens der Stromkreise / Bewertung der Abschaltbedingung (z.B. durch Messung des Kurzschlussstromes etc.); **Anmerkung:** der Einsatz von netzspannungsabhängigen RCBOs (Typ A) im Sinne der IEC 61009-2-2 ist in Deutschland unzulässig. Es dürfen ausschließlich netzspannungsunabhängige RCBOs (Typ AC) eingesetzt werden, die der Norm DIN EN 61009-1 (VDE 0664-20) entsprechen. Dieser Umstand muss Bestandteil der Prüfung und Bescheinigung durch den Errichter sein.
- Messprotokolle (Spannungsmessungen etc.)

Alle elektrischen Anschlüsse und Verteiler dürfen dem Publikum (nicht-unterwiesene Personen) nicht zugänglich sein. Der Nachweis der vorhandenen Prüfprotokolle DIN VDE 0100 – 701/702 kann digital erfolgen.

Die Bewertungen zur Stromkreisplanung (Spannungsfall, Auslastung, Selektivität etc.) können ergänzend durch Berechnungen nachgewiesen werden. Die erforderlichen Sicherheitsnachweise – insbesondere Schutzleiterprüfung, Isolationswiderstand, Abschaltbedingungen – sind durch



geeignete Messverfahren gemäß DIN VDE 0100-600 zu erbringen. Eine ausschließliche Bewertung ohne Messung ist unzulässig.

Die Dokumentation ist zur Bauabnahme vorzuhalten. Eine Errichterbescheinigung ist der technischen Leitung Event des Betreibers **vor Veranstaltungsbeginn** zu übergeben.

In diesem Rahmen wird auf die Hinweise „Errichterbescheinigung für mobile elektrische Anlagen“ (siehe Anhang: 09 Errichterbescheinigungen) verwiesen. Die genannten Dokumente gelten als Mindestanforderung an die dokumentarische Umfänglichkeit hinsichtlich der nachzuweisenden technischen Sicherheit von errichteten mobilen elektrischen Anlagen.

#### 4.19.3 Montage- und Betriebsvorschriften von ortsfesten Elektroinstallation

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den jeweils gültigen Sicherheitsvorschriften des Verbandes der Elektrotechnik (VDE) und den gültigen EU-Normen (EN) auszuführen. Besonders zu beachten sind VDE 0100-ff., 0100-560, 0100-718, 0128 und die ICE Norm 60364-7-711.

Leuchtstoffröhrenanlagen sind zu kompensieren (Einzelkompensation oder Duoschaltung).

Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen, darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006) und EN 61000-2-4 angegeben Werte nicht überschreiten.

Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen (Standerdung). Es dürfen nur Leitungen, wie die Typen NYM, H05VV-F, H05RR-F (nur in Innenbereichen) und H07RN-F (in Außenbereichen und Fliegenden Bauten), mit einem Mindestquerschnitt von 1,5 qmm (bei Kupfer, starr) verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind nur Zuleitungen von ortveränderlichen Verbrauchsquellen (Geräte usw.) bis zu 1,5 m Zuleitungslänge.

Flexible Leitungen (auch Flachleitungen) dürfen nicht ungeschützt gegen mechanische Belastungen unter Bodenbelägen verlegt werden.

In Niedervoltanlagen (Niedervolt-Beleuchtungsanlagen) sind blanke, elektrische Leiter und Klemmen unzulässig, auch Seilsysteme müssen vollständig isoliert sein. Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen.

Transformatoren und Konverter sind mit Primär- und Sekundärsicherungen zu schützen. Elektronische Schutzeinrichtungen sind keine Leitungsschutzsicherungen im Sinne der VDE-Bestimmungen.

Die Lampen sind gegen herausfallen zu sichern. Bei Halogenleuchten sind nur Lampen mit Schutzscheibe zulässig. Stromschienen müssen mit Schutzkappen ausgestattet sein. Eine Befestigung von Lampen oder Leitungen mit Kunststoff-Kabelbindern an Schienen ist nicht zulässig. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand von Lampen zu brennbaren Materialien sicherzustellen.

Für Spannungen größer als 25 V AC bzw. 60 V DC sind blanke, elektrische Leiter und Klemmen unzulässig (Schutz gegen direktes Berühren ist erforderlich).

Eigenmächtige Erweiterungen oder Veränderungen der Elektroinstallation nach erfolgter Abnahme sind unzulässig.

#### 4.19.4 Aggregate, Fremdstromerzeuger

Die Stromentnahme von einem Nachbarstand ist nicht erlaubt. Standeigene Stromversorgungsanlagen (Aggregate oder Batteriespeicher) sind nicht zulässig.

Aggregate, die der übergeordneten Stromversorgung der Veranstaltung dienen sind generell nur außerhalb der Versammlungsräume möglich und können nur im Einzelfall genehmigt werden. Eine schriftliche Anfrage hierzu muss bis spätestens **4 Wochen vor Produktionsbeginn** beim Betreiber eingereicht werden und muss neben der technisch möglichen Ausführungsoptionen auch eine Begründung zum Bedarf enthalten, die mindestens einer nachvollziehbaren Hochrechnung von zu



erwartenden Leistungsanforderungen mit angemessenem Gleichzeitigkeitsfaktor enthält. Im Übrigen gelten für Diesel-/Ölbetriebene Aggregate oder Fremdstromerzeuger die Anforderungen für Heizungen gemäß [Punkt 4.16.](#)

#### 4.19.5 Sicherheitsmaßnahmen bei Wärmeentwickelnden Elektrogeräten

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeabgebenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nicht brennbaren, wärmebeständigen, asbestfreien Unterlagen zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen, siehe auch [Punkt 5.8.4.8.](#)

#### 4.19.6 Sicherheitsbeleuchtung

Stände oder Veranstaltungsbereiche, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene, allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen, eigenen Sicherheitsbeleuchtung in Anlehnung an VDE 0100-560, -718 bzw. 0108-100 (DIN EN 50172). Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist, siehe auch [Punkt 5.9.3.](#)

#### 4.19.7 Leitungsverlegung

Leitungen sollten möglichst nicht auf dem Boden in Publikumsbereichen, Nutzräumen und notwendigen Flucht – und Rettungswegen verlegt werden. Ideal ist eine Verkabelung der einzelnen Positionen (z.B. Stände) über das Rigging von der Decke zu gestalten oder über Kabelführungen ( $\geq 2,5\text{m}$  Höhe). Die Kabelbrücken (Defender) sind auf direktem Wege zu verlegen, Bündelungsstellen sind vorzunehmen. Auf die Stolpergefahr ist ausreichend hinzuweisen (z.B. ASR A1.3 – schwarzgelbes Klebeband, Warnschild Stolpergefahr etc.). Das Umgebungslicht ist dabei zu berücksichtigen.

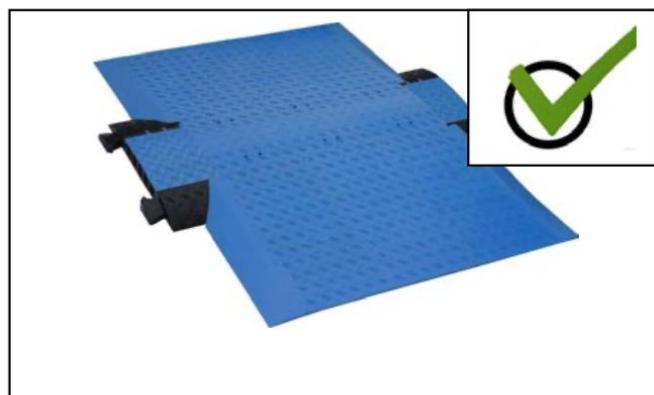


#### 4.19.8 Ausführung von Kabelbrücken (Defender)

Es dürfen nur Kabelbrücken (Defender) verwendet werden, die nach EN 61537 zertifiziert sind (Zertifizierungsnachweis muss vorgehalten werden) und für Verkehrsflächen bestimmt sind. Idealerweise sind die Kabelbrücken schwerentflammbar ausgeführt. Normalentflammbar Kabelbrücken müssen anhand des geplanten Umfangs und dem daraus resultierenden Gefährdungspotenzial kompensiert werden, weshalb die gesonderte Abstimmung zum geplanten Umfang des Materialeinsatzes im Rahmen des [Punkts 2.8](#) bzw. **4 Wochen vor Produktionsbeginn** mit dem Betreiber erforderlich ist.



Quelle: [www.session.de/ADAM-HALL-Defender-Midi-Kabelbruecke.html](http://www.session.de/ADAM-HALL-Defender-Midi-Kabelbruecke.html)



Quelle: [www.image.img-erento.com](http://www.image.img-erento.com)

Für Kabelbrücken außerhalb von für Besucher erreichbaren Flächen gilt, dass eine Mindestbreite von 30 cm und eine Steigung von < 25% sind zu berücksichtigen sind (Bild oben links). Die in den betroffenen Flächen aktiven Gewerke bzw. Arbeitgeber sind über den Einsatz der Kabelrampen zu informieren, sodass die Gefährdungsbeurteilungen und die Unterweisung der Mitarbeiter entsprechend erfolgen kann.

Müssen während aktiven Veranstaltungen (Besucheranwesenheit) Leitungen innerhalb von Besucherflächen verlegt sein, darf aufgrund von Anforderungen an die Barrierefreiheit, siehe auch [Punkt 2.6](#), die Steigung der Kabelbrücken max. 6% betragen (Bild oben rechts). Für Kabelbrücken in Rettungswegen, siehe auch [Punkt 5.1](#).

Kabelmatten und -kanäle dürfen in Besucherbereichen grundsätzlich nicht eingesetzt werden (Bilder unten).



Quelle: [www.nord-industriegummi.de](http://www.nord-industriegummi.de)



Quelle: [www.copypaper24.de](http://www.copypaper24.de)



## 4.20 Rigging, Betreiber -Vorlagen zu Lastenplan und Errichterbescheinigung

Planungs- und Bewertungsgrundlage von Lasten über Personen ist anhand der DGUV – I 215-313 (bisher BGI 810 – 3) vorzunehmen (Grundsatz: DGUV – V 17 / V 18, bisher BGV C1) sowie der Richtlinien SQP1 und SQP2 des IGVW. Ein Lastenplan ist durch den Veranstalter oder dessen beauftragten Dienstleister zu erstellen und der technischen Leitung Event des Betreibers zur Genehmigung mindestens **2 Wochen vor Produktionsbeginn** vorzulegen. Zur Erstellung des Lastenplans müssen unbedingt die Hinweise „Hängelasten Rigging“ (siehe Anhang: 05 Hängelasten Rigging) beachtet und die der Anlage beiliegenden Vorlagen-Pläne verwendet werden, da spezifische Beschränkungen bezüglich Traglasten der einzelnen Hängepunkte der Versammlungsstätte bei der Planung zu berücksichtigen sind.

Für alle angeschlagenen Lasten ist eine Errichterbescheinigung (Grundlage §11 BetrSichV, näheres SQP1) zu erstellen und der technischen Leitung Event des Betreibers **vor Veranstaltungsbeginn** vorzulegen. Zu Form und Umfänglichkeit müssen die Hinweise „Errichterbescheinigung Rigging“ (siehe Anhang: 09 Errichterbescheinigungen) berücksichtigt werden. Die in den erwähnten Anlagen genannten Anforderungen gelten als Mindestanforderung an die dokumentarische Umfänglichkeit hinsichtlich der nachzuweisenden technischen Sicherheit von hängenden Lasten; es sind folgende Punkte zu bearbeiten:

- Bestätigungsschreiben (Adresse, Zugehörigkeit /Teil – Bereich, Anschreiben, Bestätigung, Unterschrift vom Prüfer und Firmenstempel)

Folgende Bewertungen / Kriterien sollten in der Bestätigung beinhaltet sein:

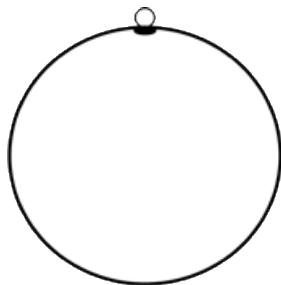
- Traversen geprüft (vor Ort und min. einmal jährlich)
- Trag – und Anschlagmittel geprüft (vor Ort und nach den jeweiligen Prüfungsintervall)
- Sicherungsseile geprüft (vor Ort und min. einmal jährlich)
- Richtige Auswahl und Dimensionierung der Tragfähigkeit der Traversen
- Richtige Auswahl und Dimensionierung der Tragfähigkeit der Trag – und Anschlagmittel
- Richtige Auswahl und Dimensionierung der Sicherungsseile
- Lose Zusatzteile (z.B. Torblenden) sind nach DGUV – V 17 / V 18 (ehemals BGV C1) entsprechend gesichert

Die angebrachten Lasten müssen mit dem genehmigten Lastenplan übereinstimmen. Höhenarbeiter (Rigger) müssen eine Kopie ihrer Zertifizierung / Nachweis nach igvw (Grundlage SQQ2) oder gleichwertiges mitführen. Bei der Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz ist die Anwesenheit eines Höhenretters mit geeigneten Rettungsgeräten vor Ort obligatorisch.

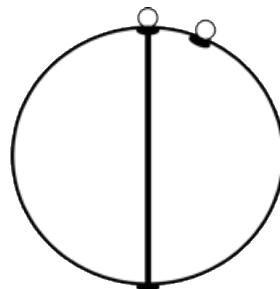


#### 4.20.1 Anforderungen an eine Spiegelkugel, Errichtung Spiegelkugelsystem

Spiegelkugeln, die sich über Personen befinden, müssen nach DGUV Vorschrift 17 (bisher BGV C1) beschaffen sein. Diese haben eine Befestigungsstange, die durch die ganze Kugel verläuft und das Gewicht am unteren Punkt der Kugel abfängt. Zusätzlich besitzen die Spiegelkugeln einen formstabilen Kugelkern und ggf. optional eine weitere Öse zum Anschlagen eines Sicherungselementes (z.B. Kette). Die Befestigungen (Anschlagspunkte, Muttern etc.) sind vor Benutzung zu prüfen.



Unzulässige Spiegelkugel



Spiegelkugel nach BGV C1

Spiegelkugelmotoren müssen prinzipiell die Anforderungen nach der Sicherheitsnorm EN 292 und der DGUV Vorschrift 17 (bisher BGV C1) erfüllen, dies umfasst unter anderem eine massive Motorachse (hohe Stabilität), mechanische Fallsicherung gegen unbeabsichtigtes Lösen der Achse im Inneren des Motors, geprüfte Tragfähigkeit mit 10-facher Nennlast, zusätzlicher Aufnahmepunkt zur geforderten Absturzsicherung der Traglast.

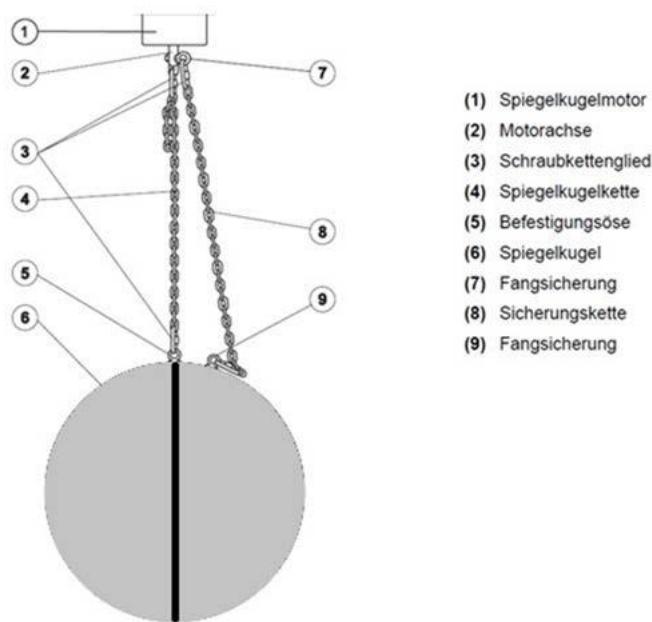
Der Motor muss TÜV geprüft und die Herstellerbescheinigung vorhanden sein.

Das Spiegelkugelsystem muss durchgehend nach DGUV Vorschrift 17 (bisher BGV C1) errichtet werden, wenn dieses System über Personen betrieben wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die dazugehörigen Trag – und Anschlagmittel korrekt dimensioniert sind und die Nutzlasttragfähigkeit des Motors nicht überschritten wird.

Das Spiegelkugelsystem ist entweder als „Prinzip der Einfehlersicherheit“ oder als eigensicheres System zu errichten.

Prinzip der Einfehlersicherung gemäß DGUV Information 215-313 (Bild rechts):

Eine zusätzliche Sicherung (Sekundärsicherung) der Spiegelkugel wird gefordert, wenn die Befestigungseinrichtung nicht eigensicher bemessen werden kann. Das Sicherungselement (z.B. Kette oder Drahtseil) ist entsprechend der DGUV Information 215-313 zu wählen.



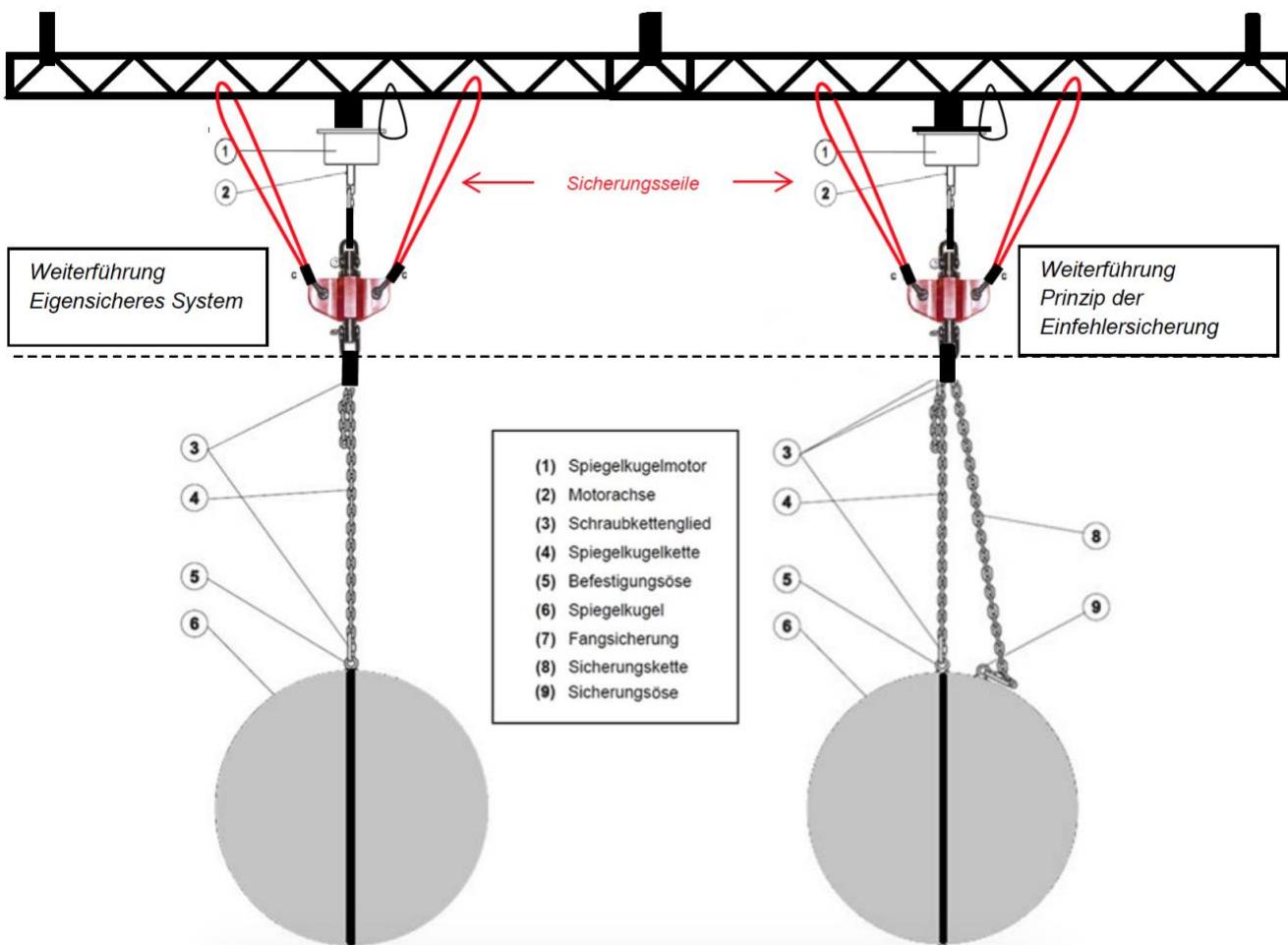
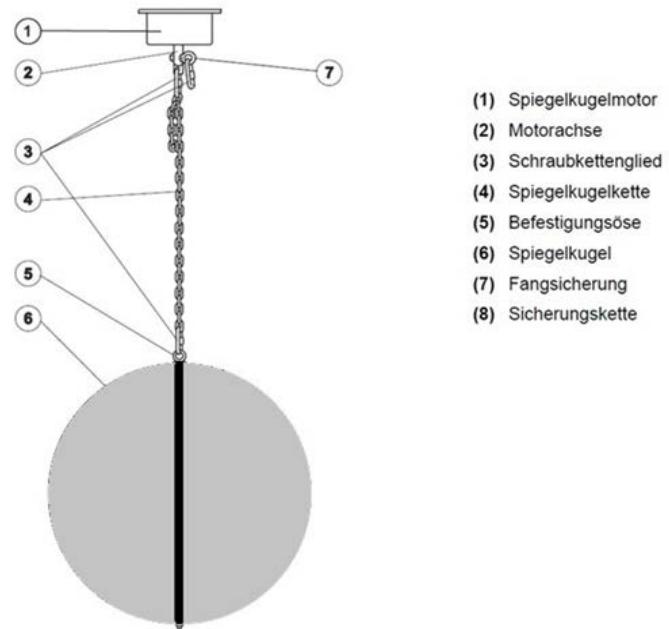


Eigensicheres System gemäß DGUV Information 215-313 (Bild rechts):

Das komplette System muss konstruktiv eigensicher ausgeführt sein. Auf eine zusätzliche Sicherung (Sekundärsicherung) der Spiegelkugel kann verzichtet werden, wenn die Befestigungseinrichtung eigensicher bemessen ist und nur mit Werkzeug zu lösen sowie gegen Selbstlösen gesichert ist. Die Eigensicherheit des Anschlagmittels (z.B. Kette, Drahtseil etc.) wird durch Verdoppelung des Betriebskoeffizienten erreicht (Schutz durch Überdimensionierung).

Hinweis: Im Zweifelsfall muss ein rechnerischer Nachweis und ein Nachweis der letzten Turnusprüfung der Arbeitsmittel vorgehalten werden. Ein Spiegelkugelsystem bei dem der Motor nicht die Sicherheitsnorm EN 292 und der DGUV Vorschrift 17 erfüllt, kann mit Hilfe eines Nachrüstsysteams (z.B. Spiegelkugel – Safety) ausgestattet werden.

Ist die Ausführung nach den oben vorgegebenen Punkten nicht möglich, müssen entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden (z.B. Auffangnetze, abgesperrter Bereich, Stahlkäfig etc.).





## 4.20.2 Schutzbereich von Traversen und metallischen Einrichtungen

Gemäß SQP1 sind Traversen und Traversenkonstruktionen, die im Fehlerfall gefährliche Berührungsspannungen annehmen können, in einem gemeinsamen Potentialausgleich einzubeziehen und mit dem Schutzleiter des speisenden Netzes zu verbinden (Grundlage DIN VDE 0100:410 / 411 3.1.2).

Die Ausführung der Verbindung ist nach SQP1 (Grundlage DIN VDE 0100:540) zu errichten. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme ist nach VDE 0100:610 nachzuweisen, anhand einer Widerstandsmessung. Das Messprotokoll ist der Errichterbescheinigung für die elektrische Anlage beizufügen (Grundlage §11 BetrSichV).

Mitarbeiter müssen entsprechend eingewiesen werden und vor Beleuchtungsproben etc. muss eine Probemessung (Messung der zulässigen Berührungsspannung) erfolgen. Die Einweisung und Messung ist zu protokollieren. Der Schutzbereich ist unmittelbar, vor Inbetriebnahme der elektrischen Anlage, auszuführen.

## 4.20.3 Ausführung des Schutzbereichs

Der Schutzbereich ist sternförmig auszuführen und an zentraler Stelle mit dem Schutzleiter des speisenden Netzes zu verbinden oder an der Hauptpotentialausgleichsschiene. Übergabepunkte sind mit den Hallenwarten des Hauses abzusprechen.

Die Berechnung der Mindestquerschnitte hat nach DIN VDE 0100:540 zu erfolgen.

In der Praxis haben sich folgende Leiterquerschnitte bewährt:

- bis zu 50 m: 16 qmm (feindrähtige Kupferlitze)
- bis zu 100 m: 25 qmm (feindrähtige Kupferlitze)

## 4.20.4 Höhenarbeiten, Catwalks in den Hangars

Neben den Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV), der DGUV Vorschrift 17/18 „Grundsätze der Prävention“ und sofern zutreffend der DGUV Vorschrift 38 (bisher: BGV C 22) „Bauarbeiten“ sind die darüber hinaus geltenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften anzuwenden. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz ist der Einsatz von seilunterstützten Arbeitsverfahren und Klettergeräten zu beurteilen und entsprechende Maßnahmen umzusetzen. Auch die Maßnahmen zur Höhenrettung müssen in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden. Der Nachweis über die körperliche Leistungsfähigkeit (G41) von allen Höhenarbeitern ist nach TRBS 2121 Teil 3 generell mitzuführen; die Anwesenheit von Personal mit mindestens der Qualifikation „Höhenretter“ ist obligatorisch.

Zur Nutzung der in den Hangars befindlichen Catwalks und deren Lifelines sowie der am Dach befindlichen Lifelines ist das Dokument „Catwalks und Lifelines“ (Anlage: 05\_02 Catwalks und Lifelines) zu beachten und das ausgefüllte Übergabeprotokoll **vor Produktionsbeginn** an die technische Leitung Event des Betreibers zu übergeben.

## 4.21 Wasser- und Abwasserinstallation

Jeder Veranstaltungsbereich, der mit Wasser / Abwasser versorgt werden soll, muss zuvor vom Betreiber hinsichtlich der Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit etwaig vorhandener Anschlüsse bewertet und freigegeben werden. In diesem Rahmen ist der Bestellung gemäß Vorlage „Netznutzungsanfrage Wasser“ (siehe Anhang: 06 Wasser) eine Grundriss-Skizze beizufügen, aus der die gewünschte Nutzung der im Bestand vorhandenen Anschlüsse und etwaige Abwasser-Einleitpunkte sowie die temporär errichtete Leitungsführung ersichtlich ist, siehe auch [Punkt 4.13](#). Zuflüsse allein sind nur bei festangeschlossenen Verbrauchsgeräten zulässig.



Abflussleitungen < 50 mm Nennweite (< DN 50) dürfen nicht verlegt werden. Chemisch verunreinigte Abwässer, Speise- und Fettreste dürfen nicht in das Abwassersystem eingeleitet werden. Diese Stoffe sind fachgerecht zu entsorgen.

Wasserzufluss und -abfluss von Übergabepunkten zu den entsprechenden Veranstaltungs- oder Standflächen hin müssen von qualifiziertem Personal auf Kosten des Vertragspartners realisiert werden, wobei die Qualifikation des Dienstleisters dem Betreiber in geeigneter Form **vor Produktionsbeginn** nachzuweisen ist. „Eigenmontagen“ außerhalb gängiger oder in Kombination unterschiedlicher Herstellersysteme sind nicht zulässig. Nicht fachgerechte Eigenmontagen werden kostenpflichtig durch den Betreiber gesperrt.

Alle weitergehenden Eigeninstallationen innerhalb des Veranstaltungsbereichs (ab dem kostenpflichtigen Wasser-/Abwasseranschluss, bzw. Übergabepunkt) müssen den anerkannten Regeln der Technik sowie der jeweils aktuell gültigen Trinkwasserverordnung (TrinkwV), dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV), der AVBWasserV, der DIN 1988 – Reihe sowie sonstigen technischen Regeln für Trinkwasserinstallationen entsprechen, so dass durch Installation und Betrieb eines Anschlusses eine nachhaltige Beeinflussung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen wird.

Die Wasserversorgung kann am letzten Veranstaltungstag nach Veranstaltungsschluss aus Sicherheitsgründen eingestellt werden.

Beim Einsatz von Wasser, z.B. in Wasserbecken, Wannen, Brunnen oder in Wasserwand- und Luftbefeuchtungssystemen sowie in sonstigen Sprühsystemen, die am Stand eingesetzt werden, ist ein hygienisch einwandfreier Zustand vom Vertragspartner zu gewährleisten. Insbesondere für alle o.g. Standbauten / -becken und/oder Exponate, in denen sich Wasser befindet und / oder bei denen durch Wasserbewegung, Luftsprudel oder andere Einflüsse Aerosole entstehen und abgegeben werden, ist eine permanente, chemische Desinfektion des darin befindlichen Wassers zur Verhinderung von Legionellen-Infektionen gefordert. Hierbei sind Chlortabletten für die Desinfektion einzusetzen, da diese sicherheitstechnisch weniger problematisch sind als andere chlorbasierte Mittel. Bei der Verwendung der Chlorprodukte oder anderer pH-Korrekturmittel sind die einschlägigen Bestimmungen der Gefahrstoff-Verordnung (GefstoffV) und der Chemikalienverbots-Verordnung (ChemVerbotsV) zu befolgen. Auf Verlangen des Betreibers ist darüber ein Nachweis zu erbringen.

Weiterführende Informationen sind dem Merkblatt zur Wasser- und Abwasserinstallation (siehe Anhang: 06 Wasser) zu entnehmen.

#### 4.21.1 Entnahmen aus dem Löschwassernetz

Sofern eine temporäre Brauchwasserentnahme aus dem Löschwassernetz erfolgen soll, ist durch den Vertragspartner/Veranstalter sicherzustellen, dass die dazu genutzten sicherheitstechnischen Einrichtungen auch während der Nutzwasserentnahme jederzeit von der Feuerwehr gefunden, erkannt und genutzt werden können – ggf. durch zusätzlich aufgestellte, temporäre Beschilderung. Ferner sind entsprechende Druckentlastungsmöglichkeiten vorzusehen, die ein Abkuppeln der angeschlossenen Armaturen ermöglichen, um die Einsatzfähigkeit der Hydranten bzw. der Feuerwehr nicht einzuschränken. In Nutzung befindliche Unterflurhydranten (z. B. Brauchwasserentnahme mittels Standrohr) sind mittels Abschrankungen, Beschilderung (Barken) und selbstleuchtenden Warnzeichen gegen unbeabsichtigtes Gegenfahren durch KFZ zu sichern; ferner ist die Absicherung, siehe auch [Kapitel 3.8.6](#), so zu gestalten, dass sie jederzeit leicht durch die Einsatzkräfte zu entfernen ist. Die Handlungsanweisung im Anhang 08\_15 („Löschwasserentnahme“) ist umzusetzen.



## 4.22 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

### 4.22.1 Druckluft

Eine vorgerichtete Grundversorgung mit Druckluft steht nicht zur Verfügung. Werden mobile Druckluftsysteme für Produktionszwecke eingebracht, sind die entsprechend relevanten Teile der BetrSichV zu beachten.

### 4.22.2 Maschinengeräusche, dynamische Maschinenlasten

Der Betrieb von lärmverursachenden Maschinen und Geräten soll im Interesse der anderen Vertragspartner, Aussteller und Besucher möglichst eingeschränkt bleiben. Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 70 dB(C) nicht überschreiten. Das Betreiben von Maschinen und Anlagen mit Schwungmassekräften (auch zu Präsentationszwecken) ist nur zulässig, sofern keine Übertragung auf Gebäudestrukturen stattfindet. Die ermittelbaren Immissionswerte nach DIN 4150-2 können dafür als Orientierungshilfe zur Einhaltung der maßgeblichen Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG) dienen, bei deren Unterschreitung eine bauliche Verminderung (Gebäudeschäden) bzw. eine erhebliche Belästigung von Menschen in Gebäuden als Folge von Erschütterungseinwirkungen nach den bisherigen Erfahrungen nicht eintritt. Zu beachten ist hierzu auch [Punkt 3.9](#).

### 4.22.3 Produktsicherheit, CE-Kennzeichnung

Alle ausgestellten technischen Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte müssen die Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.

Technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, müssen ein gut sichtbares Schild tragen, das darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen des o. g. Gesetzes entsprechen und erst erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen hergestellt worden ist.

Für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die das CE-Zeichen führen, muss die entsprechende EU-Konformitätserklärung des Herstellers am Veranstaltungsbereich vorliegen.

Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Stand- und Veranstaltungspersonal zu treffen. Das Veranstaltungspersonal ist auch für die Gewährleistung des Ausschlusses von unbefugten Schaltvorgängen verantwortlich.

Schutzvorrichtungen für Maschinen- und Apparate Teile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus Sicherheitsglas oder einem ähnlichen transparenten Material ersetzt werden. Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um den Besuchern die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen. Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

Die ausgestellten, technischen Arbeitsmittel können hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen überprüft werden. Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch die Aufsichtsbehörde ist es geboten, die EU – Konformitätserklärung am Veranstaltungsbereich zur Einsichtnahme vorzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Vertragspartner frühzeitig vor Veranstaltungsbeginn mit der zuständigen Behörde in Verbindung setzen.

Darüber hinaus ist der Betreiber berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb, Gefahren für Personen und



Sachen zu befürchten sind. Kopien der Genehmigungsunterlagen sind **vor Aufstellung oder Inbetriebnahme** an den Betreiber zu übergeben.

#### 4.22.4 Druckbehälter

Druckbehälter dürfen auf dem Veranstaltungsbereich nur betrieben werden, wenn die gemäß aktuell gültiger Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geforderten Prüfungen durchgeführt wurden. Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Aufstellungsort (Standfläche / Veranstaltungsbereich) beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen des Betreibers oder einer zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Auskünfte erteilt die zuständige Aufsichtsbehörde (Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin [LAGeSi], Turmstraße 21, 10559 Berlin [[www.berlin.de/lagsi](http://www.berlin.de/lagsi)]).

Ergänzend zur Vorlage einer Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruckprüfung (EG-Konformitätserklärung sowie notwendige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache) muss eine Abnahme vor Ort erfolgen. Bei Anmeldung bis **4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** können prüfpflichtige Druckbehälter i.d.R. noch vor Veranstaltungsbeginn der Abnahmeprüfung durch den TÜV Rheinland (Prüfstelle Berlin – Schöneberg, Alboinstraße 56, 12103 Berlin [[www.tuv.com/de/deutschland/gk/anlagen-maschinen/druckgeraete](http://www.tuv.com/de/deutschland/gk/anlagen-maschinen/druckgeraete)]) unterzogen werden. Da die Beurteilung von Druckbehältern aus dem nichteuropäischen Ausland während der i. d. R. kurzen Veranstaltungsaufbauzeit nur schwer durchgeführt werden kann, ist der Benutzung von bereits geprüften Leihbehältern der Vorzug zu geben.

Eine für die Druckbehälter verantwortliche Person muss vor Ort anwesend sein und für Maßnahmen und den Umgang mit den Druckbehältern (für Normalbetrieb und Notfall) unterwiesen worden sein. Eine gut sichtbare, dauerhafte Beschilderung mit Angabe des Betreibers oder dessen verantwortlichen Ansprechpartners der jeweiligen Anlage ist nahe der Druckbehälter anzubringen.

#### 4.23 Druck-, Flüssiggase und andere brennbare Flüssigkeiten

Die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten und (Flüssig-)Gase in der Versammlungsstätte und auf dem Freigelände des Betreibers ist grundsätzlich verboten.

Betriebsbedingte Ausnahmen (z.B. für den Betrieb von Gasgrills im Außenbereich oder doppelwandigen Heizöltanks im Außenbereich) sind mit dem Betreiber mindestens **4 Wochen vor Produktionsbeginn** abzustimmen und antragspflichtig; eine schriftliche Freigabe ist erforderlich.

Gasgrills im Außenbereich müssen mindestens 50m vom Gebäude entfernt sein. Weiterhin müssen in einem Radius von 50m um den Gasgrill herum alle Abwasser- (Gulli-) und Arbeitsschacht-Öffnungen abgedeckt sein, um Gasansammlungen auszuschließen.

Zum Betrieb darf jeweils nur der Tagesbedarf an brennbarer Flüssigkeit oder Gas am Veranstaltungsbereich in geschlossenen, bruchsicheren Behältern vorgehalten werden. Die Menge und der Standort dieses Tagesbedarfs sind im Antrag zu benennen. Das geltende Rauchverbot ist strikt umzusetzen.

Die DGUV – R 113-001 und korrespondierende Schriften (z.B. technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten [TRBf] bzw. für Gefahrstoffe [TRGS]) sowie Hinweise des Sicherheitsdatenblatts sind in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Flexible Flüssiggasanschlüsse müssen gemäß DGUV – V 79 mit einer Schlauchbruchsicherung ausgerüstet sein. In bestimmten Einzelfällen kann ferner eine Gaswarnanlage gefordert werden. Leere Flaschen dürfen nicht am Stand und im Gebäude aufbewahrt oder gelagert werden.

Für die freigegebene Einrichtung und die Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die technischen Regeln Flüssiggas (TRF 2012) der DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.), DVFG (Deutscher Verband Flüssiggase e.V.) sowie die DGUV – V 80, V 110-009 „Verwendung von Flüssiggas“ zu beachten. Mit dem Antrag auf Freigabe muss der Vertragspartner ein



Explosionsschutzbuch gemäß §3 und §5 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erstellen und vorlegen. Die Gesamtanlage ist gemäß DGUV – G 310-005 durch einen Sachkundigen (befähigte Person) zu prüfen. Die Prüfbescheinigung ist am Stand vorzuhalten. Die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in der jeweils geltenden Fassung sind verbindlich und einzuhalten.

Befüllungen sind anzuzeigen, dürfen ausschließlich unter Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften und nur außerhalb der Öffnungs- / Besucherzeiten stattfinden. Entleerte Behältnisse, in denen brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Veranstaltungsbereich aufbewahrt oder gelagert werden, sondern sind unverzüglich vom Veranstaltungsbereich zu entfernen.

Anlagen, die mit brennbaren Flüssigkeiten betrieben oder vorgeführt werden, sind an den Stellen, an denen Flüssigkeiten austreten können, mit nichtbrennbaren Auffangbehältern zu versehen. Ausgetretene, brennbare Flüssigkeiten sind wegen der möglichen Brand- oder Explosionsgefahr mit entsprechenden Auffangbehältnissen vom Veranstaltungsbereich zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Die entleerten Auffangbehälter sind danach ebenfalls auszutauschen.

Die Lagerung entzündlicher und / oder explosionsfähiger Reinigungsmittel im Gebäude ist verboten. Zu Ausstellungszwecken größerer Mengen an Vorratsbehältern wird der Einsatz von Dummys vorgeschrieben. Geeignete Löschmittel sind im hinreichenden Umfang an den Standorten (z.B.: Gasgrills oder Heizöltanks) bereitzustellen.

## 4.24 Strahlenschutz

### 4.24.1 Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig und mit dem Betreiber mindestens **8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** schriftlich dokumentiert abzustimmen. Die Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) in der gültigen Fassung, bei der zuständigen Behörde zu beantragen und vor Veranstaltungsbeginn dem Betreiber vorzulegen. Soweit bereits eine Genehmigung vorliegt, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Veranstaltungsgelände des Betreibers rechtlich abgedeckt ist.

### 4.24.2 Röntgenanlagen und Störstrahler

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungspflichtig und mit dem Betreiber mindestens **6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** schriftlich dokumentiert abzustimmen. Es ist die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RöV) in der gültigen Fassung zu beachten. Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- bzw. anzeigenpflichtig nach §§3, 4, 5, 8 RöV. Die zuständige Behörde ist das LAGetSi (Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin, Turmstraße 21, 10559 Berlin [[www.berlin.de/lagetsi](http://www.berlin.de/lagetsi)]), bei der die Anträge oder Anzeigen mindestens 4 Wochen Veranstaltungsbeginn einzureichen sind.

### 4.24.3 Laseranlagen

Die Verwendung und der Betrieb von Lasereinrichtungen oder -geräten, ist mit dem Betreiber mindestens **4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** schriftlich dokumentiert abzustimmen. Bei Anzeige einer Lasereinrichtungen ist die Prüfbescheinigung, die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten (LSB) im Sinne §6 der DGUV – V 11: „Laserstrahlung“ für den sicheren Betrieb der Anlage und der Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung beizufügen. Laseranlagen müssen grundsätzlich den gesetzl. Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung nach EU- Richtlinie 2006/25 EG für künstliche, optische Strahlung (OstrV – Optische



Strahlenschutzverordnung) und der entsprechenden technischen Regel: Optischer Strahlenschutz (TROS Laser) in jeweils gültiger Fassung entsprechen.

Ferner sind die Anforderungen nach DIN EN 60825-1 (Sicherheit von Lasereinrichtungen, Klassifizierung von Anlagen und Anforderungen), DIN EN 12254 sowie DIN 56912 (Showlaser) einzuhalten. Durch technische oder organisatorische Maßnahmen muss sichergestellt sein, dass Personen bei Justierung und Betrieb der Laseranlage keiner Laserstrahlung oberhalb der maximal zulässigen Bestrahlung ausgesetzt sind.

Darüber hinaus ist der Betrieb einer Lasereinrichtung der Klassen 3R, 3B oder 4 auf dem Veranstaltungsgelände nur gestattet, wenn diese vor Inbetriebnahme durch einen qualifizierten Laserschutzbeauftragten auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit am Aufstellort geprüft worden ist. Eine Ausfertigung des „Abnahmeprotokoll für eine vorübergehende Installation“ ist dem Betreiber als Prüfbescheinigung auszuhändigen. Eine anderweitige, vorzeitige Tour-Abnahme ersetzt nicht die Abnahme vor Ort.

Eine Prüfbescheinigung zur erstmaligen Inbetriebnahme einer Laseranlage sind nur für die Laserklassen 1, 2 und 3A zulässig. Falls der Vertragspartner Änderungen an / Ergänzungen zu der Lasereinrichtung nach der erfolgten Prüfung / Abnahme durch den Laserschutzbeauftragten vornimmt, erlischt die Betriebserlaubnis. Der Betreiber ist dann berechtigt, die Abschaltung der Stromversorgung anzuordnen oder die Laseranlage einzuziehen / sicherzustellen (Rückgabe erfolgt am letzten Veranstaltungstag oder nach Veranstaltungsende). Bei der Vorführung von Lasereinrichtungen der Klassen 3R, 3B oder 4 im Show- / Veranstaltungs- und Ausstellungsbetrieb muss sichergestellt sein, dass keine unkontrolliert reflektierte Strahlung auftreten kann und der Laserbereich um die Lasereinrichtungen durch gekennzeichnete Abschrankungen oder Verdeckungen (mit Laserwarn-Beschilderung) räumlich so eng begrenzt wird, dass er für unberechtigte Personen (Besucher) nicht zugänglich ist. Zusätzlich müssen eventuell betroffene Bereiche durch organisatorische Maßnahmen frei von Personen gehalten werden. Alle mit Laseranlagen in Verbindung stehenden Unterweisungen sind entsprechend schriftlich zu protokollieren.

Die Delegation der Aufgaben des Laserschutzbeauftragten an eine sachkundige Person während des Showbetriebs wird vom Betreiber nicht zugelassen. Bei Betrieb einer Laseranlage muss immer ein Laserschutzbeauftragter anwesend sein, um die Anlage notwendigenfalls abschalten zu können.

#### 4.24.4 Phosphor-Laser-Leuchtmittel, UV Strahlung

Es dürfen nur Lampen/Leuchtmitteln eingesetzt werden, die vom Hersteller auf der Grundlage der DIN EN 62471 „Photobiologische Sicherheit von Lampen und Lampensystemen“ auf ihre maximal zugängliche Emission untersucht und unter Berücksichtigung des abgestrahlten Spektralbereiches und der Leistungsfähigkeit während ihrer Lebensdauer bewertet wurden.

Von Seiten des Betreibers bestehen je nach Kategorisierung der Risikogruppen gem. DIN EN 62471 nachfolgend aufgeführten Anforderungen.

Kategorisierung gem. DIN EN 62471	Beschreibung	Weiterführende Anforderungen
Freie Gruppe	<p>Eine Gesundheitsgefährdung ist bei diesen Einrichtungen unter vorhersehbaren Bedingungen ausgeschlossen.</p> <p>Achtung: Sind mehrere dieser Quellen am Arbeitsplatz vorhanden oder ist der Abstand kleiner als der vom Hersteller angenommene, können die</p>	keine



	Expositionsgrenzwerte trotzdem überschritten werden.	
Risikogruppe 1	Lampen/Leuchten dieser Risikogruppe stellen aufgrund normaler Einschränkungen (begrenzte Expositionsdauer) durch das Verhalten der Nutzer keine Gefahr dar.	keine
Risikogruppe 2	Bei Einrichtungen dieser Risikogruppe besteht ein mittleres Risiko einer Gefährdung. Aufgrund von Abwendungsreaktionen von hellen Lichtquellen oder durch thermisches Unbehagen ist eine Gefahr oft ausgeschlossen. Für diese Risikogruppe ist eine Kennzeichnung erforderlich: „Nicht direkt in die Lampe/Leuchte blicken“.	Die Verwendung und der Betrieb von Geräten der Risikogruppe 2 ist dem Betreiber mindestens 1 Woche <b>vor Inbetriebnahme</b> schriftlich anzuseigen.
Risikogruppe 3	Lampen/Leuchten dieser Risikoklasse stellen schon bei flüchtiger Bestrahlung eine Gefahr dar und sind als allgemeine Beleuchtung unzulässig. Solche Strahler werden z. B. bei der Film- und Theaterproduktion eingesetzt. Andere Anwendungen sind UV-Strahler zur Rissprüfung, zum Kleben oder für die Kamerabeleuchtung. Die Einteilung der Lampen in Risikogruppen kann die Bewertung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz unterstützen. Dabei dürfen ausschließlich solche Lampen als uneingeschränkt sicher betrachtet werden, die in die „Freie Gruppe“ eingestuft wurden. Eine Zuordnung zu dieser Gruppe sichert gleichzeitig die Einhaltung der Expositionsgrenzwerte.	Die Verwendung und der Betrieb von Geräten der Risikogruppe 3 ist mit dem Betreiber mindestens <b>2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn</b> schriftlich dokumentiert abzustimmen. Der Errichter hat dazu dem Betreiber die spezifische Gefährdungsbeurteilung einzureichen.

#### 4.24.5 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, elektromagnetische Verträglichkeit, Oberschwingungen

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und sonstigen Sendern für Nachrichtenzwecke sowie Personensuchanlagen, Mikroportanlagen, Gegensprechanlagen und Fernwerkfunkanlagen sind durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Außenstelle Berlin, Seidelstr. 49, 13405 Berlin, [www.bundesnetzagentur.de] melde- / genehmigungspflichtig. Die Genehmigung muss dem Betreiber **vor Produktionsbeginn** vom Vertragspartner unaufgefordert vorgelegt werden. Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes sowie dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Werden Exponate ausgestellt oder Standdekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BimSchV) und zur Elektromagnetischen Umweltverträglichkeit (EMVU) einzuhalten. Die Elektroinstallationen der Exponate und der Ausstellungsgegenstände sind so auszuführen, dass unzulässig hohe Netzrückwirkungen durch Strom-Oberschwingungen in das Versorgungsnetz vermieden werden.



## 4.25 Technische Probe

Bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau kann von Seiten der Bauaufsichtsbehörde oder des Betreibers vor der ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau verlangt werden. Der Vertragspartner zeigt die Veranstaltung gegenüber dem Betreiber und der Bauaufsichtsbehörde an. Diese entscheiden, ob auf eine technische Probe verzichtet werden kann. Wird die Durchführung einer technischen Probe verlangt, muss der Vertragspartner den voraussichtlichen Zeitpunkt der Probe mindestens 3 Tage zuvor gegenüber der Bauaufsichtsbehörde melden.

## 4.26 Vorlage Gastspielprüfbuch

Bei Gastspielveranstaltungen, für die ein Gastspielprüfbuch ausgestellt ist, bedarf es keiner weiteren technischen Probe / Abnahme. Das Gastspielprüfbuch ist rechtzeitig, mindestens aber **6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** durch den Vertragspartner dem Betreiber vorzulegen.

## 4.27 Abnahmen / Überwachung durch prüfende Instanzen, TÜV

Der Vertragspartner/Veranstalter bzw. dessen technische Leitung oder etwaige Delegierte haben den Betreiber über vor Ort Begehungen und Bauüberwachungen von prüfenden Instanzen proaktiv zu informieren und die Option zur Teilnahme am Termin anzubieten. Termine für Abnahmen durch den TÜV oder vergleichbare Bauüberwachungen sind dem Betreiber **unverzüglich nach Festlegung des Termins** anzuzeigen.

## 4.28 Änderung nicht vorschriftsgemäßer Standbauten / Nutzungssperre

Standbauten, die nicht freigegeben sind, den vorliegenden technischen Richtlinien oder den gesetzl. Anforderungen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden. Der Betreiber ist berechtigt, die tatsächliche Nutzung von freigabepflichtigen Standbauten bis zur Vorlage prüffähiger Unterlagen zu verwehren (Nutzungssperre). Ferner kann der Betreiber, vertreten durch die von ihrer eingesetzten technischen Leitung oder der jeweilige Prüfingenieur für Brandschutz in Vertretung für die zuständige Bauaufsichtsbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen, wenn gegen gesetzliche Bestimmungen oder die technischen Richtlinien verstoßen wird. Im Übrigen ist der Betreiber jederzeit berechtigt, im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht notwendige Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen und die dadurch entstehenden Kosten dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen. In den vorgenannten Fällen sind Ansprüche des Vertragspartners gegen den Betreiber ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten des Betreibers vorliegt.



## 5 Sicherheitsanforderungen

Alle Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der geltenden gewerbe-, versammlungsstätten- und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Der Vertragspartner und die von ihm beauftragten Dienstleister und Aussteller sind für die Beachtung der Vorschriften verantwortlich. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Dienstleister haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer gegenseitigen Gefährdung mit anderen Ausstellern und deren Dienstleistern kommt. Der Vertragspartner hat einen zuständigen technischen Leiter zu benennen, der die Arbeiten aufeinander abstimmt. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen kann durch den Vertragspartner / Veranstalter, den Betreiber oder durch die zuständigen Behörden, bzw. deren jeweils ermächtigte Vertreter, die Einstellung von Arbeiten angeordnet werden.

### 5.1 Freihaltung von Rettungswegen und Treppenräumen

**Rettungswege, Notausgänge und notw. Treppenräume sind jederzeit freizuhalten.**

Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder anderweitig unkenntlich gemacht werden. Flure dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Alle Flure dienen im Gefahrfall als Rettungswege.

Notwendige Treppenräume sind keine mittels Ein- und Aufbauten oder vorhabenbezogenen Inhalten nutzbaren Mietflächen, sondern dienen ausschließlich der Sicherheit und der Erschließung der explizit als bespielbar ausgewiesenen Flächen.

Die Verlegung von Leitungen und Kabelrampen kreuzend zu Flucht- und Rettungswegen ist ausschließlich in barrierefreier Ausführung zulässig. Die Verlegung von Leitungen mittels Kabelrampen in allg. Besucherbereichen, die keine Rettungswege sind, ist auf das Minimum zu begrenzen und nur in barrierefreier Ausführung möglich, siehe auch [Punkt 2.6](#).

In Bereichen mit allg. Besucherverkehr sind Leitungen mindestens in Höhe der Türstürze zu verlegen, bei freien Laufwegen in mindestens 2,50 m Höhe. In Rettungswegen und über mit Fahrzeugen befahrenen Wegen ist bei der Leitungsverlegung eine lichte Höhe von mindestens 4,50 m einzuhalten. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten ist es obligatorisch, in Sicherheits- und Brandschutzkonzepten die Zugänge bzw. Evakuierungsabläufe für mobilitätseingeschränkte Besucher (Rollstuhlfahrer, Blinde etc.) gesondert zu definieren.

### 5.2 Zugang zu Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher, Rauchklappen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, optische Brandmelder (Lichtschranken) sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, deren Hinweiszeichen sowie Notausgangskennzeichnungen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder anderweitig unkenntlich gemacht werden.

### 5.3 Handlungsabläufe bei Schadensfällen

Damit es nicht zu Missverständnissen und unnötigen zeitlichen Verzögerungen beim Handlungsablauf eines aufgetretenen Schadenfalles kommen kann, z.B. durch unklare Zuständigkeiten in der Organisations- und Kommunikationsstruktur, wird vom Betreiber ein verbindliches Schadensmanagementsystem umgesetzt, in welchem die möglichen Schadensfälle



im Vorhinein in 17 Fälle kategorisiert und die notwendigen Handlungsabläufe in Form eines Organigramms beschrieben werden (siehe Anhang: 01\_02 Schadenmanagement). Die ausgefüllten Unterlagen sind vor **1 Woche vor Produktionsbeginn** einzureichen, mit der technischen Leitung Event des Betreibers abzustimmen und im Leitstand (Gebäude 7a) zu hinterlegen.

## 5.4 Alarmierungs- und Evakuierungskonzept, Sicherheitskonzept

Insofern eine Besucherzahl von mehr als 5000 gleichzeitig anwesenden Personen erwartet wird oder es die Art der Veranstaltung erforderlich macht, muss vom Veranstalter bzw. Vertragspartner in enger Abstimmung mit dem Betreiber, ferner den Behörden für Ordnung und Sicherheit sowie etwaigen weiteren Adressaten ein Sicherheitskonzept erarbeitet werden, welches auf dem allgemeinen Sicherheitskonzepts des Standorts, genannt „Schadenmanagement“ (siehe Anhang: 01\_02 Schadenmanagement) aufbauen muss. Die dazu notwendige initiale Abstimmung zwischen Veranstalter und Betreiber, u. a. zur Festlegung des offiziellen Abstimmungstermins und der Einladung der Beteiligten Stellen, muss mit dem Betreiber mindestens **8 Wochen vor Produktionsbeginn** durchgeführt werden.

Die erste zur Abstimmung mit den Behörden vorbereitete Version des veranstaltungsspezifischen Sicherheitskonzepts muss dem Betreiber mindestens **6 Wochen vor Produktionsbeginn** vorliegen. Die Entscheidung, ob ein Sicherheitskonzept auch bei deutlich weniger als 5000 Personen aufgrund individueller Gefährdungsfaktoren notwendig ist, behält sich der Betreiber vor, wobei die Abgabefrist auch in diesem Fall unberührt bleibt. Sollte ein behördlich abstimmungsbedürftiges Sicherheitskonzept nicht notwendig sein, muss mindestens ein Alarmierungs- und Evakuierungskonzept vom Veranstalter erstellt werden. Dieses Alarmierungs- und Evakuierungskonzept orientiert sich an den Unterlagen aus [Punkt 5.4.1](#) und [Punkt 5.4.2](#) und muss die vom Normalbetrieb abweichende Kommunikationsstruktur und Handlungsabläufe beschreiben, die in den zu betrachtenden Krisenfällen Anwendung finden sollen.

Eine konkrete Vorlage für ein Alarmierungs- und Evakuierungskonzept liegt derzeit noch nicht vor und muss daher in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Sicherheitskonzept des Standorts, genannt „Schadenmanagement“ (siehe Anhang: 01\_02 Schadenmanagement), und dem „Alarmplan einfach“ (siehe Anhang: 02\_03 Alarmplan einfach) vom Veranstalter entwickelt werden bzw. bis **2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** schriftlich dokumentiert mit dem Betreiber abgestimmt werden.

### 5.4.1 Evakuierung, Räumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Hangars, Raumkonstruktionen und Freiflächen, auf zwei Arten durch die Veranstaltungsleitung oder den Betreiber angeordnet werden:

- die organisierte Evakuierung von Menschen aus akut betroffenen Bereichen in sichere Gebiete
- oder bei akut drohenden Gefahren, die sofortige und kurzfristige Räumung von Flächen.

Alle Personen, die sich in einem akut gefährdeten Bereich aufhalten, haben der entsprechenden Aufforderung (ggf. als Sprachdurchsage oder von den ausgewiesenen Räumungs- und Evakuierungshelfern, bzw. des Sicherheitspersonals) unverzüglich zu folgen und den betroffenen Bereich sofort zu verlassen. Vertragspartner haben ihre Mitarbeiter und Dienstleister über diese Verhaltensregeln zu informieren und ggf. eigene standflächenbezogene Räumungs- oder Evakuierungsmaßnahmen (insbesondere zur Unterstützung von mobilitätseingeschränkten Personen und zur Betriebseinstellung von Standbauten im Freigelände) vorzusehen und zu organisieren. Sie tragen dafür Sorge, dass ihre Standfläche, bzw. ihr Veranstaltungsbereich nach Aufforderung unverzüglich geräumt wird.



## 5.4.2 Alarmierungsplan Mitarbeiter und Gewerke

Der Alarmierungsplan für die Mitarbeiter und Gewerke muss in Kurzform eine Meldekette (Priorität von oben nach unten) darstellen und über die im Brandfall oder bei einem Unfall notwendigen Maßnahmen und Verhaltensweisen informieren. Ein Ort für die Koordinierungsgruppe / Notfallbüro muss festgelegt sein. Im Alarmierungsplan sind auch die Funkkanalnummern der entsprechenden Ansprechpartner der jeweiligen Gewerke zu vermerken. Allen leitenden Mitarbeitern muss der Alarmierungsplan **vor Produktionssbeginn** bekannt gemacht worden sein. Der Alarmierungsplan ist bei Unterweisung auszuhändigen und muss an den entsprechenden Bereichen (z.B. Küche Catering, Backstage, Produktionsbüro) ausgehangen werden; ist im Vorhinein. Zumindest ein Entwurf des Alarmierungsplans (ggf. mit noch nicht final personell besetzten Positionen/Stellen) muss spätestens **2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** der technischen Leitung Event des Betreibers zur Kenntnis vorgelegt werden.

In diesem Rahmen wird auf die Vorlage und Ausfüllhinweise „Alarmplan einfach“ (siehe Anhang: 02\_03 Alarmplan einfach) verwiesen. Bei Notwendigkeit zur individuellen Anpassung oder Neuentwicklung eines organisatorischen Systems gelten die genannten Dokumente als Mindestanforderung an die Umfänglichkeit der organisatorischen Struktur; in diesem Fall muss eine zusätzliche Abstimmung mit dem Betreiber stattfinden.

## 5.5 Sicherheitsdienst

Der Kunde ist verpflichtet einen Sicherheits- und Ordnungsdienst (SOD) auf seine Kosten bereitzustellen, der während des Betriebs über die üblichen Sicherheitsaufgaben hinaus – soweit nicht anders mit dem Betreiber geregelt – für die Durchführung einer etwaigen Evakuierung oder Räumung von Flächen der Versammlungsstätte verantwortlich ist. Als Sicherheits- und Ordnungsdienstpersonal darf nur nach §34a GewO qualifiziertes Personal eingesetzt werden, welches weiterhin nach §16 BewachV angemeldet wurde, den Mindestanforderungen der BewachV entspricht und nach dokumentierter Einweisung mit dem Objekt und den angrenzenden Flächen auch für den Fall einer notwendigen Evakuierung oder Räumung hinreichend vertraut ist. Kopien der besagten Nachweise müssen während der Veranstaltung vor Ort einsehbar sein. Die personelle Auswahl der Sicherheitsmitarbeiter (SMA) soll weiterhin die aus der Art der Veranstaltung resultierenden Anforderungen in Bezug auf das Alter, die Erfahrung und die körperliche Leistungsfähigkeit des SMA berücksichtigen. Der Betreiber ist berechtigt bei Veranstaltungen mit erhöhtem Risiko die Bestellung des SOD über die mit ihm vertraglich verbundenen, bzw. mit dem Objekt vertrauten Dienstleister zu verlangen. Die Anzahl der notwendigen SMA wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potenzielle Veranstaltungsrisiken und ggf. zusätzliche Anforderungen der Behörden für Ordnung und Sicherheit bestimmt. Bei der Berechnung der Anzahl der SMA sind ausreichend Springer und Streifen ohne feste Position vorzusehen um gesetzliche Pausenzeiten und etwaig notwendige Ablösungen zu ermöglichen. Streifen bestehen dabei grundsätzlich aus 2 Personen. Pro 6-10 festen Sicherheitskräften (je nach Art der Veranstaltung) ist jeweils eine zusätzliche Person als Springer („Pausenablösung“) vorzusehen. Sollte die Situation eintreten, dass Personen im Rahmen einer Veranstaltung vom Sicherheitsdienst an die Polizei übergeben werden müssen, ist dafür Sorge zu tragen, dass außer einem Beschuldigten auch ein Geschädigter genannt werden kann und dass die Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes bis zum Abschluss der Aufnahme der Anzeige vor Ort bleiben. Der vom Veranstalter beauftragte Sicherheitsdienst muss eine mit der Art der Veranstaltung erfahrene Leitung des Sicherheits- und Ordnungsdienstes (kurz: Leitung SOD) als Führungskraft mit eindeutiger personeller Besetzung (ggf. in Schichten) benennen, die allein der operativen Führung der SMA dient. Die Leitung SOD muss über entsprechende Kommunikationseinrichtungen zur jederzeitigen Erreichbarkeit seitens der etwaigen Behörden, des Betreibers und diensttuenden Beschäftigten verfügen. In Krisenfällen



ist die Leitung SOD ein Bestandteil der Koordinierungsgruppe, siehe auch [Punkt 5.4.2](#) – eine mehrjährige einschlägige Berufspraxis und Eventerfahrung werden für diese Position vorausgesetzt.

## 5.6 Feuerwehr, Brandsicherheitswachen und Sanitätsdienst

Durch den aktuellen sicherheitstechnischen Zustand der Mietflächen ist es notwendig, generell bei Produktionen die vor Ort ansässige Betriebsfeuerwehr (inklusive Tanklöschfahrzeug), bzw. Brandsicherheitswachen der Betriebsfeuerwehr zu buchen.

**Dabei besteht eine Brandsicherheitswache immer aus einem Trupp von zwei Personen.**

Die Betriebsfeuerwehr, bzw. die Brandsicherheitswachen sind als kompensatorisches Mittel aus baurechtlicher/brandschutztechnischer Sicht für den allgemeinen Betrieb der Versammlungsstätte grundsätzlich zwingend notwendig. Der Umfang (bzw. die Personalstärke) dieses Kompensationsmittels ist vom zuständigen Prüfingenieur für Brandschutz festgelegt worden, wobei die Kosten für die Betriebsfeuerwehr vom Vertragspartner anteilig getragen werden müssen. Über die grundsätzliche Bestellung der Betriebsfeuerwehr und Brandsicherheitswachen zu Veranstaltungszeiten hinaus werden in der Regel weitere Kompensationsmaßnahmen in Form von Brandsicherheitswachen für die jeweilige Produktion, auch zu Auf- und Abbauzeiten notwendig. Die Festlegung dieser betriebsbedingt notwendigen Brandsicherheitswachen erfolgt durch den Betreiber und im vollen Umfang zu Lasten des Vertragspartners.

Eine erste Einschätzung darüber in welchem Umfang Brandsicherheitswachen bestellt werden müssen, hängt von den spez. Projektanforderungen anhand der Unterlagen gem. Kap. 2.8 ab und muss aus den dargestellten Planungen ermittelt werden. Die darin dargestellten Eckdaten bilden die Grundlage auf der der Betreiber die Einschätzung des Risikos für die Produktion vornimmt und ggf. die Buchung von Brandsicherheitswachen verpflichtend festlegt. In diesem Fall wird der Vertragspartner vom Betreiber darauf hingewiesen, dass und in welchem Umfang die zusätzliche Bestellung von Brandsicherheitswachen für die Produktion notwendig wird. Der Betreiber wird die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und anschließende Bestellung der Brandsicherheitswachen **4 Wochen vor Produktionsbeginn** auf Grundlage der vom Vertragspartner gelieferten Informationen durchführen und an die Betriebsfeuerwehr weiterleiten. Nicht vorliegende Informationen führen in der Regel zu höheren Risikomaßzahlen, um den späteren Betrieb nicht aufgrund fehlender Brandsicherheitswachen einstellen zu müssen, da Brandsicherheitswachen nicht kurzfristig (mindestens 2 Wochen Vorlaufzeit) nachbestellt werden können. Bei Veranstaltungen mit Anforderung eines Sicherheitskonzepts oder insgesamt mehr als drei Brandsicherheitswachen muss zusätzlich eine Leitung des Brandsicherheitswachdienstes (kurz: Leitung BSW) bestellt werden.

Weiterhin ist ein Sanitätsdienst in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung zu beauftragen. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Der Betreiber legt hierbei die Bewertung und Bemessung nach dem Merkblatt der Berliner Feuerwehr: „Sanitätsdienst bei Veranstaltungen“ mit Stand vom 12.03.20, Version 1.4 oder jünger fest. Eine Abstimmung zu möglichen alternativen Bemessungsgrundlagen muss spätestens **2 Wochen vor Produktionsbeginn** mit dem Betreiber erfolgen. Die Notwendigkeit zur Anwesenheit von Sanitätsdienst oder ausgebildeten Ersthelfern zu Auf- und Abbautätigkeiten muss vom Vertragspartner in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt, bewertet und nötigenfalls umgesetzt werden. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz aller in diesem Absatz genannten Dienste entstehen, hat der Vertragspartner zu tragen.



## 5.7 Betriebsfeuerwehr

Mit Genehmigung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung wurde eine Betriebsfeuerwehr als Selbsthilfeeinrichtung am Standort eingerichtet, die mit feuerwehrtechnisch ausgebildeten Kräften und mit feuerwehrtechnischer Ausrüstung ortsgebunden zur sofortigen Gefahrenbeseitigung im Sinne des § 13 (1) FwG und zum vorbeugenden Brandschutz in angemessenem Umfang vorgehalten wird. Die Hilfsfrist der Betriebsfeuerwehr für die Brandbekämpfung/Technische Hilfeleistung wird für das Eintreffen von 6 Einsatzkräften mit 3 Minuten nach Notrufeingang angegeben.

Die Betriebsfeuerwehr ist hauptsächlich als Kompensationsmaßnahme für die gegenwärtigen Brandschutzgegebenheiten, insbesondere zur Kompensation der Mängel im baulichen Brandschutz am Standort eingesetzt. Die Kompensationsmaßnahme beschränkt sich in erster Linie auf:

- 1) die Schadensbegrenzung bei einem Brandfall durch Verringerung der Hilfsfrist und
- 2) auf Kompensation für temporäre Abschaltungen notwendiger Brandmeldeanlagen über Einsatzkräfte der Betriebsfeuerwehr als (für diesen Fall bedarfsweise zusätzlich zu beauftragenden) Brandsicherheitswachdienst.

Die primäre (1) Aufgabe der Betriebsfeuerwehr ist die Kompensation von baulichen und anlagentechnischen Defiziten bzw. Mängeln am Standort.

Die sekundären (2) Aufgaben als bedarfsweise zusätzlich beauftragte Brandsicherheitswachen für Produktionen/Vermietungen im Sinne des [Punkt 5.6](#) betreffen insbesondere die Durchführung von:

- Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von betrieblich bedingten Abschaltungen oder Revisionsschaltungen der Brandmeldeeinrichtungen mit dem Ziel der manuellen Branddetektion,
- Kompensationsmaßnahmen für feuergefährliche Handlungen, z. B. im Rahmen von Veranstaltungen mit dem Ziel der frühzeitigen Bekämpfung von Entstehungsbränden und
- der Kompensation von sonstigen bauaufsichtlichen Forderungen bei Veranstaltungen oder Produktionen die durch z.B. projektspezifische Einrichtungen nicht erreicht werden können.

Zur Erfüllung der Aufgaben steht folgende technische Ausrüstungen zur Verfügung:

Mindestens Fahrzeugtyp TLF 16/25 (inklusive der notwendigen Ausrüstung)

Die für den Fahrzeugtyp des Tanklöschfahrzeuges vorgeschriebene Besatzung besteht aus einer Staffel in der Besatzung 1/ 5/ 6 (Summe 6 Personen)

Selbstfahrendes Arbeitsgerät als mobiler Stromerzeuger bzw. mobile Beleuchtungsanlage

Das Personal des Lichtmastfahrzeugs mit mindestens 2 Personen Besatzung besteht aus dem Fahrzeugführer und einem Techniker.

Die Alarmierung der Betriebsfeuerwehr muss gleichzeitig zur Alarmierung der Berliner Feuerwehr erfolgen, damit die notwendige kurze Hilfsfrist eingehalten wird. Hierzu ist der Leitstand des Standorts zusammen mit der Betriebsfeuerwehr mittels der obligatorisch zu nutzenden Betriebsfunkgeräte des Standorts gem. [Punkt 3.1](#) zu nutzen. Über die Kommunikationsverbindung zwischen Betriebsfeuerwehr und den Mitarbeitern des Leitstands, kann die Auslösung der zusätzlichen internen Alarme sichergestellt werden.



Den Anweisungen der Betriebsfeuerwehr im Gefahrenfalle ist für alle Gebäudenutzer Folge zu leisten. Bei Eintreffen der Berliner Feuerwehr übernimmt der Staffelführer der Betriebsfeuerwehr die Einweisung zum Gefahrenfall der Berliner Feuerwehr, danach bestimmt der Einsatzleiter der Berliner Feuerwehr komplett das weitere Vorgehen.

## 5.8 Brandschutz und Sicherheitsbestimmungen

### 5.8.1 Brandschutz (allgemeine Regelungen)

Die eingebrachten Materialien (bzw. Baustoffe) in einer Versammlungsstätte werden der Art ihrer Verwendung baurechtlich unterschieden und eingestuft. An diese Materialien sind brandschutztechnische Anforderungen gestellt.

#### Bauteile und Baustoffe wie Wände, Decken und Dächer

Gemäß §26 Abs. (1) ff BauO Bln sind leichtentflammbare Bauteile und Baustoffe generell unzulässig.

#### Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen

Gemäß §33 Abs. (1) MvStättVO müssen Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen mindestens aus schwerentflammbaren Materialien nach DIN 4102 – 1 oder EN 13501 – 1 bestehen.

#### Ausschmückungen

Ausschmückungen sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände. Zu den Ausschmückungen gehören insbesondere Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck.

Nach BetrVO §27 Abs. (1) Satz 4 müssen Ausschmückungen aus schwerentflammbaren Materialien nach DIN 4102 – 1 oder EN 13501 – 1 bestehen. Nach BetrVO §27 Abs. (1) Satz 5 müssen Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenräumen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen.

#### Veränderbare Einbauten innerhalb der Versammlungsstätte (-räume)

Hierunter fallen alle Materialien, die für den Dekorations- und Messegang verwendet werden, z.B. Umkleidungen, Verdunkelungen, Standbauwände, mobile Wandaufbauten, Vorhänge, Moltonstoffe, feste Bodenbeläge, etc.. Grundlegend werden diese nur im Sinne der MvStättVO §3 Abs. (6) und (7) behandelt. Für veränderbare Einbauten in Versammlungsräumen muss eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden. Auf Grund der fehlenden Löschanlage in den Eventflächen und den großen Brandabschnitten müssen veränderbare Einbauten aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen nach DIN 4102 – 1 o. EN 13501-1 hergestellt sein. Stühle in Sitzbestuhlung und Tische (-gruppen) müssen aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen nach DIN 4102 -1 o. EN 13501-1 oder nach produktspezifischen Normen hergestellt sein. Z.B.:

- DIN EN 1399:1998-02  
Elastische Bodenbeläge – Bestimmung der Widerstandsfähigkeit gegen Ausdrücken und Abbrennen von Zigaretten; Deutsche Fassung EN 1399:1997
- DIN 5434:1998-01  
Prüfung von Sitzen für Schienenfahrzeuge des öffentlichen Personenverkehrs – Bestimmung mit einem Papierkissen,
- DIN 66084:2003-07  
Klassifizierungen des Brennverhaltens von Polsterverbunden, usw. Veränderbaren Einbauten über Kopf dürfen nicht brennend abtropfend sein.

Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.



### Einrichtungsgegenstände innerhalb der Versammlungsstätte (-räume)

Hierunter fallen alle Materialien die innerhalb des Veranstaltungsgeländes verbaut oder im Versammlungsraum eingebracht werden, z.B. Sitzmöbel, Loungemöbel, Tische, Bilder, Lampen, Gardinen und Vorhänge usw.

Einrichtungsgegenstände innerhalb Versammlungsstätten (-räume) sind bis auf §33 Abs. (2) MVStättVO nicht weiter betrachtet, hierfür muss eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden. Auf Grund der fehlenden Löschanlage in den Eventflächen und den großen Brandabschnitten müssen Einrichtungsgegenstände aus mindestens schwerentflammabaren Baustoffen nach DIN 4102 – 1 o. EN 13501-1 oder nach produktsspezifischen Normen hergestellt sein. Z.B.:

- DIN EN 1624:1999-10  
Textilien und textile Erzeugnisse – Brennverhalten industrieller und technische Textilien - Verfahren zur Bestimmung der Flammenausbreitung vertikal angeordneter Messproben; Deutsche Fassung EN 1624:1999,
- DIN EN 13773:2003-05  
Textilien - Vorhänge und Gardinen; Brennverhalten - Klassifizierungsschema; Deutsche Fassung EN 13773:2003
- DIN EN 1101:2005-09  
Textilien - Brennverhalten von Vorhängen und Gardinen - Detailliertes Verfahren zur Bestimmung der Entzündbarkeit von vertikal angeordneten Proben (kleine Flamme); Deutsche Fassung EN 1101:1995 + A1:2005
- DIN EN 1102:2016-10  
Textilien - Brennverhalten - Vorhänge und Gardinen - Detailliertes Verfahren zur Bestimmung der Flammenausbreitungseigenschaften vertikal angeordneter Proben; Deutsche Fassung EN 1102:2016
- DIN EN 13772:2011-04  
Textilien und textile Erzeugnisse - Brennverhalten - Vorhänge und Gardinen - Messung der Flammenausbreitungseigenschaften von vertikal angeordneten Messproben mit großer Zündquelle; Deutsche Fassung EN 13772:2011
- DIN EN 13773:2003-05  
Textilien - Vorhänge und Gardinen; Brennverhalten - Klassifizierungsschema; Deutsche Fassung EN 13773:2003
- DIN EN 1021-1:2014-10  
Möbel – Bewertung der Entzündbarkeit von Polstermöbeln – Teil 1: Glimmende Zigarette als Zündquelle; Deutsche Fassung EN 1021-1:2014
- DIN EN 1021-2:2014-10  
Möbel – Bewertung der Entzündbarkeit von Polstermöbeln – Teil 2: Eine einem Streichholz vergleichbare Gasflamme als Zündquelle; Deutsche Fassung EN 1021- 2:2014
- DIN EN 1101:2005-09  
Textilien – Brennverhalten von Vorhängen und Gardinen – Detailliertes Verfahren zur Bestimmung der Entzündbarkeit von vertikal angeordneten Proben (kleine Flamme); Deutsche Fassung EN 1101:1995
- DIN EN 1102:1996-01  
Textilien – Brennverhalten von Vorhängen und Gardinen – Detailliertes Verfahren zur Flammenausbreitungseigenschaften von vertikal angeordneten Proben (kleine Flamme); Deutsche Fassung EN 1102:1995

Veränderbare Einrichtungsgegenstände über Kopf dürfen nicht brennend abtropfend sein. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.



Ausnahmen von der allgemeinen Mindestanforderung auf den Flächen der Versammlungsstätte „nur schwer entflammbare Materialien“ sind nur für den Besuchern nicht zugängliche Bereiche sowie Bühnen- oder Szenenflächen bzw. in diesem Rahmen für Ausstattungen und Requisiten möglich:

### Ausstattungen

Ausstattungen sind Bestandteile von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Bildwände, Treppen und sonstige Bühnenbildteile.

Nach BetrVO §27 Abs. (1) Satz 1 müssen Ausstattungen mindestens aus schwerentflammabaren Materialien nach DIN 4102 – 1 oder EN 13501 – 1 bestehen. Die Verwendung von normalentflammablen Materialien nach DIN 4102–1 oder EN 13501 – 1 ist nur möglich, wenn der Einbau einer temporären automatischen Feuerlöschanlage für den Bühnen und Szenenaufbau machbar und umsetzbar ist. Dies ist mit dem Betreiber abzustimmen.

### Requisiten

Requisiten sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr.

Nach BetrVO §27 Abs. (1) Satz 3 müssen Requisiten aus normalentflammablen Materialien nach DIN 4102-1 oder EN 13501-1 bestehen.

Hinweis: Die Begriffe Ausstattungen und Requisiten nach MVstättVO bzw. BetrVO beziehen sich nur auf Bühnen und Szenenflächen.

### **5.8.2 Übereinstimmung Brandschutz**

Die Verwendbarkeitsnachweise im Brandschutz benötigen nach §22, Abs. (1) BauO Bln einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung in Form einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers (§23 BauO Bln) oder eines Übereinstimmungszertifikates (§24 BauO Bln).

Nach §23, Abs. (4) und (5) BauO Bln muss der Hersteller die Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (z.B. Ü-Zeichen oder CE-Zeichnung) kennzeichnen oder unter Hinweis auf den Verwendungszweck eine Leistungserklärung abgeben. Das Kennzeichen ist auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel, auf seiner Verpackung, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.

Die verantwortliche Person, die Materialien in der Versammlungsstätte einbringt und Verwendbarkeitsnachweise oder Leistungserklärungen des Herstellers erbringen muss, ist gegenüber dem Betreiber und dem Prüfingenieur für Brandschutz verpflichtet, die jeweiligen Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen oder CE – Zeichnungen) der Hersteller vorzuweisen.

Materialien die nicht im Sinne der BauO Bln als Bauprodukt gelten, für die aber auch Verwendbarkeitsnachweise oder Leistungserklärungen des Herstellers erbracht werden müssen, benötigen ebenfalls ein Schreiben, in dem die für die Einbringung verantwortliche Person die Zugehörigkeit und Verwendung des Materials bestätigen.

Alle Dokumente in diesem Sinne inkl. der zugehörigen Errichterbescheinigung müssen bei der technischen Leitung Event des Betreibers mindestens **3 Tage vor Gebrauchsabnahme** vorgelegt werden.

### **5.8.3 Brandmeldeanlage, Teilabschaltung**

Die Hauptflächen der Hangars, die Haupthalle und das Flughafenrestaurant sind jeweils mit diversen optischen Brandmeldern ausgestattet. Diese lösen ggf. bereits bei Staubentwicklung aus.



Vor jeglichen dahingehend relevanten Auf- oder Abbauarbeiten, während der Veranstaltungen bei Einsatz von Nebel / Dunst oder ähnlichen Aktivitäten mit Potenzial für Fehlalarme sind die betroffenen Brandmelder gemäß der Handlungsanweisung „Revisionsschaltung oder Abschaltung von Brandmeldeanlagen am Standort THF“ (Siehe Anhang: 08\_09 HA Revisionsschaltung BMA) in Revisionsschaltung zu stellen.

Findet die Abschaltung in Bereichen mit raumluftechnischen Anlagen statt, ist zusätzlich die Handlungsanweisung „Deaktivierung von Rauchmelder in raumluftechnischen Anlagen“ (Siehe Anhang: 08\_08 HA Deaktivierung Rauchmeldeanlagen) zu beachten.

Die Unterweisungsprotokolle der Handlungsanweisungen müssen spätestens **1 Woche vor Produktionsbeginn** dem Betreiber unterschrieben vorliegen. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Vertragspartners bei der Anzeige entsprechender Gegebenheiten zu einem Fehlalarm kommen, sind die dadurch entstehenden Kosten ebenfalls durch den Vertragspartner zu tragen.

Wird eine (Teil-)Abschaltung der Brandmeldeanlage zum Veranstaltungsbetrieb gewünscht, muss dieser Umstand zur Veranstaltungsanzeige gemäß [Punkt 2.8](#) ausgewiesen werden. Entsprechend daraus resultierende Kompensationsmaßnahmen durch Brandsicherheitswachen werden vom Prüfingenieur für Brandschutz festgelegt und gehen zu Lasten des Vertragspartners.

#### 5.8.4 Bauvorschriften und Einrichtungsmaterialien

Generell dürfen an Ständen über Besucherverkehrsflächen keine brennend abtropfenden Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u.a. Polystyrol (Styropor) oder verschiedene Acrylglasprodukte, verbaut werden. An tragende Konstruktionsteile oder bestimmte Brandlasten, die im Brandfall besondere Eigenschaften wie starke Rauchentwicklung oder Freisetzung von toxischen Gasen aufweisen, können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit nach Maßgabe der technischen Leitung Event des Betreibers, des Brandschutzkoordinators des Betreibers oder des Prüfingenieurs für Brandschutz besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nicht brennbar).

Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden. Die Prüfzeugnisse über die Baustoffklassifizierung der eingesetzten Materialien sind vorzuhalten. Der Einsatz von Kunststoff-Kabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet.

Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-)Bäume ohne Wurzelballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen. Laub- und Nadelgehölze sowie andere Pflanzen dürfen zu Dekorationszwecken nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden bzw. wenn sie frisch geschnitten worden sind (Blätter bzw. Nadeln müssen grün und saftig sein). Wenn während der Dauer der Ausstellung festgestellt wird, dass Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, so sind diese zu entfernen. Alle eingebrochenen Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können.

Über Ausnahmen und Kompensationsmaßnahmen entscheiden zunächst die technische Leitung des Betreibers und der Brandschutzkoordinator des Betreibers, sowie weiterhin der Prüfingenieur für Brandschutz in Rücksprache mit der vor Ort ansässigen Betriebsfeuerwehr. Der Vertragspartner trägt die für die Beurteilung durch entsprechende Stellen entstehenden Kosten.



#### 5.8.4.1 Dekorationsmaterialien

Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mind. B1 oder mind. Klasse C nach EN 13501-1, d.h. schwer entflammbar sein. Achtung: die Eigenschaft „schwer entflammbar“ kann nachträglich nicht bei allen am Markt erhältlichen Stoffen mit einem Flammenschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammenschutzmittel müssen amtlich zugelassen sein. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung ist zur jederzeitigen Einsichtnahme an den Ständen bereitzuhalten – also folgende Unterlagen:

1. aktuelle Zulassung des Flammenschutzmittels
2. Übereinstimmungserklärung des Anwenders.

Die Nachweise müssen nach dt. DIN-Normen erfolgen.

#### 5.8.4.2 Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen

Der Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration im Publikumsbereich kann nur im Einzelfall zugestimmt werden, wenn sie in Form von „verwahrtem Kerzenlicht“ (Kerzendocht/Flamme ragt nicht über das Gefäß hinaus) umgesetzt wird und brandschutztechnische Bedenken seitens des Brandschutzkoordinators des Betreibers ausgeschlossen sind. Die schriftliche Erlaubnis des Betreibers muss hierzu **2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** eingeholt werden. Die Verwendung von offenen Flammen ausschließlich in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen zur Warmhaltung von Speisen ist nach individueller Gefährdungsanalyse und mit schriftlicher Freigabe durch den Betreiber zulässig.

#### 5.8.4.3 Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten und pyrotechnische Gegenstände

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz (SprengG) in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf dem Veranstaltungsgelände nicht ausgestellt werden. Das gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände kann nur im Ausnahmefall vom Betreiber genehmigt werden und muss weiterhin durch die zuständige Aufsichtsbehörde (Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin [LAGeSi], Turmstraße 21, 10559 Berlin [[www.berlin.de/lagsi](http://www.berlin.de/lagsi)]) genehmigt werden. Es muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete und qualifizierte Person überwacht werden und es sind Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen. Die entstehenden Kosten für die Genehmigungen, die Kompensationsmaßnahmen und das zur Absicherung der Veranstaltung bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen notwendige Personal gehen zu Lasten des Vertragspartners. Die Abstimmung mit dem Betreiber muss mindestens gemäß [Punkt 2.8](#) bzw. bis spätestens **4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** eingeleitet werden.

#### 5.8.4.4 Gase

Die Nutzung von Gasen, die schwerer sind als Luft (z. B. Propangas bei Caterern, Fahrzeugen, Arbeitsgeräten oder Flurförderfahrzeugen) ist grundsätzlich nicht gestattet. Brennbare Flüssigkeiten und brennbare Gase sind im Gebäude nicht zulässig, siehe auch [Punkt 4.23](#) und dessen Unterpunkte. Die Möglichkeit zur Nutzung von „CO2-Jets“ ist mit dem Betreiber im Einzelfall **vor Produktionsbeginn** abzusprechen. Die verwendeten Geräte müssen nach deutschem Recht und aktuellem Stand der Technik verwendbar sein, wobei der Vertragspartner dabei in der Nachweispflicht dem Betreiber und ggf. weiteren Stellen gegenüber steht.

#### 5.8.4.5 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Das Einbringen von Fahrzeugen in das Gebäude oder andere räumlich abgeschlossene Veranstaltungsbereiche darf nur mit schriftlicher Freigabe durch den Betreiber geschehen, wobei die Abstimmung rechtzeitig im Rahmen von [Punkt 2.8](#), demnach **4 Wochen vor Produktionsbeginn** stattfinden muss. Alle Fahrzeugbewegungen auf dem Gelände müssen so



durchgeführt werden, dass niemand zu Schaden kommen kann. Dafür ist sicherzustellen, dass bei Probe- und Testfahrten sowie bei Fahrzeugvorführungen die kinetische Energie des jeweiligen Fahrzeugs am Außenbereich des für die Fahrten vorgesehenen Bereichs im Rahmen des Personen- und Sachwertschutzes sowie des Denkmalschutzes keine Schäden verursachen kann. Der Kunde muss nachweisen, dass die auftretenden Kräfte und deren Abbau im Rahmen der jeweiligen Schutzmaßnahmen berechnet wurden und die geeigneten Mittel zur sicheren Durchführung der Fahrten eingesetzt werden.

Benzinbetriebene Fahrzeuge dürfen nur inertisiert (Tank befüllt mit Schutzgas) abgestellt bzw. ausgestellt werden. Um die Brandlast möglichst gering zu halten, ist der Kraftstoffvorrat im Tank auf die notwendige Menge zu begrenzen. Das Restvolumen des Tanks ist mit inertem Gas (z.B. Stickstoff) aufzufüllen.

Mit Flüssiggas betriebene Verbrennungsmotoren sind im Gebäude grundsätzlich nicht gestattet. Für den Einsatz im Außenbereich, siehe auch [Punkt 4.23](#).

Für die Ausstellung von Elektro- (Batteriebetriebenen-) oder wasserstoffbetriebenen Fahrzeugen sind im Einzelfall die Möglichkeit zur Umsetzbarkeit und etwaige Kompensationsmaßnahmen (z.B.: „Ausstellung ohne Batterie“, spezielle Löschmittel, etc.) vorab, aber spätestens im Rahmen von [Punkt 2.8](#), demnach **4 Wochen vor Produktionsbeginn**, mit dem Betreiber abzustimmen. Nach Maßgabe der technischen Leitung Event des Betreibers, des Brandschutzkoordinators des Betreibers, der Betriebsfeuerwehr und/oder des Prüfingenieurs für Brandschutz können besondere Anforderungen gestellt werden. Es bedarf daher in der Regel der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung aus Perspektive des Brandschutzes, in deren Erstellung die Betriebsfeuerwehr des Betreibers aktiv einzubeziehen ist, damit die Leistungsfähigkeit der Betriebsfeuerwehr in Bezug auf das geplante Vorhaben sichergestellt werden kann. Der Vertragspartner hat dabei die für die Erstellung der Beurteilung durch entsprechende Stellen entstehenden Kosten sowie die Kosten für etwaige Kompensationsmaßnahmen für z.B. die Betriebsfeuerwehr, bzw. Brandsicherheitswachen oder ähnliche zu tragen.

#### 5.8.4.6 Flugobjekte, Ballone

Ballone oder ähnliche nicht steuerbare Flugobjekte sind in geschlossenen Veranstaltungsräumen generell nicht gestattet. Die ggf. anfallenden Reinigungs- und Wiederherstellungskosten für durch Fehlverhalten entstandene Schäden sind vom Vertragspartner zu tragen.

Gemäß §16 Abs. (2) der Luftverkehrsordnung ist es im Freigelände aufgrund des weiterhin bestehenden Flughafenschutzbereiches am Objekt verboten, Drachen oder Schirmdrachen, Fesselballone oder sonstige Ballone sowie Flugmodelle steigen zu lassen. Ausnahmen müssen bei der Luftfahrtbehörde durch die technische Leitung Event des Betreibers vorgelegt und der geplante Einsatz des Flugobjekts besprochen werden. Im Falle einer Sondergenehmigung dürfen Luftballons nur mit Luft oder nichtbrennbaren Gasen befüllt werden. Bzgl. derartigen Ausnahmegenehmigungen und zum Einsatz von unbemannten steuerbaren Flugobjekten, siehe auch [Punkt 3.14](#).

#### 5.8.4.7 Nebelmaschinen

Für den Einsatz von Nebelmaschinen ist eine Genehmigung des Betreibers und Anmeldung gemäß [Punkt 5.8.3](#) erforderlich, um Fehlauslösungen der Brandmeldeanlage zu vermeiden.

#### 5.8.4.8 Kochplatten, Scheinwerfer und Transformatoren

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der



Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen, Brandmeldern und sicherheitstechnischen Einrichtungen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Elektrische Kochgeräte und sonstige, bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorruende Einrichtungen sind am Ende der täglichen Veranstaltungszeiten abzuschalten. Die Benutzung jeglicher Kochplatten ist vom Vertragspartner beim Betreiber schriftlich **vor Nutzungsaufnahme** freigeben zu lassen. Nach Maßgabe der technischen Leitung Event des Betreibers, des Brandschutzkoordinators des Betreibers, der Betriebsfeuerwehr oder des Prüfingenieurs für Brandschutz können besondere Anforderungen gestellt werden. Der Vertragspartner trägt die für die Beurteilung durch entsprechende Stellen entstehenden Kosten sowie die Kosten für etwaige Kompensationsmaßnahmen für z.B. Betriebsfeuerwehr, bzw. Brandsicherheitswachen oder ähnliche.

#### 5.8.4.9 Rauchverbot, Aschenbecher

Im gesamten Objekt besteht generelles Rauchverbot. Es ist von jedem Aussteller an seinem Stand zu beachten und durchzusetzen. Der Vertragspartner hat das Rauchverbot bekannt zu machen und für die Durchsetzung zu sorgen.

In Ausnahmefällen behält sich der Betreiber vor, auf Antrag **vor Veranstaltungsbeginn** ausgewiesene Raucherbereiche zuzulassen. Diese Raucherbereiche müssen mit der technischen Leitung Event und dem Brandschutzkoordinator des Betreibers abgestimmt und freigegeben werden.

In ausgewiesenen Raucherbereichen muss für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aschenbechern oder Aschenbehältern aus nichtbrennbarem Material und für deren regelmäßige Entleerung durch den Vertragspartner Sorge getragen werden. Die müssen in Bauart eines „Sicherheitsaschenbechers“ (selbstlöschend) ausgeführt sein.

#### 5.8.4.10 Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter

Innerhalb der Standflächen oder Veranstaltungsbereiche dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Anfallende Wert- und Reststoffe sind unverzüglich in die an den Ausgängen (im Freien) zu positionierenden Wert- und Reststoffbehälter zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Materialien an, sind diese mehrmals am Tag zu entsorgen. Unter oder auf Bühnen, Podesten und Tribünen dürfen keinesfalls Abfall oder Reststoffe aus brennbaren Materialien lagern, siehe auch [Punkt 5.8.4.13](#).

#### 5.8.4.11 Spritzpistolen / Lösungsmittel

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von lösungsmittelhaltigen Stoffen und Farben sind verboten.

#### 5.8.4.12 Trennschleifarbeiten / Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten und andere Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug sind im Ausstellungs- und Veranstaltungsgelände des Betreibers grundsätzlich untersagt. Auf schriftlichen Antrag können im Ausnahmefall Heißarbeiten beim Auf- und Abbau von Ausstellungen (aber niemals während Veranstaltungsbetrieb) und Veranstaltungen genehmigt werden. Die Abstimmung mit dem Betreiber muss **2 Wochen vor Produktionsbeginn** stattfinden – die Handlungsanweisung „feuergefährliche Arbeiten“ (siehe Anhang: 08\_12 Feuergefährliche Arbeiten) ist unbedingt zu beachten. Auf Kosten des Vertragspartners wird durch die vor Ort ansässige Betriebsfeuerwehr eine Brandsicherheitswache gestellt, die aufsichtsführend und mit geeignetem Löschmittel ausgestattet, von Beginn bis Abschluss der Arbeiten vor Ort anwesend ist.



#### 5.8.4.13 Leergut / Lagerung von Materialien (wie Verpackungen und Prospekte)

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z.B. brennbare Verpackungen und Packmittel) innerhalb und außerhalb des Standes oder Veranstaltungsbereichs in dem Objekt ist verboten. Unter oder auf Bühnen, Tribünen oder Podesten dürfen keinesfalls Verpackungsmaterialien, Abfall oder Reststoffe lagern. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen.

Prospekt- oder Werbematerialien dürfen nur im Umfang eines Tagesbedarfs am Stand oder im Veranstaltungsbereich gelagert werden.

#### 5.8.4.14 Teppiche

Das Auflegen von Teppichen oder von Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Gebäude- bzw. Geländebodyen hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über einzelne Standgrenzen hinausragen. Klebe-markierungen, Teppichfixierungen und ähnliches, dürfen nur mit speziellem rückstandsfrei entfernbarem Teppichverlegeband erfolgen, die auch im Sinne des Denkmalschutzes Verwendung finden dürfen. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen nach Veranstaltungsende rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Böden der Veranstaltungsflächen dürfen nicht gestrichen oder in sonstiger Weise beklebt werden.

#### 5.8.4.15 Feuerlöscher

Auf Ausstellungs- und Veranstaltungsflächen müssen während des Auf- und Abbaus sowie während der Laufzeit der Veranstaltung ausreichend geeignete Feuerlöscher, gem. DIN EN 3 für die entsprechenden Brandklassen mit mindestens 10 Löscheinheiten (LE) vorgehalten werden. Nach Möglichkeit sind PFAS-freie Schaumlöscher den anderen Löschmittelarten (Wasser, Gas, etc.) vorzuziehen. Die Bemessung der Mindestanzahl an notwendigen Feuerlöschnern, die bereits zum Aufbau aufgestellt und innerhalb eines maximal 20 m langen Laufweges aus jedem Punkt der Fläche erreichbar sein müssen, kann gemäß ASR A 2.2 bestimmt werden.

Aufgrund der komplexen technischen Begebenheiten muss die Erstellung einer brandschutztechnischen Gefährdungsbeurteilung zu Lasten des Vertragspartners und eine Abstimmung mit dem Betreiber sowie dessen Betriebsfeuerwehr stattfinden.

Die Gefährdungsbeurteilung ist **vor Produktionsbeginn** beim Betreiber einzureichen.

Die Bereitstellung von Pulverlöschnern ist am Standort verboten.

In Küchen- / Cateringbereichen mit Zubereitung von Speisen (erhitzte Fette, Öle) sind geeignete Feuerlöscher (Brandklasse F) vorzuhalten.

Bei mehrgeschossigen Aufbauten sind in den Obergeschossen zusätzlich an jedem Treppenabgang ein Feuerlöscher vorzuhalten. Im Bedarfsfall, bei großflächigen Standbau- oder Veranstaltungsflächen können mehrere Feuerlöscher notwendig werden, die durch den Vertragspartner bereitzustellen sind.

Alle Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und ständig zugänglichen Standorten, entsprechend der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 (vormals DGUV – V 9) Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung zu kennzeichnen, sowie griffbereit und kippsicher aufzustellen (mit Bodenständen bzw. Wandbefestigung).

### 5.8.5 Standüberdachung

Um die natürliche Entrauchung nicht zu beeinträchtigen, müssen temporär errichtete Stand- und Veranstaltungsräume nach oben hin grundsätzlich offen sein.



Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 50 % der Fläche bezogen auf den einzelnen qm geschlossen sind. Sprinkleraugliche Decken mit einer Maschenweite von mindestens 2 x 4 mm bzw. 3 x 3 mm sind bis 30qm Feldgröße zugelassen. Einzelne Felder sind addierbar. Die Gewebeplane ist horizontal und ausschließlich einlagig zu verspannen. Ein Durchhängen der Gewebeplane ist zu vermeiden.

Offene Rasterdecken sind zulässig. Waagerechte Dekorationen, Deckenflächen über Einzel- und Sammelständen sind freigabepflichtig. Es sind für diese Flächen mindestens schwerentflammable Materialien der Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1: A2, B, C –s3, d0 bzw. DIN 4102-1: B1, nicht brennend abtropfend, zu verwenden. Der Nachweis ist durch ein gültiges Prüfzeugnis zu erbringen. Für alle Stände / Veranstaltungsbereiche kommen, im Rahmen der Vorbemerkungen, nachstehende Vorgaben zur Anwendung:

- a) Die zusammenhängenden Flächen dürfen nicht größer als 30,0 qm in der Einzelfläche sein. (Projektion in den Grundriss).
- b) Mehrere dieser Einzelflächen können nur im Abstand (Projektion in den Grundriss) zueinander eingebracht werden. Die Abstandsbreiten sind im Einzelfall zu regeln.
- c) Bei Überschreitungen der angegebenen Maximalflächen ist eine temporär errichtete und dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Sprinkleranlage vorzusehen.

### 5.8.6 Glas im Ausstellungsbau

Es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)“ einzuhalten. Alle Glaskonstruktionen gemäß den geplanten Einsatzzwecken, als

- Vertikalverglasung, ggf. absturzsichernd als tragende Brüstung oder geländerfüllende Wandscheibe
- Überkopfverglasung,
- begehbarer Verglasung, statisch prüffähig nachzuweisen und regelgerecht auszuführen.

Grundsätzlich ist die Verwendung von Glasscheiben mit Kantenabbrüchen unzulässig. Freie Glaskanten sind so zu bearbeiten oder zu schützen, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Raumhohe Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Alle Arten von transparenten, thermoplastischen Kunststoffen, wie u.a. Acrylglas, Polycarbonate, sind bauaufsichtlich nicht zugelassen und es liegen hierfür auch keine anerkannten, technischen Regeln vor. Daher dürfen solche Materialien nur für nichttragende, dekorativ ausfachende Wand-Bauteile (bis 3,0 m Höhe) verwendet werden. Auch eine dekorative Verwendung im Unterdecken- oder Überkopfbereich ist wegen häufig nachgewiesenem (brennendem) Abtropfverhalten solcher Materialien grundsätzlich unzulässig.

In Einzelfällen können nach Maßgabe der technischen Leitung Event des Betreibers, des Brandschutzkoordinators des Betreibers, der Betriebsfeuerwehr oder des Prüfingenieurs für Brandschutz Ausnahmen mit besonderen Anforderungen genehmigt werden. Der Vertragspartner trägt in diesem Fall die für die Beurteilung durch entsprechende Stellen entstehenden Kosten sowie die Kosten für etwaige Kompensationsmaßnahmen für z.B. Betriebsfeuerwehr, bzw. Brandsicherheitswachen oder ähnliche.

### 5.8.7 Nutzung von Nebenräumen

Alle Aufenthaltsräume, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zu sicherheitstechnisch wirksam erschlossenen Räumen bzw. zum übrigen Veranstaltungsbereich haben, sind mit einer optischen und akustischen Warnanlage, bzw.



einer temporären Brandmeldeanlage auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung zu gewährleisten. In Ausnahmefällen können Kompensationsmaßnahmen genehmigt werden. Entsprechend daraus resultierende Kompensationsmaßnahmen durch Brandsicherheitswachen werden vom Prüfingenieur für Brandschutz festgelegt und gehen zu Lasten des Vertragspartners. Aufenthaltsräume bedürfen einer Prüffreigabe, wenn sie mehr als 200 Personen fassen oder mehr als 100qm Grundfläche aufweisen. Die Anordnung gefangener Räume (geschlossene Aufenthaltsräume, die ausschließlich über andere, genutzte Räume verlassen werden können) ist nur gestattet, wenn eine temporäre Brandmeldeanlage installiert wurde.

Stände oder Veranstaltungsbereiche, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene, allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen, eigenen Sicherheitsbeleuchtung. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist, siehe auch [Punkt 4.19.6](#) und [Punkt 5.9.3](#).

## 5.9 Ausgänge, Rettungswege, Türen

### 5.9.1 Ausgänge und Rettungswege, Flucht- und Rettungspläne

Alle Rettungswege sind nach Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 (vormals DGUV – V 9) Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung gut sichtbar zu kennzeichnen.

Ausgänge, Besuchergänge (horizontale Rettungswege im EG), Flure, Notausgänge sowie Notausstiege mit einer Kennzeichnung als Flucht- und Rettungsweg, sind als solche zu berücksichtigen. Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht, schnell und ohne Hilfsmittel (wie z.B. Schlüssel, Zahlencode, etc.) in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder anderweitig unkenntlich gemacht werden. Flure dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Alle Flure dienen im Gefahrfall effektiv als Rettungswege.

Die Vorgaben der genehmigten Flucht- und Rettungswege nach den „Genehmigten Vorlagen“ (siehe Anhang: 04\_01\_02 Genehmigte Vorlagen) sind einzuhalten. Änderungen sind nur in Absprache mit der technischen Leitung Event des Betreibers vorzunehmen und mindestens **4 Wochen vor Produktionsbeginn** zu besprechen. Vorlagen und eine Übersicht der ausgehangenen Flucht- und Rettungspläne in den Eventflächen können zusätzlich auf Anfrage vom Betreiber als AutoCAD-Datei (.dwg) ausgehändigt werden. In diesem Rahmen wird auf die Ausfüllhinweise „Flucht- und Rettungspläne“ (siehe Anhang: 04\_01\_03 Flucht- und Rettungspläne) verwiesen. Bei Notwendigkeit zur individuellen Anpassung oder Neuentwicklung von Flucht- und Rettungsplänen gelten die genannten Dokumente als Mindestanforderung an die Umfänglichkeit der veranschaulichten Informationen; in diesem Fall muss eine zusätzliche Abstimmung mit dem Betreiber stattfinden.

Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100qm oder für Besucher potenziell unübersichtlicher Gestaltung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/ Flucht-/ Rettungswege haben, die sich gegenüberliegen. Die Lauflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Besuchergang darf nicht mehr als 20 m betragen. In freigabepflichtigen Ausnahmefällen, insbesondere bei großflächigen Ausstellungsständen / Veranstaltungsbereichen in der Versammlungsstätte muss u.U. ein geradliniger Gang durch den Ausstellungstand / Veranstaltungsbereich geführt werden. Die geforderte, lichte Gangbreite von mindestens 3,0 m ist dann über den gesamten Verlauf in bau- und barrierefreier Weise durch den Vertragspartner sicherzustellen.



Aufenthaltsräume und abgetrennte Veranstaltungsbereiche, die sich zum Aufenthalt für > 100 Besuchern eignen bzw. > 100qm Grundfläche aufweisen, müssen jeweils mindestens zwei möglichst entgegengesetzt angeordnete Ausgänge zu Rettungswegen haben.

Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausstellungsfläche / des Veranstaltungsbereichs sowie der größtmöglichen zulässigen Personenzahl mindestens wie folgt vorzusehen:

- bis 100 qm und ≤ 200 Personen

1 Rettungsweg, mind. 0,90 m breit

- über 100 qm (> 200 Personen) bis 200 qm (≤ 400 Personen)

2 Rettungswege, je 1,20 m breit

- über 200 qm und unter 300 qm (< 600 Personen)

2 Rettungswege, 1,20 m + 2,4 m bzw. 3 Rettungswege, je 1,20 m breit.

### 5.9.2 Türen mit Brandschutzanforderungen

Zweiflügelige Türanlagen müssen jederzeit leichtgängig mit einem einzigen Griff von innen (in Fluchtrichtung) und in voller Breite geöffnet werden können.

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren sowie sonstiger Zugangssperren in kraftbetätigter Ausführung in Rettungswegen ist nur mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (abZ) möglich.

Pendeltüren in Rettungswegen müssen Vorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern. Manuell zu betätigende Drehtüren / -kreuze in Rettungswegen sind nur zulässig, wenn diese mechanische Vorrichtungen aufweisen, die im Gefahrenfalle eine Öffnung der Drehtüren / -kreuze von innen leicht und in voller Breite sicherstellen.

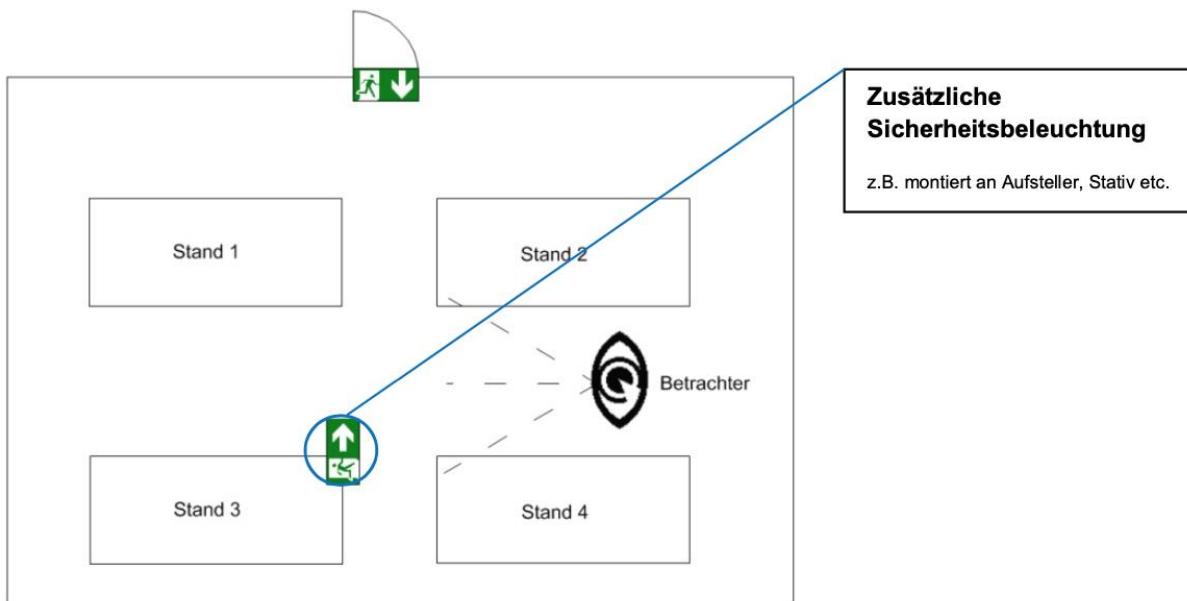
Zulässig sind ferner auch automatische bzw. elektrisch betriebene Schiebetüranlagen, soweit für diese Türanlagen eine gültige, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) vorgelegt werden kann sowie der örtliche Einbau in allen Teilen zulassungskonform erfolgt und die Rettungswege durch den Schiebetür- Einbau nicht beeinträchtigt sind.

Für Türen mit falscher Aufschlagrichtung (entgegen der Flucht- & Rettungswegrichtung) ist die Handlungsanweisung „Türen mit falscher Aufschlagrichtung oder erschwerter Nutzbarkeit“ (siehe Anhang: 08\_04 Türen) zu beachten und umzusetzen.

Türen und Tore mit Brandschutzanforderungen dürfen nicht unsachgemäß verändert oder offengehalten werden. Das automatische Schließen im Brandfall muss technisch oder organisatorisch sichergestellt werden, dazu muss die Handlungsanweisung „Offenhaltung von Türen und Toren mit Brandschutzanforderungen“ (siehe Anhang: 08\_05 HA Offenhaltung Abschlüsse) beachtet und umgesetzt werden.

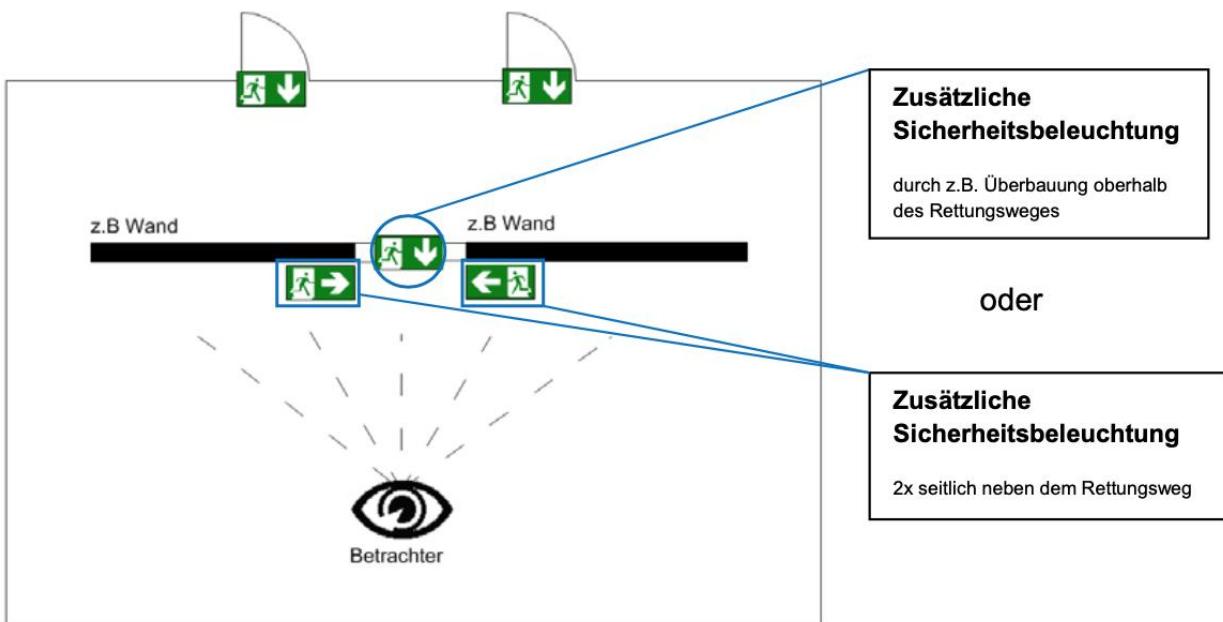
### 5.9.3 Fluchtwegpiktogramme und Beschilderung

Es müssen zusätzliche Fluchtwegpiktogramme installiert werden, sofern Einbauten oder Aufbauten die Sicht zu den Notausgängen (Piktogramme) verdecken, oder die Rettungswegführungen (Orientierung) nicht eindeutig erkenntlich sind.



Die zusätzlichen Fluchtwegpiktogramme müssen mit einer Sicherheitsbeleuchtung (akkugepuffert oder über eine Sicherheitsstromversorgung) ausgeführt werden.

Selbstreflektierende Piktogramme sind nur nach Freigabe durch die technische Leitung Event des Betreibers zu verwenden. Irreführende Piktogramme (z.B. durch Nichtnutzung eines Notausgangs, Umleitung von Personenführungen) sind temporär zu entfernen, abzukleben oder außer Betrieb zu nehmen. Dies ist mit der technischen Leitung Event des Betreibers **vor Umsetzung** abzustimmen.



Die jeweilige Größe der Piktogramme ist anhand der Tabelle 3 der ASR 1.3 zu entnehmen. Sollten notwendige Beschilderungen (z.B. Feuerlöscher) durch Einbauten verdeckt werden, sind diese durch die Anbringung zusätzlicher Piktogramme wieder erkenntlich zu machen. Die Funktion von notwendigen Sicherheitseinrichtungen (z.B. Brandmelder) muss jederzeit gewährleistet sein. Zusätzliche Piktogramme müssen mit den hausinternen Symbolen übereinstimmen.



#### 5.9.4 Lagerung von Materialien

Grundsätzlich dürfen Materialien mit hoher Brandlast nicht eingelagert werden. Ist dies unumgänglich, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden (z.B. die Lagerung in nicht brennbaren Behältnissen, der Einsatz von Brandsicherheitswachen, die Entfernung von Zündquellen, etc.), die das Risiko auf ein akzeptables Maß reduzieren.

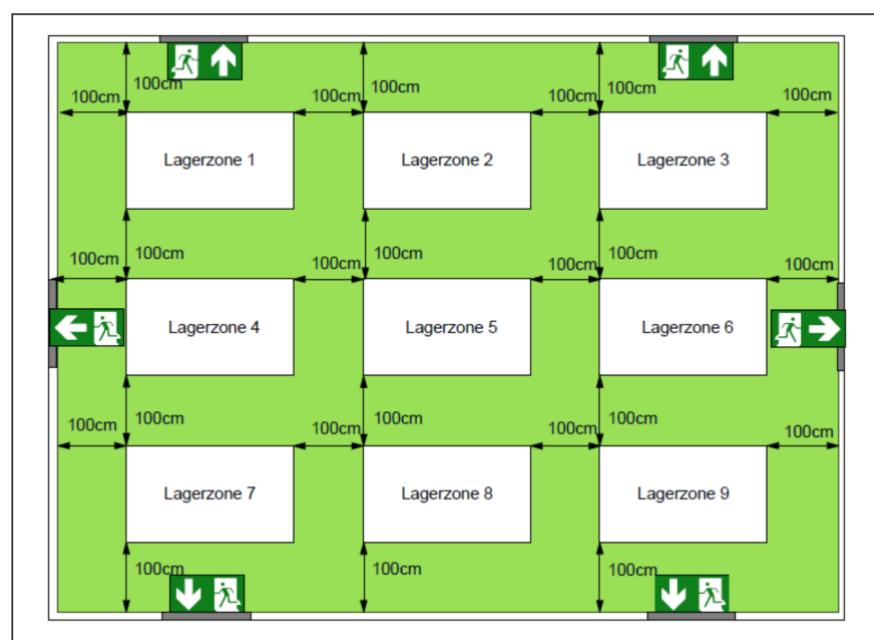
Werden am Veranstaltungsgelände Materialien gelagert, so sind Lagerzonen zu bilden und Fluchtgänge einzuplanen. Die Mindestfluchtwegbreiten sind abhängig von der Anzahl der Personen (Mitarbeiter), deren der Zugang zum Lagerbereich gestattet ist und richten sich nach der ASR A 2.3.

Personen: Mindestbreite :

bis 5	90 cm
bis 20	100 cm
bis 200	120 cm
bis 300	180 cm
bis 400	240 cm

Die Stapelhöhe ist nur bis maximal 1,50 m Höhe gestattet, sodass die Orientierung gewährleistet werden kann. Ist dies nicht möglich müssen zusätzliche Maßnahmen, wie bspw. die Errichtung weiterer Fluchtweg-Piktogramme umgesetzt werden. Die Maßnahmen sind unter Angabe der geplanten Stapelhöhe in diesem Fall mit der technischen Leitung Event des Betreibers **rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn** abzusprechen.

Beispiel einer Lagerung:





## 6 Glossar

Stichwort	Verweis	Beschreibung
Allgemein anerkannte Regeln der Technik		Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind die Regeln, die sich nach Meinung der Mehrheit der maßgeblichen Fachleute in der Praxis bewährt haben. Sie sind keine Rechtsnormen, aber für schriftlich niedergelegte Normen gilt eine (widerlegbare) Vermutung, dass sie den Stand der anerkannten Regeln und Technik wiedergeben, z.B. DIN, VDE, EN-Normen; VdS, VDI; etc.
Anschlagmittel		<b>Anschlagmittel</b> sind (i.d.R. nicht zum Hebezeug gehörende) Einrichtungen, die eine Verbindung zwischen Tragmittel und Last oder Tragmittel und Lastaufnahmemittel herstellen. Anschlagmittel werden auch als Gehänge bezeichnet. Anschlagmittel können Seile, Ketten, Hebebänder, Hebegurtschlingen, Rundschlingen (auch Schlupf genannt) und lösbare Verbindungsteile wie z. B. Schäkel oder Wirbel sein.
Baubeschreibung		Bei einer <b>Baubeschreibung</b> handelt es sich um eine detaillierte Beschreibung des zu errichtenden Gebäudes, bzw. des Veranstaltungsaufbaus. Dabei werden, neben der Art der Bauausführung, die zum Einbau gelangenden Materialien beschrieben und aufgelistet.
Bausteine für die Sicherheit von Großveranstaltungen (BaSiGo)		Das Projekt BaSiGo hat ein Instrumentarium erarbeitet, das Veranstalter und Behörden bei der Vorbereitung, Planung und Durchführung von Großveranstaltungen unterstützen soll. Wesentlich sind dabei innovative Simulationen des An- und Abreiseverkehrs und individueller Fußgängerbewegungen bei Großveranstaltungen. Die Ergebnisse des Projekts dienen als Grundlage für praxisnahe Schulungsszenarien. Link: <a href="https://basigo.vfsg.org/">https://basigo.vfsg.org/</a>
Betriebsbeschreibung		Eine <b>Betriebsbeschreibung</b> für Veranstaltungen ist eine Beschreibung und Darstellung der Art der Veranstaltung, des Betriebes an sich, der Betriebsablauf, die Anzahl der Besucher und Beschäftigten usw. enthalten. Abläufe oder Eckdaten mit Gefährdungspotenzial werden hier kommuniziert, um die Einleitung weiterführender Maßnahmen zu ermöglichen.
Betriebsfeuerwehr		In Deutschland fehlt einer <b>Betriebsfeuerwehr</b> im Gegensatz zur Werkfeuerwehr die staatliche Anerkennung. Sie wird z. B. aus versicherungstechnischen Gründen in Betrieben



		eingerichtet, die nicht zur Einrichtung einer Werkfeuerwehr verpflichtet sind, da von ihrem Unternehmen selbst keine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht. Außer den von Brandschutzversicherern gewährten Rabatten können besonders zu sichernde Personengruppen (in Krankenhäusern, Hotels, Freizeitparks, im Zirkus) oder besondere Sachwerte (Sammlungen, Museen, Bootshäfen) die Einrichtung einer Betriebsfeuerwehr begründen.
Beauftragter für vorbeugenden Brandschutz (BfvB)		Ein <b>Brandschutzbeauftragter</b> ist eine vom Arbeitgeber schriftlich beauftragte und speziell ausgebildete Person, die in einem Unternehmen den betrieblichen Brandschutz wahrnimmt. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt dabei beim vorbeugenden Brandschutz.
Brandmeldeanlage (BMA)		Eine <b>Brandmeldeanlage (BMA)</b> ist eine Gefahrenmeldeanlage aus dem Bereich des vorbeugenden Brandschutzes, die Ereignisse von verschiedenen Brandmeldern empfängt, auswertet und dann reagiert. Als Reaktion können verschiedene technische Einrichtungen angesteuert werden. Bei fehlerhafter Bedienung kann szenischer Nebel zu Fehlalarmen führen, die i.d.R. Kosten auslösen.
Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)		<b>Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)</b> ist ein Sammelbegriff für Einrichtungen, die mit der Abwehr von Gefahren betraut sind. Allgemein bezeichnet man diese Einsatzkräfte auch als <b>Blaulichtorganisationen</b> , sie stellen aber einen umfassenderen Bereich der Einsatzorganisationen dar. Das kann im Rahmen der unmittelbaren oder mittelbaren Staatsverwaltung, aufgrund eines öffentlichen Auftrags an private Organisationen/Unternehmen geschehen oder aus ehrenamtlicher Initiative heraus erfolgen.
Brandschutzkonzept (BSK)		Das <b>Brandschutzkonzept</b> beschreibt als Vorstufe zur Brandschutzordnung die bauliche und rechtliche Situation eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage und entwickelt Vorgaben für die Brandschutzinfrastruktur und -ausstattung in Deutschland. Aufgestellt wird ein solches Brandschutzkonzept von einem Fachplaner.
Brandschutzordnung (BSO)		Als <b>Brandschutzordnung</b> wird eine Regelung für das Verhalten der Personen innerhalb eines Gebäudes oder Betriebes im Brandfall sowie für die Maßnahmen,



		welche Brände verhüten sollen, bezeichnet. Eine solche Regelung hat den Stellenwert einer Hausordnung beziehungsweise einer allgemeinen Geschäftsbedingung. Eine als geeignet und ausreichend anerkannte Gliederung und Gestaltung einer Brandschutzordnung wird durch die DIN 14096 vorgegeben.
Brandsicherheitswache (BSW)		Die <b>Brandsicherheitswache</b> (auch <b>Feuersicherheitswachdienst</b> ) ist ein Bereitschaftsdienst der BOS bei Veranstaltungen und anderen Anlässen, wenn eine erhöhte Brandgefahr besteht. Sie dient dazu, einen möglichen Brand frühzeitig zu erkennen, Gegenmaßnahmen einzuleiten und die Gefahr in ihrer Entstehung zu bekämpfen. Am Standort THF werden die BSW über die Betriebsfeuerwehr des Standorts bestellt, wobei <b>eine BSW immer aus einem Trupp zu jeweils zwei Personen besteht</b> .
CE-Kennzeichnung		Mit der <b>CE-Kennzeichnung</b> erklärt der Hersteller, Inverkehrbringer oder EU-Bevollmächtigte gemäß EU-Verordnung 765/2008, „dass das Produkt den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft über ihre Anbringung festgelegt sind.“ Auf Bundesebene wird die CE-Kennzeichnung vom ProdSichG aufgegriffen.
Defender		Produktbezeichnung eines Herstellers für eine Kabelbrücke => siehe auch Stichwort „Kabelbrücke“ oder <a href="#">Kapitel 4.19.8</a> .
Elektroakustische Alarmierungsanlage (ELA)		Eine <b>elektroakustische Anlage</b> , auch <b>elektrische Lautsprecheranlage (ELA)</b> , umgangssprachlich auch als <i>Durchsageanlage</i> bezeichnet, ist eine Beschallungsanlage und dient im Wesentlichen der Informationsweitergabe, vor allem der Sprache. Die zur Anwendung kommenden Systeme sind daher auf Verständlichkeit und Reichweite optimiert und weniger auf Authentizität im Klang, wie dieses bei PA-Anlagen der Fall ist, die im Unterschied zu elektroakustischen Anlagen vor allem bei Live- und Konzertbeschallung eingesetzt werden. Sie werden häufig als SAA in Gebäuden eingesetzt.
Evakuierungshelfer		Der <b>Evakuierungshelfer</b> (auch <b>Räumungshelfer</b> genannt) ist eine vom Unternehmen oder Betreiber



		<p>benannte Person, die die Evakuierung eines Objekts (Gebäude) unterstützt. Die Aufgaben des Evakuierungshelfers ergeben sich aus dem jeweiligen Evakuierungskonzept (Bestandteil der Brandschutzordnung Teil C). Die Funktion des Evakuierungshelfers ist oft parallel zum Brandschutzhelfer oder zum Sicherheitsdienstmitarbeiter zu sehen, kann aber auch davon gelöst sein.</p>
Feuerwehrzufahrt, umfahrung, -stellplatz	-	<p>Eine <b>Feuerwehrzufahrt</b> ist eine speziell für Rettungskräfte nach dem Brandschutzrecht reservierte Zufahrt zu Objekten oder Grundstücken. Verkehrsteilnehmer dürfen vor und in einer Feuerwehrzufahrt weder halten noch parken, da ein Haltverbot nach § 12 Abs. 1 StVO besteht. Für die i.d.R. um das Gebäude herum führende <b>Feuerwehrumfahrung</b> und gekennzeichnete <b>Feuerwehrstellplätze</b> gilt dies sinngemäß analog.</p>
Feuerwiderstand (-sklasse)		<p>Der <b>Feuerwiderstand</b> (auch Brandwiderstand) bzw. die <b>Feuerwiderstandsklasse</b> eines Bauteils steht für die Dauer, während der ein Bauteil bei einem Normbrand seine Funktion beibehält. Dabei werden je nach geprüftem Bauteil definierte Anforderungen u.a. an die Tragfähigkeit, den Raumabschluss oder die Wärmedämmung gestellt. Die Feuerwiderstandsdauer einiger bewährter Konstruktionen wird beispielsweise in Teil 4 der deutschen DIN 4102 katalogisiert.</p>
Fliegender Bau		<p><b>Fliegende Bauten</b> sind per Definitionen der jeweiligen Bauordnungen der bundesdeutschen Länder und des Deutschen Instituts für Normung (DIN) „bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und abgebaut zu werden.“ In anderen Zusammenhängen werden die Begriffe <i>Mobile Architektur</i> oder <i>Temporäre Architektur</i> verwendet. Fliegender Bau in einer baulichen Anlage ist gesondert zu betrachten, aber in jedem Fall vor Gebrauch durch geeignete Stelle abzunehmen.</p>
Fluchtweg		<p>Ein <b>Fluchtweg</b> ist ein besonders gekennzeichneter Weg - meist innerhalb eines Gebäudes - der im Falle einer notwendigen Flucht schnell und sicher ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führt. Der Hauptzweck eines Fluchtwegs ist die Selbstrettung. Einen Ausgang, der direkt ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führt, nennt man Notausgang.</p>



Funktionserhalt		Der Begriff <b>Funktionserhalt</b> hängt eng mit dem Begriff Feuerwiderstand zusammen und drückt aus, dass ein Bauteil über lange Zeit im normalen Gebrauch funktionstüchtig ist, bevor es durch einen Brand belastet wird.
Hebezeug		Als <b>Hebezeug</b> (auch <b>Hebewerk</b> ) werden Geräte zum Heben und Bewegen von Lasten bezeichnet. Dabei wird die Last - im Gegensatz zu Aufzügen - nicht fest geführt, sondern freischwebend oder mitschwebend gehoben. Als Hebezeug gelten bei manchen Autoren auch die Anschlagmittel und -ketten.
Inertisierung		Als <b>Inertisierung</b> wird das Hinzufügen von Inertstoffen als Gas (z. B. Stickstoff, Kohlenstoffdioxid, Edelgase, Wasserdampf) oder Pulver bezeichnet. Ziel ist, sicherheitstechnische Kenngrößen eines Gemisches zu verändern, um explosionsfähige Atmosphäre zu verhindern. Dazu wird die Sauerstoffkonzentration unter die Sauerstoffgrenzkonzentration (SGK) gebracht.
Kabelbrücke		Eine <b>Kabelbrücke</b> , auch <b>Fußbodenkanal</b> oder <b>Aufbodenkanal</b> genannt, ist ein trittfestes Profil aus Kunststoff, das das lose am Boden liegende Leitungen bedeckt, führt und befestigt. Die Leitungen werden durch vertikale Trennelemente ordentlich geführt. Die Kabelbrücke stellt als ein Teil einer Elektroinstallation eine spezielle Bauform eines Kabelkanals dar und ist in ihrer Funktion und Wirkungsweise verwandt mit der Schlauchbrücke. Siehe auch Stichwort „Defender“ oder <a href="#">Kapitel 4.19.8</a> . Alternativ zur temporären Verlegung am Boden kann vereinzelt der Einsatz bzw. Bau von Kabelüberführungen sinnvoll sein.
Laserschutzbeauftragter (LSB)		Nach § 5 der im Juli 2010 erlassenen und im Oktober 2017 zum zweiten Mal novellierten deutschen Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung – OStrV) haben Arbeitgeber die Pflicht, vor der Aufnahme des Betriebs von Lasern der Klassen 3R, 3B und 4 einen <b>Laserschutzbeauftragten</b> mit Fachkenntnissen schriftlich zu bestellen.
natürliche Rauch und Wärmeabzugsanlage (NRWA)		<b>Natürliche Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (NRWA)</b> sind fest installierte Einrichtungen, die im Brandfall durch den entstehenden thermischen Auftrieb



		wirksam werden und Rauch und Wärme abführen. Es handelt sich um angetriebene horizontale Klappen beziehungsweise Dachöffnungen, um vertikale Lamellenfenster, die bei den unterschiedlichsten Bedingungen sicher und zuverlässig arbeiten müssen. Siehe auch RWA.
P.A.-Anlage		Eine <b>PA-Anlage</b> (auch Public Address) ist eine Beschallungsanlage, die der Wiedergabe von Sprache oder Musik an ein Publikum dient. Sie wird überall dort eingesetzt, wo es nötig ist, große Flächen möglichst gleichmäßig zu beschallen. Die PA-Anlage ist ein Teilgebiet der Veranstaltungstechnik, somit der Bühnentechnik sowie der Tontechnik.
Prüfing. - Prüfingenieur		Ein <b>Prüfingenieur</b> (Abkürzung: <i>PI</i> ) ist eine Person, die mindestens von einer <i>amtlich anerkannten Überwachungsorganisation</i> (aaÜO) betraut ist und in deren Namen er tätig ist. Im Veranstaltungskontext werden Prüfingenieure für Brandschutz und Prüfingenieure für Statik aktiv, um im Auftrag und im Namen der jeweils zuständigen Baubehörde zu Prüfen und ggf. Nutzungsfreigaben im Rahmen einer Baugenehmigung zu erteilen. Auch der TÜV kann Prüfingenieure für Freigaben von z.B. fliegendem Bau bereitstellen.
Persönliche Schutzausrüstung (PSA)		<b>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</b> muss bei allen Arbeiten und Tätigkeiten verwendet werden, die aufgrund ihrer Art Verletzungen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen hervorrufen könnten und die durch andere Maßnahmen (technisch oder organisatorisch) nicht verhindert werden können.
Rettungsweg		<b>Rettungsweg</b> ist ein Begriff aus dem Bauordnungsrecht und dem Brandschutz. Er kennzeichnet den Zugang für die Einsatzkräfte, der für Brandbekämpfung, Rettung oder Verletztenbergung stets freigehalten werden muss. Er ist ebenfalls Fluchtweg als Evakuierungsweg für die Betroffenen einer Gefahr in einer baulichen Anlage.
Rigging (Rig)		Als <b>Rig</b> wird in der Veranstaltungstechnik die Aufhängung von Lasten bezeichnet, während der Aufbauprozess als so genanntes <b>Veranstaltungsrigging</b> bekannt ist. Dabei kommen unter anderem Traversen (Fachjargon: <i>Truss</i> , deutsch



		<p>„Fachwerk“) zum Einsatz, um beispielsweise Lautsprecher, Scheinwerfer und Videotechnik aufzuhängen (Fachjargon: Lasten zu „fliegen“).</p>
Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA)		<p>Der Oberbegriff <b>RWA</b> bezeichnet eine komplette <b>Rauch- und Wärmeabzugsanlage</b>, die sich aus den einzelnen Rauch- und Wärmeabzugsgeräten (RWG), den Auslöse- und Bedienelementen, der Energieversorgung, den Leitungen, der Zuluftversorgung und bei größeren Räumen den Rauchschürzen zusammensetzt. Für eine aktiv gesteuerte, aber passiv entrauchende natürliche RMW, siehe auch NRWA.</p>
Sprachalarmierungsanlage (SAA)		<p>Eine <b>Sprachalarmanlage</b> (SAA) ist eine spezielle Ausprägung einer elektroakustischen Anlage (ELA), die im Bereich der Gefahrenmeldeanlagen eingesetzt wird. Sie dient ausschließlich der gezielten akustischen Alarmierung und Information von Personen im Gefahrenfall, insbesondere zur Einleitung einer geordneten Räumung von Gebäuden oder Gebäudeteilen.</p> <p>Im Unterschied zu anderen ELA-Systemen, die z. B. zur Beschallung oder Durchsagezwecken verwendet werden, ist eine SAA Teil eines sicherheitstechnischen Systems. Sie ist nicht für die Detektion oder Auslösung von Alarmen verantwortlich, sondern übernimmt die Wiedergabe vorgefertigter oder live eingesprochener Alarmtexte im Alarmfall.</p>
Schlupf		<p>Eine <b>Rundschlinge</b> (umgangssprachlich auch <b>Schlupf</b> genannt) ist ein Anschlagmittel. Siehe auch Anschlagmittel.</p>
Sicherheitsbeleuchtung (SiBel)		<p>Die Notbeleuchtung ist eine Beleuchtungseinrichtung, die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung automatisch wirksam wird. Sie unterteilt sich in Sicherheitsbeleuchtung und Ersatzbeleuchtung.</p> <p>Die <b>Sicherheitsbeleuchtung</b> dient der sicheren Evakuierung von Personen sowie der Orientierung in Notfällen, beispielsweise durch die Kennzeichnung und Ausleuchtung von Rettungswegen.</p> <p>Im Gegensatz dazu gewährleistet die Ersatzbeleuchtung den fortgesetzten Betrieb sicherheitsrelevanter Abläufe oder Einrichtungen bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, ist jedoch nicht vorrangig für die Evakuierung ausgelegt.</p>
Sicherheitsmitarbeiter / Security (SMA / Secu)	/	Ausführende <b>Angestellte des Sicherheits- und Ordnungsdienstes</b> , die in der Regel nach BeWachV gemeldet sind und eine <b>Bewachungserlaubnis</b>



		innehaben. Diese bezeichnet in Deutschland die behördliche Erlaubnis, gewerblich fremdes Leben oder Eigentum zu bewachen. Die gesetzliche Grundlage hierfür findet sich im § 34a Gewerbeordnung sowie in der Bewachungsverordnung. Je nach Tätigkeit wird entweder die Unterrichtung nach § 34a Abs. 2 Nr. 1 GewO oder die Sachkundeprüfung nach § 34a Abs. 2 Nr. 2 GewO gefordert. Die Bewachungserlaubnis wird durch die zuständige Gewerbebehörde beispielsweise das Ordnungsamt erteilt.
Sicherheits- Ordnungsdienst (SOD)	und	<b>Sicherheitsdienst</b> (auch <b>Wachdienst</b> , im deutschen Sprachraum auch verbreitet ist der englische Begriff <b>Security</b> ) ist ein Sammelbegriff für Dienstleistungen des Bewachungsgewerbes in den Bereichen Objektschutz, Schutz von Veranstaltungen und Personenschutz. Der Standard für Qualität im Sicherheitsgewerbe wird nach DIN 77200-1:2017-11 (Sicherungsdienstleistungen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen an Sicherheitsdienstleister) definiert.
Stand der Technik		Der <b>Stand der Technik</b> ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme oder Vorgehensweise zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit der Beschäftigten gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Stands der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg in der Praxis erprobt worden sind. Näheres siehe z.B. BetrSichV, ProdSichG oder MaschRL.
Standbau		Unter <b>Messebau</b> (auch: <b>Standbau</b> ) versteht man alle Tätigkeiten, die mit dem Bau von Messeständen zu tun haben. Dazu gehören die Planung, die Gestaltung, der Auf- und Abbau und oft auch die Einlagerung. In einem engeren Sinne bezeichnet Messebau auch nur die Tätigkeit der Handwerker, die Messestände nach vorgegebenen Plänen errichten.
Technische Leitung (TL)		Die <b>Technische Leitung</b> , ist in der Hierarchie eines Unternehmens die oberste technische Leitungsperson. Je nach Branche gibt es unterschiedliche Bezeichnungen. Auf die Veranstaltungsbranche übertragen ist der Technische Leiter üblicherweise ein angestellter (mindestens) Meister für Veranstaltungstechnik bei einem Veranstaltungstechnik-Dienstleister, der ebenfalls als



		Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik (VfV) benannt wird. Die Positionen und Verantwortungsaufteilungen können je nach Betreibermodell abweichen.
Unmanned Aircraft System (UAS; „Drohne“)		Ein <b>unbemanntes Luftfahrzeug</b> (englisch <i>unmanned aerial vehicle, UAV</i> , oft Teil eines umfassenderen Systems, engl. <i>Unmanned aircraft system, AUS</i> ) ist ein Luftfahrzeug, das ohne eine an Bord befindliche Besatzung autark durch einen Computer oder vom Boden über eine Fernsteuerung betrieben und navigiert werden kann. Umgangssprachlich auch verallgemeinernd: Drohne.
Unfallverhütungsvorschriften (UVV)		Die <b>Deutsche gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)</b> erlässt ihre Vorschriften, Regeln, Informationen und Grundsätze, in denen die älteren BGV und GUV Vorschriften aufgenommen und davon abgelöst wurden. Die relevanten Dokumente sind im Rahmen der versicherten Tätigkeiten jeweils zu beachten.
Veranstaltungsleitung (VL)		Nach § 38 Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättVO) muss der Veranstalter einer Veranstaltung eine <b>Veranstaltungsleitung</b> bestimmen. Diese ist eine natürliche Person, besitzt weitreichende Befugnisse und kann im Fall einer Gefahr Maßnahmen wie eine Unterbrechung oder einen Abbruch des Ereignisses festlegen. Allen Anwesenden muss die Rolle und die Befugnisse der Veranstaltungsleitung klar sein. Wichtig ist, dass der Vorsitz des Organisationskomitees und die Veranstaltungsleitung zwei unterschiedliche Personen sind, da sich die Aufgaben deutlich unterscheiden. Das Komitee ist für die Vertretung nach außen zuständig, die Leitung für die Sicherheit.



## 7 Anhang

Hinweis: sollten Teile der hier dargestellten Ordnerstruktur durch möglicherweise fehlerhafte Übertragungen nicht in Ihren Unterlagen enthalten sein, geben Sie bitte umgehend Rückmeldung an die technische Leitung der Tempelhof Projekt GmbH, um die vollständigen Unterlagen zu erhalten.

Übersicht über die einzelnen Anlagen / der Ordnerstruktur:

### 01 Vertragsbestandteile Kenntnisnahme

- 01\_01 Fremdfirmenrichtlinie
- 01\_02 Schadenmanagement
- 01\_03 Musterbrandschutzordnung
- 01\_04 Hausordnung

### 02 Vom Veranstalter zu Bearbeiten

- 02\_01 Formblatt Projektdaten
- 02\_02 Kommunikations- und Organisationsstruktur
- 02\_03 Alarmplan einfach
- 02\_04 Alarmierungs- und Evakuierungskonzept THF

### 03 Übersicht Eckdaten

### 04 Pläne

#### 04\_01 Grundrisse

- 04\_01\_01 Grundrisse Zeichnungsdateien
- 04\_01\_02 Genehmigte Vorlagen
- 04\_01\_03 Flucht und Rettungspläne
- 04\_01\_04 Strom
- 04\_01\_05 Hängelasten Rigging
- 04\_01\_06 Lüftungsschächte Hangarflächen
- 04\_01\_07 Erdungspunkte Vorfeld
- 04\_01\_08 Parkplatz P1
- 04\_01\_09 Alte Bestandspläne
- 04\_01\_10 Bodenbelastbarkeiten

#### 04\_02 Schnitte

- 04\_02\_01 Höhenmaße Hangars
- 04\_02\_02 Positionen Linarmelder
- 04\_02\_03 Durchfahrtshöhen Bunkerstraße
- 04\_02\_04 Zeichnungsdateien Schnitte

### 05 Hängelasten Rigging

- 05\_01 Rigging
- 05\_02 Catwalks und Lifelines
- 05\_03 Errichterbescheinigung Rigging

### 06 Wasser



## 07 Strom

- 07\_01 Netznutzungsanfrage
- 07\_02 Errichterbescheinigung mobile elektrische Anlagen
- 07\_03 Stromschienen Showrooms

## 08 Betriebsbedingte Handlungsanweisungen

- 08\_01 Übersicht Handlungsanweisungen Bau
- 08\_02 Übersicht Handlungsanweisungen Betrieb
- 08\_03 HA RWA
- 08\_04 HA Türen
- 08\_05 HA Offenhaltung Abschlüsse
- 08\_06 HA Unwetterlage
- 08\_07 HA ELA
- 08\_08 HA Deaktivierung Rauchmeldeanlagen
- 08\_09 HA Revisionsschaltung BMA
- 08\_10 HA Abschaltung Alarmierung
- 08\_11 HA Drohnen
- 08\_12 HA Feuergefährliche Arbeiten
- 08\_13 HA Empfehlung zur Reinigung & Pflege Bodenbeläge
- 08\_14 HA Veranstaltungsreinigung
- 08\_15 HA Löschwasserentnahme

## 09 Errichterbescheinigungen

- 09\_01 Errichterbescheinigung für mobile elektrische Anlagen
- 09\_02 Errichterbescheinigung Rigging